

ÖSTERREICHISCHES

# Anwältinnen blatt

## 483 ABHANDLUNGEN

Zur Unvereinbarkeit gemäß  
§ 20 lit a RAO

Überlegungen zu Fragen der  
Gestaltung des „Kanzleisitzes“,  
der längeren Verhinderung eines  
Rechtsanwalts und zur Zulässig-  
keit der „Abschaltung“ des ERV

## 482 3 FRAGEN AN ...

Dr. Peter Gruber

## 496 IM GESPRÄCH

Mag.<sup>a</sup> Kerstin Keltner und  
Dr. Thomas Stubbings –  
Cyber-Risiken versichern

## 501 LEGAL TECH & DIGITALISIERUNG

ID Austria beantragen





## ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Tauchen Sie ein, in ein inspirierendes Umfeld, das Ihre Kreativität beflügelt und neue Ideen zum Leben erweckt. Seien Sie Teil dieser aufregenden Veränderung! Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

*Come & feel*

Büro Ideen Zentrum  
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr  
[www.blaha.co.at](http://www.blaha.co.at)

ANDERS AUS PRINZIP.

**blaha**<sup>®</sup>  
OFFICE



## Herbstbeginn – das große Rentrée

**N**ach heißem Sommer läutet der September traditionell eine Phase des Wiederzusammentreffens mit neuem Schwung ein. In vielen Anwaltschaften Europas wird das sogenannte „Rentrée“ auch als jenes der Gerichte und Institutionen feierlich zelebriert. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treffen sich beim jährlichen Anwaltstag – diesmal in Linz. Das höchst aktuelle Generalthema „Übernimmt KI in Zukunft das Recht?“ bietet neben interessanten Fortbildungsveranstaltungen Basis für angelegte Diskussionen. Seien Sie zahlreich anwesend, auch digital.

Mit Sommerbeginn erfolgte eine sanfte Modernisierung des bekannten „R“-Logos.



Die Österreichischen  
**Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte**

Die gleichrangige Hervorhebung der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte macht sprachkompatibel die vielerorten heftig geführte „Gender“-Debatte um BinnenI, Sternchen, Doppelpunkt, Unterstrich ua obsolet. Wie bisher können Kolleginnen und Kollegen auch das aktualisierte „R“-Logo für gesetz- und RL-BA-konforme Werbe- und Kommunikationszwecke betreffend ihre eigene anwaltliche Tätigkeit verwenden.

Die Anwaltschaft bleibt gefordert. Gleichsam mit Sommerbeginn hat der Gesetzgeber mit verfahrensrechtlichen Novellen die anlässlich der Not der Pandemie eingeführte Möglichkeit von Videoverhandlungen ins „Dauerrecht“ überführt. Es werden sich dazu bald Fragen faktischer, praktischer wie rechtlicher Natur stellen, um diese neue Verhandlungsmöglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten auf Dauer gut umzusetzen. Für eine Evaluierung sind auch Ihre Erfahrungen bzw Ihre aus Ihrer Praxis folgenden Anregungen gefragt.

Trotz der Sommerpause der Institutionen laufen die auch anwaltsrelevanten Dossiers weiter, auch auf europäischer Ebene. Schließlich müssen in der EU noch einige legislative Vorhaben vor den nächsten Europawahlen und dem Ablauf der Funktionsperiode der Kommission unter Dach und Fach gebracht werden. So wurde zB nach jahrelangen Verhandlungen der im Trilog gefundene Kompromiss zur sogenannten e-Evidence-Verordnung angenommen. Die zukünftige VO regelt die Beschlagnahme und Herausgabe von elektro-

nischen Beweismitteln bei Diensteanbietern im grenzüberschreitenden Kontext.

Bei Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung einschließlich „aggressiver“ Steuerplanung bleiben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als pauschal verdächtige vermeintliche „enabler“ im Fokus. Die künftige Befugnis der neuen EU-Geldwäsche-Behörde wird für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft Bedeutung haben. Das EU-Sanktionenregime wegen des Ukrainekriegs führt neben Grundrechtsbedenken zu stets weiterreichenden Anforderungen an die anwaltliche Praxis. Gleichzeitig moniert die EK in den vor kurzem veröffentlichten jährlichen länderspezifischen Empfehlungen, dass die regulatorischen Beschränkungen und Anforderungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich höher seien als im EU-Durchschnitt. Kommt hier neuerlich unsachlicher Deregulierungsdruck?

Der ÖRAK bringt sich in Österreich und auf europäischer Ebene weiterhin stetig im Interesse der österreichischen Anwaltschaft ein. Der politische Herbst könnte heiß werden. Ihnen jedoch jedenfalls einen erfolgreichen Herbst!

---

### MARCELLA PRUNBAUER-GLASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2023/219

# Inhalt 09\_2023

- 469 Editorial
- 471 Wichtige Informationen
- 472 Recht kurz & bündig
- 477 Europarecht kurz & bündig
- 479 Europa aktuell
- 482 3 Fragen an ...



Dr. Peter Gruber Foto: Moritz Hecht

- 530 Inserate
- 532 Indexzahlen
- 532 Impressum

## AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 Mag.<sup>a</sup> Silvana Asen, ÖRAK  
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien  
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Bezemek, BA, LL.M., Graz  
 RA Dr. Michael Buresch, Wien  
 RA Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien  
 RAA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Daniela Demean, Wien  
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK  
 Mag.<sup>a</sup> Danijela Dworzak, ÖRAK  
 RA Mag. Franz Galla, Wien  
 RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M., Wien  
 RA Dr. Herbert Gartner, Wien  
 RA Dr. Rainer Hable, MSc (LSE), Wien  
 Mag.<sup>a</sup> Ursula Koch, ÖRAK  
 RA<sup>in</sup> Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel  
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 RA Dr. Florian Leitinger, LL.M., Weiz  
 Mag. Johannes Lentner, RAK Tirol  
 RA Mag. Klaus Ferdinand Lughofer, LL.M., Linz  
 Mag. Christian Moser, ÖRAK  
 RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Marcella Prunbauer-Glaser, Wien  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns  
 Markus Weiss, MBA, Igls

## 483 ABHANDLUNGEN

- 484 Zur Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO  
*Christoph Bezemek*
- 492 Überlegungen zu Fragen der Gestaltung des „Kanzleisitzes“, der längeren Verhinderung eines Rechtsanwalts und zur Zulässigkeit der „Abschaltung“ des ERV  
*Peter Csoklich, Herbert Gartner und Klaus F. Lughofer*

## 495 SERVICE

- 496 Im Gespräch
- 501 Legal Tech & Digitalisierung
- 503 Strategie & Prozessmanagement
- 504 Termine
- 505 Chronik
- 508 Aus- und Fortbildung
- 514 Rezensionen
- 520 Zeitschriftenübersicht

## 525 RECHTSPRECHUNG

- 526 Doppelvertretung
- 528 Datenschutz im Disziplinarverfahrensrecht
- 529 Disziplinarverfahrensrecht

# Wichtige Informationen

## Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsstrafgesetzes ua

Die mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz geschaffene Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen (und anderen Amtshandlungen) per Video wird in das Dauerrecht übernommen. Außerdem werden im AVG mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachte Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs gleichgestellt. Die Kundmachung der Novelle erfolgte am 20. 7. 2023 zu BGBl I 2023/88. Die Änderungen sind mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft getreten.

UK

## Kundmachung der Zivilverfahrens- Novelle 2023 – ZVN 2023

Im streitigen zivilgerichtlichen Verfahren, im Außerstreitverfahren, in Verfahren nach der IO und nach der EO wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Abhaltung von Videoverhandlungen geschaffen. In Erwachsenenschutz-, Heimaufenthalts- und Unterbringungsverfahren wird die Abhaltung von Videoverhandlungen nur ausnahmsweise zulässig sein. Am 19. 7. 2023 wurde die ZVN 2023 in BGBl I 2023/77 kundgemacht. Die Änderungen sind bereits mit 14. 7. 2023 in Kraft getreten.

SA

## Virtuelle Gesellschafterversammlungen- Gesetz (VirtGesG)

Das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz ist mit 19. 7. 2023 in BGBl I 2023/79 kundgemacht worden und bereits am 14. 7. 2023 in Kraft getreten. Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insb über eine Videokonferenz, geschaffen. Diese Möglichkeit hat sich in der Praxis bewährt, weshalb nun eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle (einfache virtuelle bzw moderierte virtuelle Versammlungen) sowie hybride Versammlungen geschaffen wurde.

SA

## Änderung Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Am 20. 7. 2023 wurde eine Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) im Bundesgesetzblatt unter BGBl I 2023/97 kundgemacht. Ua aufgrund der EuGH-Entscheidung zur öffentlichen Einsicht in das Register und zur Intensivierung der Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden zur Geldwäscheprävention waren hier Änderungen notwendig. Außerdem

wird die Möglichkeit geschaffen, über Service Provider Auszüge aus dem Register abzurufen.

AD

## Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (KorrStrÄG 2023)

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 wurde am 20. 7. 2023 kundgemacht (BGBl I 2023/100).

Dieses Gesetz sieht unter anderem Regelungen für den Mandatskauf sowie einen erweiterten Strafraum vor. Darüber hinaus werden nun Kandidatinnen bzw Kandidaten auf ein Amt durch das Strafrecht erfasst. Gem § 74 Abs 1 Z 4 d handelt es sich dabei um jemanden, „der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Amtsträger (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet, sofern die Erlangung der Funktion nicht gänzlich unwahrscheinlich ist“.

Das Gesetz tritt mit 1. 9. 2023 in Kraft. Bis Ende 2027 ist eine Evaluierung der neuen Regelungen geplant.

DD

## Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe

Am 21. 7. 2023 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BGBl I 2023/107).

Damit wird eine eigene Organisationseinheit im Bundesamt namens „Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe“ eingerichtet, welche für die bundesweite Ermittlung und Aufklärung von Misshandlungsvorfällen im Ressortbereich des BMI zuständig ist. Außerdem ist die Einrichtung eines unabhängigen Beirats zum Zweck der Sicherstellung der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung dieser Ermittlungsstelle geplant.

Das Gesetz sieht eine Reihe von Übergangsbestimmungen vor. So sind ua von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag an alle vorbereitenden Maßnahmen zu setzen, die für die Ermöglichung einer zeitgerechten Aufgabenwahrnehmung durch die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe erforderlich sind.

Die Änderungen treten Ende Jänner 2024 in Kraft.

DD

**URSULA KOCH (UK)**  
ÖRAK, *Generalsekretär-Stellvertreterin*

**SILVANA ASEN (SA)**  
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

**ALEXANDER DITTENBERGER (AD)**  
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

**DANIJELA DWORZAK (DD)**  
ÖRAK, *Juristischer Dienst*

Diese Ausgabe von  
„Recht kurz & bündig“  
entstand unter  
Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED  
AINEDTER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

**§§ 121, 167 UGB; § 914 ABGB**  
2023/220

### Zur Verteilung des Verlustes in einer KG

1. § 167 UGB normiert, dass zunächst den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern ein ihrer Haftung angemessener Betrag des Jahresgewinns zuzuweisen und im Übrigen für den diesen Betrag übersteigenden Teil des Jahresgewinns sowie für den Verlust eines Geschäftsjahres § 121 UGB anzuwenden ist, womit ohne Besonderheiten hinsichtlich der Verlustverteilung ins Recht der OG weiterverwiesen wird.

2. Die in § 121 UGB normierte Verteilung von Restgewinn und Verlust richtet sich nach den Kapitalanteilen der Gesellschafter. Sie ist unabhängig von deren etwaigen Einlageleistungen, zumal sich gem § 109 Abs 1 UGB die für die Beteiligung maßgeblichen „Kapitalanteile“ der Gesellschafter aus dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen ergeben.

3. Nach dem Gesellschaftsvertrag war hier der „persönlich haftende Gesellschafter am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft mit 5,3% beteiligt“. Die Beteiligung der Kommanditisten am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft richtete sich „nach dem Verhältnis der einbezahlten Haft- und Pflichteinlage zu der Summe der von allen Gesellschaftern geleisteten Haft- und Pflichteinlagen“.

4. Die im Gesellschaftsvertrag gewählte Formulierung „nach der einbezahlten Haft- und Pflichteinlage“ mag zwar auf den ersten Blick vermuten lassen, dass diesbezüglich auf die tatsächlich bezahlten Einlagen und nicht bloß auf die übernommenen – vereinbarten – Verpflichtungen abgestellt wird. Allerdings fasst der Gesellschaftsvertrag auch die Beteiligungsverhältnisse zur Klarstellung zusammen und stellt dabei unzweifelhaft auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags ab. Zu diesem Zeitpunkt waren die Pflichteinlagen – anders als die Hafteinlagen, deren verspätete Zahlung aber nicht behauptet wurde – noch gar nicht fällig. Trotzdem wird zur Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse unter Angabe von Prozentzahlen nur das Verhältnis der übernommenen und noch nicht bezahlten Einlagen angeknüpft.

5. Sprechen – so wie hier – abseits des isolierten Wortlauts systematische und erläuternde Regelungen des Gesellschaftsvertrags für die Auslegung des Berufungsgerichts, der Vertrag habe die Möglichkeit, dass Pflichteinlagen nicht zur Gänze geleistet sein könnten bzw dürften, nicht vorgesehen, es sei ihm keine Differenzierung zwischen „geleisteten“ und „nicht geleisteten“ Pflichteinlagen zu entnehmen, so ist dessen Beurteilung, es hätten in der Frage der Verlustzuweisung nicht vom eingangs dargestellten Modell des Dispositivrechts abgegangen werden sollen, vertretbar. OGH 18. 4. 2023, 6 Ob 213/22z JusGuide 2023/25/20999. **us**

**§§ 1, 2 UWG**  
2023/221

### Irreführende Spitzenstellungswerbung

1. Eine Geschäftspraktik gilt nach § 2 Abs 1 UWG als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der in § 2 Abs 1 Z 1 bis 7 UWG genannten Punkte derart zu täuschen, dass dieser veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Jedenfalls als irreführend gelten nach § 2 Abs 2 UWG die im Anhang zum UWG angeführten Geschäftspraktiken.

2. Beim Irreführungstatbestand des § 2 UWG ist in diesem Lichte allgemein zu prüfen, wie ein Durchschnittsadressat die strittige Ankündigung versteht, ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht und ob eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte. Ist eine Geschäftspraktik idS irreführend nach § 2 Abs 1 UWG, so ist sie unlauter und daher verboten, ohne dass auch noch zu prüfen wäre, ob die berufliche Sorgfalt eingehalten wurde. Es kommt insbesondere nicht auf die Erkennbarkeit der Unrichtigkeit der eigenen Aussage für denwerbenden an, sondern nur auf deren objektive Unrichtigkeit.

3. Werbung mit einer Spitzenstellung wird (ebenso wie vergleichende Werbung) regelmäßig am Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 2 UWG gemessen. Sie ist wettbewerbsrechtlich zu beanstanden, wenn die – ernstlich und objektiv nachprüfbar behauptete – Spitzenstellung nicht den Tatsachen entspricht oder die Ankündigung sonst zur Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise geeignet ist.

4. Eine Marktführerschaft richtet sich im Allgemeinen nach dem Marktanteil, der den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens abbildet. Die Inanspruchnahme einer Spitzenstellung etwa als größtes Unternehmen Österreichs setzt damit voraus, dass tatsächlich ein stetiger und erheblicher Vorsprung vor allen Mitbewerbern Österreichs besteht. Entspricht die beanstandete Behauptung zur Spitzenstellung nicht den Tatsachen oder sind die Angaben unvollständig, so liegt eine irreführende Geschäftspraktik vor. OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 223/22f JusGuide 2023/24/20989. **us**

**§§ 879, 921 ABGB; Art 6, 7 RL 93/13/EWG**  
2023/222

### Zu nichtigen Klauseln in AGB

1. Nach der Rsp des OGH ist eine Klausel in AGB, die eine pauschale Stornogebühr von 20% des Kaufpreises bei unbegründetem Vertragsrücktritt durch den Käufer festlegt, für den Verbraucher insbesondere wegen der unangemessenen Höhe der Stornogebühr gröblich benachteiligend idS § 879 Abs 3 ABGB und daher nichtig.



2. Nach der im vorliegenden Verfahren eingeholten E des EuGH sind Art 6 Abs 1 und Art 7 Abs 1 der RL 93/13/EWG dahin auszulegen, dass sie, wenn eine Schadenersatzklausel in einem Kaufvertrag für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt worden ist und der Vertrag ohne diese Klausel gleichwohl fortbestehen kann, dem entgegenstehen, dass der gewerbliche Verkäufer, der diese Klausel auferlegt hat, im Rahmen einer Schadenersatzklage, die ausschließlich auf eine dispositive Vorschrift des nationalen Schuldrechts gestützt wird, Schadenersatz – wie er in der Vorschrift, die ohne die genannte Klausel anwendbar gewesen wäre, vorgesehen ist – verlangen kann.

3. Ein nationales Gericht kann, wenn ein Vertrag nach der Streichung der missbräuchlichen Klausel in Kraft bleiben kann, diese Klauseln nicht durch eine dispositive nationale Vorschrift ersetzen, es sei denn, die Streichung dieser Klausel würde den Richter zwingen, den Vertrag in seiner Gesamtheit für unwirksam zu erklären, was für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, sodass dieser dadurch geschädigt würde.

4. Der Gewerbetreibende, der dem Verbraucher eine missbräuchliche Schadenersatzklausel auferlegt hat, kann daher nicht den Schadenersatz beanspruchen, den eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts vorsieht, die ohne diese Klausel anwendbar gewesen wäre. Dabei ist es unerheblich, dass die Nichtigkeitsklärung der missbräuchlichen Schadenersatzklausel zur Folge hat, dass der Verbraucher von jeglicher Schadenersatzpflicht befreit ist.

5. Dies dient dem langfristigen Ziel von Art 7 der Klausel-RL, das darin besteht, der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen, indem der Abschreckungseffekt aufrechterhalten wird, der darin besteht, dass diese Klauseln schlicht unangewendet bleiben.

6. Die gegenständliche (dem Kaufvertrag zwischen den Parteien über eine Küche zugrunde liegende) Vertragsklausel ist daher nichtig. Dies führt – iS der E des EuGH – dazu, dass die Klägerin nicht den Schadenersatz beanspruchen kann, der ihr nach § 921 ABGB – welche Bestimmung ohne die AGB-Klausel anwendbar gewesen wäre – zustünde, und zwar trotz des Umstands, dass die Klägerin ihre Schadenersatzforderung nicht auf die unwirksame AGB-Klausel, sondern auf das allgemeine Zivilrecht stützte.

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 236/22t JusGuide 2023/25/20993. us

## § 8 VerG

2023/223

### Zur Enthebung des Vorstands eines Vereins

1. Der Kläger ist seit 1990 Mitglied des beklagten Vereins. Im Juli 2020 wählte die Mitgliederversammlung des Vereins den Kläger zum Vorstand, wobei nach den Statuten nur Mitglieder des Vereins zu Organen des Vereins gewählt werden können. Die Vereinsorgane sind nach den Statuten von der Mitgliederversammlung zu wählen und zu enthe-

ben. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach den Statuten der Vorstand.

2. Im Mai 2021 fasste die Mehrheit des Vorstands des beklagten Vereins den Beschluss, den Kläger auszuschließen und seiner Position als Vorstandsmitglied zu entheben. Gegen den Vereinsausschluss erhob der Kläger in Übereinstimmung mit den Statuten „Einspruch“ an die Mitgliederversammlung, die diesen Einspruch im Juli 2021 verwarf.

3. Das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses auf Ausschluss des Klägers aus dem Verein sowie aus dessen Vorstand war in allen drei Instanzen erfolgreich.

4. Der OGH führte aus, dass die Mitgliederversammlung eines Vereins in den Statuten nicht als Schlichtungseinrichtung iSd § 8 Vereinsgesetz vorgesehen werden kann. Soweit die Statuten des Vereins daher vorsehen, dass gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand binnen 14 Tagen ein Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig ist und insoweit keine Zuständigkeit des Vereinschiedsgerichts besteht, sind sie gesetzwidrig.

5. Außerdem betont der OGH, dass der an sich für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuständige Vereinsvorstand ein Organmitglied als Vereinsmitglied so lange nicht ausschließen kann, als nicht die Mitgliederversammlung das Organmitglied aus dieser Stellung abberufen hat, wenn die Vereinsstatuten vorsehen, dass die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden und abzuberufenden Organmitglieder Vereinsmitglieder sein müssen.

6. Insgesamt konnte der Kläger daher mit Beschluss des Vorstands aus der Position als Vorstandsmitglied nicht wirksam enthoben werden.

OGH 16. 5. 2023, 2 Ob 25/23z. us

## § 128 UGB; § 58 IO

2023/224

### Zur Haftung der Gesellschafter einer OG

1. Gem § 128 UGB haften die Gesellschafter einer OG für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner unbeschränkt. Der OGH hat für den Fall, in dem nur über das Vermögen der OG, nicht aber über das Vermögen der Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, bereits ausgesprochen, dass die Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern bis zur Rechtskraft der Bestätigung eines allfälligen abgeschlossenen Sanierungsplans im Insolvenzverfahren über das Vermögen der OG unbeschränkt haften.

2. Da die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der OG damit keinen unmittelbaren Einfluss auf die – auch nach Insolvenzeröffnung nicht auf den Ausfall begrenzte und damit weiterhin primäre – Haftung der Gesellschafter nach § 128 UGB hat, setzt die Inanspruchnahme des Gesellschafter nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen der OG entgegen den Revisionsausführungen keine vorhergehende Anmeldung der Forderung des Gesellschaftsgläubigers im Insolvenzverfahren der OG voraus.

3. Nach § 58 Z 1 IO können die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen nicht als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden. Diese Bestimmung ändert jedoch weder den materiellen Bestand der Zinsforderung noch ihre Fälligkeit, sondern schließt nur deren Geltendmachung als Insolvenzforderung aus.

4. Möglich ist hingegen weiterhin die Geltendmachung in anderer Weise, etwa gegenüber dem Bürgen des Schuldners oder außerhalb des Insolvenzverfahrens durch persönliche Klage gegen den Schuldner.

5. Vor dem Hintergrund dieser Rsp hat das Berufungsgericht in nicht korrekturbedürftiger Weise angenommen, dass die Gesellschaftsgläubiger im Rahmen ihres auf § 128 UGB gestützten Begehrens gegen den Gesellschafter der OG auch im Fall der Insolvenzeröffnung über das Vermögen der OG – solange kein Sanierungsplan angenommen wird – Anspruch auf die nach Insolvenzeröffnung auflaufenden Zinsen haben.

OGH 16. 5. 2023, 2 Ob 75/23 b JusGuide 2023/27/21023. us

#### § 190 Z 1 StPO

2023/225

#### Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die StA

Ein begonnenes Strafverfahren (§ 1 Abs 2 StPO) ist von der StA anstelle von weiteren Ermittlungen jederzeit nach § 190 Z 1 StPO einzustellen, wenn der ihm zugrundeliegende Sachverhalt – als wahr unterstellt – keiner mit Strafe bedrohten oder aber strafbaren Handlung subsumierbar ist. OGH 18. 8. 2022, 12 Os 62/22t (StA Graz 34 St 160/21 k) EvBl 2023/88. MA

#### Art 6 Abs 2 MRK (§ 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO)

2023/226

#### Verletzung der Unschuldsvermutung kontextabhängig

Die Unschuldsvermutung wird verletzt, wenn das Gericht bei der Strafbemessung auf die Begehung einer Straftat als tatsächlichen Anknüpfungspunkt abstellt, die nicht Gegenstand des im angefochtenen U gefällten oder eines sonstigen rK Schuldspruchs ist.

OGH 19. 10. 2022, 13 Os 66/22p (LGSt Wien 36 Hv 39/21y) EvBl 2023/89. MA

#### § 313 StPO

2023/227

#### Kein Sachverhaltssubstrat in eigentlichen Zusatzfragen

Die (eigentliche) Zusatzfrage gem § 313 StPO ist „nach dem“ jeweiligen „Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrunde“ zu stellen. Das bedeutet, dass hier – anders als bei Schuldfragen (§§ 312, 314, 316 StPO) – nicht auch nach einem konkreten Lebenssachverhalt, sondern nur

nach dem Vorliegen der ges Kriterien des in Rede stehenden Straflosigkeitgrundes zu fragen ist. Die in der HV vorgekommenen „Tatsachen“ bilden solcherart zwar den Anlass, nicht jedoch den Inhalt der Fragestellung. Weist demnach ein in der HV vorgekommenes Verfahrensergebnis in die Richtung des Strafaufhebungsgrundes des Rücktritts vom Versuch (hier § 16 Abs 1 StGB), so ist bloß nach den Tatbestandsmerkmalen dieses Ausnahmesatzes zu fragen, also danach, ob der Angekl (soweit hier relevant) „freiwillig den Erfolg abgewendet“ hat. Der diesbzgl Sachverhalt – etwa die rechtliche Annahme von „Freiwilligkeit“ tragenden Tatumständen oder die Art und Weise der Erfolgsabwendung – ist nicht Gegenstand der Fragestellung gem § 313 StPO.

OGH 19. 10. 2022, 13 Os 74/22i (LG Klagenfurt 17 Hv 27/22d) EvBl 2023/91. MA

#### § 146 StGB

2023/228

#### Betrug durch Täuschung einer Behörde

Vorsätzliche falsche Angaben einer Partei gegenüber dem Gericht zu Erlangung vermögensrechtlicher Leistungen sind auch dann als Täuschung über Tatsachen zu beurteilen, wenn das Gericht zur Überprüfung der Angaben verpflichtet ist und wenn keine falschen Beweismittel und Bescheinigungsmittel aufgeboden wurden.

OGH 19. 10. 2022, 13 Os 33/22k (LG Innsbruck 29 Hv 85/21g) EvBl 2023/93. MA

#### § 39 FinStrG

2023/229

#### Abgabenbetrug

§ 39 FinStrG ist eine Qualifikationsnorm, die in Abs 1 ua an den Grundtatbestand der Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs 1 FinStrG) anknüpft. Wer ein solches – durch das Gericht zu ahndendes – Finanzvergehen unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten oder anderer Beweismittel begeht, ist nach § 39 Abs 1 lit a FinStrG strafbar. Im Fall des Zusammentreffens mehrerer (in Abs 1 oder 2 des § 39 FinStrG genannter) jeweils gleichartiger Finanzvergehen ist bei Vorliegen qualifizierender Tatmodalität eine Subsumtionseinheit sui generis zu bilden, wobei die einzelnen Straftaten ihre rechtliche Selbstständigkeit behalten. Teil einer Subsumtionseinheit sui generis nach § 39 Abs 1 FinStrG können ausschließlich solche (in Abs 1 oder 2 leg cit genannte) Finanzvergehen sein, die unter Einsatz einer qualifizierenden Tatmodalität begangen worden sind.

OGH 19. 10. 2022, 13 OS 46/22x (LG Salzburg 35 Hv 14/21b) EvBl 2023/94. MA



**§§ 262, 267 StPO (§ 281 Abs 1 Z 7, 8 und 9 lit b StPO; Art 4 7. ZPMRK)**

2023/230

**Identität der Tat**

Nach jüngerer Rsp des EGMR kommt es für Tatidentität auf die Übereinstimmung des jeweils sachverhaltsmäßig festgestellten Subsumtionsmaterials („facts of the two offences“) an, womit nichts anderes gemeint ist als die durch den jeweiligen Straftatbestand vorgegebene Auswahl durch aus dem gesamten, grundsätzlich im Zusammenhang stehenden Lebenssachverhalt. Zudem verneint der EGMR in jüngerer Rsp – Tatidentität vorausgesetzt – unzulässige doppelte Strafverfolgung („bis“), wenn zwischen verwaltungsbehördlichem Verfahren und gerichtlicher Sanktionierung eine ausreichende enge Verbindung besteht, beide also gewissermaßen „komplementäre rechtliche Reaktionen“, die „ein zusammenhängendes Ganzes bilden“, darstellen und solcherart „verschiedene Aspekte des Fehlverhaltens auf vorhersehbare und verhältnismäßige Weise“ ansprechen. Tatidentität ist nach oberstgerichtlicher wie verfassungsgerichtlicher Rsp auch dann zu verneinen, wenn die Tatbestände des Verwaltungs- und Justizstrafrechts nicht dieselben Tatbestandsmerkmale aufweisen, sodass zur vollen Auswertung des Unrechtsgehalts (eines Geschehens) die Betrachtung unter dem Aspekt mehrerer einander ergänzender Tatbestände erforderlich ist.

OGH 27. 9. 2022, 14 Os 63/22 d (LG St. Pölten 17 Hv 75/21 b) EvBl 2023/109. MA

**§ 31 Abs 2 ARHG (§ 83 Abs 4 StPO)**

2023/231

**Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung**

Gem § 31 Abs 2 letzter Satz ARHG muss das Gericht, wenn es „ohne Verhandlung“ entscheidet, vor der Bfassung der betroffenen Person und ihrem Verteidiger sowie der StA Gelegenheit zur Stellungnahme zum Auslieferungsersuchen bieten. Die Bestimmung normiert einen Ausnahmefall zu dem sonst auch im Auslieferungsverfahren (§ 9 ARHG) anzuwendenden § 83 Abs 4 Satz 1 StPO.

OGH 15. 11. 2022, 11 Os 105/22 h (LGSt Wien 312 HR 25/21 y) EvBl 2023/110. MA

**§ 24 VbVG (§ 285 Abs 1 StPO)**

2023/232

**Rechtsmittel nach dem VbVG**

Die Feststellungswirkung des Schuldspruchs einer natürlichen Person erstreckt sich dann auf einen Verband, wenn der Verband im Verfahren gegen die natürliche Person Parteistellung gem § 15 Abs 1 Satz 2 VbVG, somit die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung zu nehmen und das U über seinen Entscheidungsträger (oder Mitarbeiter) – im Umfang des betreffenden Schuldspruchs – auf gleiche Weise

wie dieser zu bekämpfen, und der Schuldspruch sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber allen weiteren Anfechtungsberechtigten in Rechtskraft erwachsen ist.

OGH 15. 11. 2022, 11 Os 136/21 s (LGSt Wien 124 Hv 2/18 z) EvBl 2023/111. MA

**§ 133 Abs 1 StGB**

2023/233

**Eigentumsvorbehalt erfordert differenzierende Betrachtung**

Tatobjekt des § 133 ist ein dem Täter anvertrautes Gut. Eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache ist bis zur vollständigen Bezahlung vom Verkäufer anvertraut und kann durch Zueignung (etwa durch Weiterveräußerung) iSd § 133 StGB veruntreut werden. Strafrechtlich anders zu beurteilen ist aber der Verkauf von auf Kredit und unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die zum Weiterverkauf bestimmt sind. Im Fall eines solchen bestimmungsgemäßen Weiterverkaufs durch den Händler erlischt der Eigentumsvorbehalt an der Ware und geht nur bei besonderer, ein kommissionsähnliches Verhältnis begründender Vereinbarung (derzufolge die betreffende Ware vom Käufer für Rechnung des Vorbehaltseigentümers weiterveräußert oder doch immerhin unter Verknüpfung des Zahlungsziels mit dem unbestimmten Zeitpunkt des geplanten Weiterverkaufs übernommen wird) auf den Erlös über. In diesem Fall ist nämlich nicht nur das ursprüngliche Gut anvertraut, sondern auch das Äquivalent, das dafür erlangt wird, womit auch dieses zum tauglichen Tatobjekt des § 133 StGB wird. OGH 27. 9. 2022, 14 Os 24/22 v (LGSt Wien 46 Hv 41/21 s) EvBl 2023/113. MA

**§§ 273 ff, 275 Z 3 ABGB; § 119 AußStrG**

2023/234

**Ablehnungsrecht eines Rechtsanwalts bei Bestellung zum Rechtsbeistand**

Das Erstgericht bestellte im Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für die Betroffene einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand iSd § 119 AußStrG. Der Rechtsanwalt rekurrierte gegen seine Bestellung. Er sei neben der Tätigkeit in seiner Kanzlei (mit einer mehr als 50-stündigen Arbeitswoche) in zwei anwaltlichen Ausschüssen tätig und fungiere bereits für sechs (namentlich genannte) Personen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter. Seine Bestellung sei daher unangemessen und im Hinblick auf seine Arbeitsüberlastung auch geschäftsschädigend. Das Rekursgericht bestätigte die Entscheidung.

Der OGH erachtete den Revisionsrekurs als zulässig und im Sinne des Aufhebungsantrags berechtigt. § 275 Z 3 ABGB gestattet es ua einem Rechtsanwalt, die Übernahme einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung abzulehnen, wenn sie ihm unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären,

beruflichen und sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, was bei mehr als fünf gerichtlichen Erwachsenenvertretungen vermutet wird. Der Meinung des Rekursgerichtes, wonach die durchschnittliche Arbeitsbelastung eines Rechtsbeistands mit jener eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters nicht vergleichbar sei, weshalb dem Rechtsanwalt kein Ablehnungsrecht zustünde, folgte der OGH nicht, zumal die genannte Vermutungsregel dafür spricht, dass der konkrete Rechtsanwalt bereits ausreichend mit Erwachsenenschutzangelegenheiten ausgelastet ist. Jede weitere Befassung in diesen Angelegenheiten, und sei es auch „nur“ im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Rechtsbeistands, würde den vorgegebenen Rahmen sprengen; es sei denn, besondere Umstände – die vom Gericht festzustellen wären – könnten die gesetzliche Vermutung entkräften.

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 238/22 m, Zak 2023/367, 213. **FG**

#### § 901 ABGB

2023/235

#### Das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist nur als letztes Mittel heranzuziehen

Der Kläger ist Eigentümer einer Liegenschaft, die mit einem Baurecht belastet ist, und begehrt von den Beklagten den sich aus der vereinbarten Wertsicherung des Bauzinses für mehrere Monate ergebenden Betrag. Die Beklagten wendeten ein, die Verkehrsanbindung der Liegenschaft sei durch bauliche Veränderungen an der Landesstraße derart verschlechtert worden, dass die vom Baurecht umfassten Grundstücke mit dem PKW und zu Fuß nur mehr sehr eingeschränkt erreichbar seien. Damit hätte sich seit Abschluss des Baurechtsvertrags und der entsprechenden Nachträge die Geschäftsgrundlage so gravierend geändert, dass eine Vertragsanpassung durch Minderung des Bauzinses erforderlich sei.

Dazu der OGH: Die Vertragstreue erfordert es, dass jeder Vertragsteil die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt und das Risiko eines Fehlschlags seiner Erwartungen tragen muss. Das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist daher nur als letztes Mittel heranzuziehen. Ein Rückgriff auf diese Lehre hat zu unterbleiben, wenn ein Vertrag nach seinem von den Parteien festgelegten immanenten Zweck nicht lückenhaft ist. Nach den Feststellungen fiel durch diese Umbauarbeiten zwar ein Fußgängerübergang weg, sodass keine gesicherte Überquerungsmöglichkeit der Hauptstraße für Fußgänger mehr existiert; zusätzlich wurde

durch Bodenmarkierungen (Sperrlinien) das Zufahren zur Liegenschaft erschwert. Deren Erreichbarkeit ist aber nach wie vor gegeben. Ob bzw. allenfalls in welchem Umfang und in welchen Zeiträumen den Beklagten überhaupt ein Nachteil entstanden ist, und inwiefern ein solcher überhaupt auf den Umbau der Hauptstraße zurückgeführt werden kann, konnte demgegenüber nicht festgestellt werden.

OGH 25. 5. 2023, 5 Ob 56/23 f. **FG**

#### §§ 914, 929, 933 a ABGB

2023/236

#### Gewährleistungsausschlüsse sind restriktiv auszulegen

Die Kläger nehmen den Beklagten aus einem privaten Wohnkauf auf Gewährleistung und Schadenersatz in Anspruch. Der Vertrag enthielt folgende Klausel: *„Die Käufer haben den Vertragsgegenstand vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und kennen daher dessen Art, Lage und äußere Beschaffenheit. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt im bestehenden tatsächlichen Zustand desselben, ohne Haftung des Verkäufers für einen bestimmten Bau- oder Erhaltungszustand des Objektes [...] oder eine sonstige bestimmte tatsächliche Eigenschaft oder Beschaffenheit der Liegenschaft.“* Das Exposé des Maklers hatte für die Wohnung einen „sehr guten Zustand“ ausgewiesen. Nachträglich stellte sich heraus, dass ein Schrankraum bei der Errichtung zu gering gedämmt worden war und dort auch eine Wärmebrücke bestand, weswegen ein massiver Schimmelbefall hinter einem Kasten auftrat.

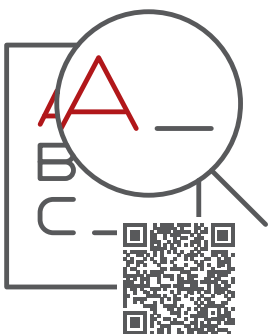
Der OGH vertritt die Ansicht, dass eine Vertragsbestimmung wie die gegenständliche nur die Gewährleistung für solche Mängel ausschließe, die für den Käufer bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären. Dies folge daraus, dass der Haftungsausschluss jeweils mit dem Hinweis auf den dem Käufer bekannten Zustand der Liegenschaft und der ihm eingeräumten Gelegenheit zur Informationsbeschaffung durch deren Besichtigung in Verbindung stand. Offen war hier nur geblieben, ob der Beklagte Kenntnis von den zur Schimmelbildung führenden Baufehlern hatte. Dass das Berufungsgericht unter diesen Umständen den Nachweis des fehlenden Verschuldens (§ 933 a Abs 3, § 1298 ABGB) an der mangelhaften Erfüllung als nicht erbracht ansah, bedurfte nach Meinung des erkennenden Senates keiner Korrektur.

OGH 23. 5. 2023, 1 Ob 79/23 h, Zak 2023/375, 215. **FG**

Mit **RDB Keywords** gibt es  
keinen Zweifel mehr: Ein

# Leibrenten- vertrag

ist kein Schriftstück  
über einen Körper im Ruhestand.



## **RDB Keywords**

Juristische Begriffe schnell und  
unkompliziert erklärt.

**rdb.at**  
MANZ 



FAQ

Hey Genjus! Wie erfahre ich rasch, ob eine Entscheidung im Sinne des Antragstellers oder der Antragstellerin ausgegangen ist?

GJ

Hallo! Bei Linkvorschauen zu Judikatur hilft dir die Entscheidungsampel weiter.



- **Grün** bedeutet „erfolgreich“
- **Orange** „teilweise erfolgreich“
- **Rot** „nicht erfolgreich“.

Damit weißt du sofort, wie das Gericht bzw. die Behörde entschieden hat. Mehr Infos findest du hier:



## Strafrecht

2023/237

**Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Art 3 und 4 – Verpflichtung der zuständigen Behörden, Verdächtige und beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren – Art 8 Abs 2 – Recht, einen Verstoß gegen diese Verpflichtung zu rügen – Nationale Regelung, die es dem Strafrichter des Hauptverfahrens verbietet, einen solchen Verstoß von Amts wegen zu prüfen – Art 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Zwei Personen wurden von der Kriminalpolizei auf frischer Tat bei Kraftstoffdiebstahl ertappt, an Ort und Stelle befragt und sodann in Gewahrsam genommen. Erst kurze Zeit später wurden sie über ihre Rechte, ua das Recht auf Aussageverweigerung, belehrt.

Im Rahmen des Strafverfahrens gelangte das Strafgericht Villefranchesur-Saône, Frankreich, zur Auffassung, dass wegen der verspätet erfolgten Belehrung die vom Unionsrecht garantierten Rechte beschuldigter Personen<sup>1</sup> verletzt worden seien. Deswegen hätten die Durchsuchung des Fahrzeugs, die Ingewahrsamnahme der Verdächtigen und alle sich daraus ergebenden Rechtsakte für nichtig erklärt werden müssen.

Der französische Kassationsgerichtshof legte die Strafprozessordnung jedoch so aus, dass sie es dem Tatrichter verbiete, von Amts wegen einen Verstoß gegen die Pflicht zu prüfen, Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend über ihr Recht auf Aussageverweigerung zu belehren.

Das Strafgericht legte dem Gerichtshof deshalb die Frage vor, ob das Unionsrecht diesem Verbot einer Prüfung von Amts wegen entgegenstehe.

Der Gerichtshof entschied in seiner Zusammensetzung als Große Kammer, dass das dem Strafrichter des Hauptverfahrens auferlegte Verbot, zum Zweck der Nichtigerklärung des Verfahrens von Amts wegen den fraglichen Verstoß zu prüfen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie die Verteidigungsrechte beachtet, wenn die beschuldigten Personen oder ihre Rechtsanwälte die praktische und wirksame Möglichkeit hatten, den betreffenden Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen, und zu diesem Zweck Einsicht in die Akte nehmen konnten. Der Gerichtshof unterstrich jedoch, dass dies zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Rechts auf Aussageverweigerung nur dann gilt, wenn die beschuldigten Personen innerhalb der ihnen für die Rüge eines solchen Verstoßes zur Verfügung stehenden Frist praktisch und wirksam über Zugang zu einem Rechtsbeistand verfügt haben.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass diese Personen die etwaigen Folgen dieses Verzichts tragen müssen, sofern die

beschuldigte Person mündlich oder schriftlich eindeutige und ausreichende Informationen in einfacher und verständlicher Sprache über den Inhalt des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und über die möglichen Folgen eines Verzichts auf dieses Recht erhalten hat und die Verzichtserklärung freiwillig und unmissverständlich abgegeben wird.

EuGH (GK) 22. 6. 2023, *K.B. und F.S.*, C-660/21.

RH

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE (RH)**  
Rechtsanwalt in Wien/  
Brüssel

## Strafrecht

2023/238

**Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann – Art 4 Nr 6 – Ziel der Resozialisierung – Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben – Gleichbehandlung – Art 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Das Gericht erster Instanz in Braşov (Kronstadt, Rumänien) stellte gegen einen moldauischen Staatsangehörigen einen Europäischen Haftbefehl (EHB) zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus. Obwohl die Verteidigung nachgewiesen hat, dass der Gesuchte stabile familiäre und berufliche Wurzeln in Italien hat, kann das Berufungsgericht Bologna als ersuchte Justizbehörde in Italien die Übergabe an Rumänien nicht verweigern, damit die Strafe in Italien vollstreckt wird. Nach dem italienischen Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den EHB<sup>2</sup> ist diese Möglichkeit auf italienische Staatsangehörige und Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Union beschränkt, die Bindungen zu Italien aufweisen, und schließt Drittstaatsangehörige aus.

Da das Berufungsgericht Bologna diese Ungleichbehandlung für ungerechtfertigt hielt, wandte es sich an den italienischen Verfassungsgerichtshof.

Der Rahmenbeschluss über den EHB sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten dem Gericht die Befugnis einräumen, die Vollstreckung eines EHB abzulehnen, wenn sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, diese Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Da der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht nur auf Unionsbürger beschränkt ist, legte der italienische Verfassungsgerichtshof diese Frage dem Gerichtshof vor.

Der Gerichtshof entschied in seiner Zusammensetzung als Große Kammer, dass das Unionsrecht einer Regelung eines

<sup>1</sup> Art 3 und 4 der RL 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.

<sup>2</sup> Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. 6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1).

Mitgliedstaats entgegensteht, die jeden Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält oder dort seinen Wohnsitz hat, absolut und automatisch von der Anwendung des fakultativen Grundes für die Nichtvollstreckung des EHB ausschließt, ohne dass die vollstreckende Justizbehörde die Bindungen des Drittstaatsangehörigen zu diesem Mitgliedstaat beurteilen kann. Eine solche nationale Regelung widerspricht dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie die Angehörigen des ersuchten Mitgliedstaats und die anderen Unionsbürger einerseits und die Drittstaatsangehörigen andererseits unterschiedlich behandelt.

Die Anwendung für die Nichtvollstreckung hängt von zwei Voraussetzungen ab: erstens, dass sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat; zweitens, dass sich dieser Staat verpflichtet, die Strafe, für die der EHB ausgestellt wurde, nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstre-

cken. Stellt die vollstreckende Justizbehörde fest, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind, muss sie noch beurteilen, ob ein berechtigtes Interesse daran besteht, dass die im Ausstellungsmitgliedstaat verhängte Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt wird. Bei dieser Beurteilung kann das mit dem Rahmenbeschluss über den EHB verfolgte Ziel berücksichtigt werden, die Resozialisierungschancen nach Verbüßung der Strafe zu erhöhen. Es ist daher Sache der vollstreckenden Justizbehörde, alle konkreten die Situation der gesuchten Person kennzeichnenden Faktoren zu würdigen, die darauf hinweisen können, dass die Vollstreckung der Strafe in dem Staat, in dem sich diese Person aufhält oder ihren Wohnsitz hat, zu ihrer Resozialisierung beitragen wird. Zu diesen Faktoren gehören die familiären, sprachlichen, kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bindungen des Drittstaatsangehörigen zum Vollstreckungsmitgliedstaat sowie Art, Dauer und Bedingungen seines Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat.  
EuGH (GK) 6. 6. 2023, O. G., C-700/21.

RH



**Inklusive  
41. KFG-Novelle**

Ihr Nutzen:

- Beim KFG den Überblick behalten
- Mit viel neuer Judikatur (Stand Mai 2023)
- Beinhaltet die 41. KFG-Novelle

Nedbal-Bures  
**KFG – Kraftfahrzeuggesetz**

12. Auflage 2023. XX, 654 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-25173-4

**138,00 EUR**  
inkl. MwSt.

Im Paket mit Nedbal-Bures, FSG 8A

**220,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ**



# Verordnung zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen

**BRITTA KYNAST**  
 Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/239

Nach ungewöhnlich langen fünfjährigen Verhandlungen wurde die Verordnung zu elektronischen Beweismitteln in Strafsachen durch die drei EU-Institutionen angenommen.

Die angenommene VO regelt die **Beschlagnahme und Herausgabe von elektronischen Beweismitteln bei Diensteanbietern im grenzüberschreitenden Kontext**, ersetzt werden die traditionellen Rechtshilfeverfahren.

Die Europäische Herausgabeanordnung (EPOC) und die Europäische Sicherungsanordnung (EPOC-PR) werden **für Katalogtatbestände**, siehe Art 5, ausgestellt.

Positiv ist, dass der Erlass einer EPOC oder einer EPOC-PR auch von einem Verdächtigen oder einem Beschuldigten oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt im Rahmen der geltenden Verteidigungsrechte im Einklang mit dem nationalen Strafverfahrensrecht beantragt werden kann, Art 1 (2). Das Recht auf Verteidigung wird im verfügbaren Teil der Richtlinie als anwendbares, nicht durch die VO geändertes rechtsstaatliches Prinzip genannt, Art 1 (3).

Eine EPOC zur Erlangung von Verkehrsdaten, zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder Inhaltsdaten sowie eine EPOC-PR können nur von einem Richter/Gericht/Ermittlungsrichter oder von einer nach nationalem Recht zuständigen Ermittlungsbehörde nach Validierung durch einen Richter/Gericht/Ermittlungsrichter erlassen werden (Art 4 Abs 1–2).

Im Hinblick auf eine EPOC zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder zur Erlangung von ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten sowie eine EPOC-PR bezüglich aller Datenkategorien kann in einem begründeten Notfall die Validierung durch einen Richter/Gericht/Ermittlungsrichter innerhalb von 48 Stunden nachgeholt werden, wenn dies nach nationalem Recht auch möglich wäre (Art 4 Abs 5).

Bei bestimmten Daten, die dem **rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsgebot** unterliegen, bestehen Einschränkungen bei der Herausgabe, Art 5 (9), (10):

„(9) In Fällen, in denen gemäß dem Recht des Anordnungsstaats vom Berufsgeheimnis geschützte Daten von einem Diensteanbieter im Rahmen einer Infrastruktur gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, die Geschäftspersonen in ihrer Geschäftstätigkeit bereitgestellt wird, die dem Berufsgeheimnis unterliegen (im Folgenden ‚Berufsgeheimnisträger‘), darf eine Europäische Herausgabeanordnung nur zur Erlangung von Verkehrsdaten, mit Ausnahme von Daten, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 angefordert werden, oder zur Erlangung von Inhaltsdaten erlassen werden,

a) sofern der Berufsgeheimnisträger im Anordnungsstaat wohnhaft ist,

b) sofern es die Ermittlungen gefährden könnte, wenn die Anordnung an den Berufsgeheimnisträger gerichtet wird, oder

c) sofern das Berufsgeheimnis im Einklang mit dem anwendbaren Recht aufgehoben wurde.

(10) Wenn die Anordnungsbehörde Grund zu der Annahme hat, dass die Verkehrsdaten – mit Ausnahme von Daten, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 angefordert werden – oder die Inhaltsdaten, die mit der Europäischen Herausgabeanordnung angefordert werden, durch Immunitäten oder Vorrechte geschützt sind, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gewährt werden, (...), kann die Anordnungsbehörde vor dem Erlass der Europäischen Herausgabeanordnung den Sachverhalt klären, unter anderem indem sie die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats entweder unmittelbar oder über Eurojust oder das Europäische Justizielle Netz konsultiert.

Stellt die Anordnungsbehörde fest, dass die angeforderten Verkehrsdaten – mit Ausnahme von Daten, die ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 angefordert werden – oder die angeforderten Inhaltsdaten durch Immunitäten oder Vorrechte geschützt sind, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gewährt werden, (...), so erlässt sie die Europäische Herausgabeanordnung nicht.“

(siehe auch erläuternd zum Verschwiegenheitsgebot EG 45, 47)

Problematisch sind diese Regelungen, wenn die Identitäten von Mandantinnen und Mandanten offengelegt werden, die ebenfalls vom Verschwiegenheitsgebot gedeckt ist. Weiters scheint dies den Schutz des Verschwiegenheitsgebots auf professionelle Kommunikationstechnologie zu beschränken, es bleiben Zweifel zB bzgl Messenger-Apps<sup>1</sup>. Problematisch ist auch, dass der Schutz des Verschwiegenheitsgebots im Hinblick auf die EPOC-PR nicht so weitgehend formuliert ist, Art 6, hier können dann bei einer nachfolgend hierauf aufbauenden EPOC Fehler passieren bei der Unterscheidung der Daten.

Besonders umstritten ist die Regelung der **(Nicht-)Unterrichtung der Vollstreckungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Herausgabe durch einen Diensteanbieter erfolgt**. Insbesondere die weite Auslegung des Krite-

<sup>1</sup> Deren Verschlüsselung aufgrund eines anderen EU-Gesetzgebungsvorschlags derzeit ebenfalls in Frage steht.

riums der Ansässigkeit im Anordnungsstaat, EG 53, erscheint hier problematisch.

Die Versuchung für Ermittlungsbehörden dürfte groß sein, die entsprechenden Kriterien anzuwenden, da sie dann aufgrund der Nichtunterrichtung der Behörden im Vollstreckungsstaat die entsprechenden Tatbestände teilweise im Rahmen einer Selbstprüfung, teilweise lediglich durch ein inländisches Gericht mit derselben Rechtstradition geprüft werden. Dies ist auch besonders problematisch im Hinblick auf die mögliche Anwendbarkeit eines im Vollstreckungsstaat weiter gehenden Verschwiegenheitsgebots.

Die **Diensteanbieter müssen die ausstellenden Behörden informieren, wenn sie der Annahme sind, dass eine EPOC mit einem Verschwiegenheitsgebot nicht vereinbar sei, und die Herausgabe verweigern.** Dies wird durch die Nutzung eines Formulars erleichtert. Abschreckend dürfte allerdings sein, dass eine Sanktion von bis zu 2% des weltweiten jährlichen Umsatzes verhängt werden kann, wenn einer Anordnung nicht Folge geleistet wird, Art 15 (1). Aus grundrechtlicher Sicht mehr als zweifelhaft ist, dass die ausstellende Behörde, wenn keine Unterrichtungspflicht besteht, siehe oben, selber entscheiden kann, ob sie dies akzeptiert oder dennoch die Herausgabe fordert (Art 10 (5), so auch bezüglich EPOC-PR, Art 11 (4)).

Problematisch ist auch, dass der **Schutz von Daten, auf die [ausschließlich] das Verschwiegenheitsgebot eines dritten Staates anwendbar ist, dh eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates, nicht verbindlich ist.** Es ist nicht möglich, sich bei einem Einwand alleine auf die Tatsache zu stützen, dass die Daten in einem anderen als dem Erlass- oder Vollstreckungsmitgliedstaat gespeichert sind, Art 17 (2). Offen scheint, wie ein Diensteanbieter auf eine Herausgabeanordnung reagieren soll, wenn er damit gegen das Recht eines dritten Staates verstößt (Art 17 (6)). Insofern etwaige Sanktionen in diesem Staat mit in die Abwägung einbezogen werden, werden solche Staaten „belohnt“, die diese besonders hoch ansetzen, da ihr Recht sich wahrscheinlicher durchsetzt (Art 17 (6) (c)).

Die VO sieht ein Recht auf ein effektives Rechtsmittel vor, dies allerdings im ausstellenden Mitgliedstaat, Art 18. Ein solches Rechtsmittel soll weitere nach der DSGVO so-

wie nach der sog Law Enforcement Directive, RL (EU) 2016/680 nicht ausschließen. Hier dürften sich auch viele praktische Fragen stellen, gerade bei widersprüchlichen Ergebnissen.

Dadurch, dass Diensteanbieter Statistiken zu Abfragen lediglich freiwillig übermitteln, kann kaum nachvollzogen werden, ob Abfragen unrechtmäßig nicht an die Behörden im vollstreckenden Staat kommuniziert werden, Art 28 (2), (4).

Grundsätzlich hatte sich der ÖRAK nachdrücklich zum Gesetzgebungsverfahren gerade im Hinblick auf den rechtstaatlich notwendigen Schutz des Verschwiegenheitsgebots eingebracht. Der ursprüngliche Vorschlag wurde klar verbessert, eine kohärente Lösung wurde dabei allerdings nicht gefunden.

Im Hinblick auf potenzielle **rechtsstaatliche Probleme in einigen Mitgliedstaaten**, die einzelne Verfahren beeinflussen könnten, wurde eine nuancierte Einzelfallprüfung durch die durchsetzende Behörde angeordnet, insbesondere wenn gegen den ausstellenden Mitgliedstaat ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Art 7 (1) EUV eingeleitet wurde (EG 64). Der ÖRAK hatte sich für eine solche Regelung eingesetzt im Hinblick auf einige besorgniserregenden Entwicklungen in der EU im Bereich der Rechtsstaatlichkeit.

Die Vielzahl von Erklärungen von Mitgliedstaaten zur Annahme der Verordnung deutet darauf hin, dass es potenziell sowohl Differenzen zu Auslegungen einzelner Elemente geben wird als auch relativ zügig Verfahren vor dem EuGH, seien es Vorlageverfahren oder Vertragsverletzungsverfahren.

Eine Richtlinie zur Ernennung der Vertreter der Diensteanbieter in der EU wurde parallel verabschiedet.

Die e-evidence-Verordnung können Sie hier abrufen:



# EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023 veröffentlicht

**A**uch in diesem Sommer hat die Europäische Kommission wieder ihren jährlichen **Rechtsstaatlichkeitsbericht** veröffentlicht. Kernelemente sind das jeweilige Justizsystem, der Kampf gegen Korruption und die Wahrung der Medienfreiheit.

Allgemein ist positiv hervorzuheben, dass die **EU-Kommission die Rolle der Rechtsanwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit weiter unterstreicht**. So wird dieser ausdrücklich eine eigene Überschrift in der horizontalen Mitteilung (COM(2023) 800) gewidmet. Besonders angesprochen werden die Themen der **Gefährdung des Verschwiegenheitsgebots** (namentlich Slowakei, Litauen, Lettland) und die **Unterfinanzierung der Verfahrenshilfe** (namentlich Dänemark, Luxemburg, daneben in Länderbericht Griechenland).

In den Länderberichten zu **Polen** und **Portugal** werden auch **staatliche Eingriffe in das rechtsanwaltliche Berufsbild** und die **Standesvertretung** kritisiert.

Im **Länderbericht für Österreich** (COM(2023) 820) werden unter anderem folgende Themen behandelt:

- Die **Unterbesetzung von Gerichten** mit den entsprechenden Konsequenzen,
- Im Hinblick auf **verwaltungsgerichtliche Verfahren Probleme mit unterschiedlichen Systemen und Formaten, mit denen Behörden Dokumente übermitteln**,
- **Fehlen einer Obergrenze für Gerichtsgebühren**, die sich bei Fällen von mittlerem und hohem Streitwert auf den Zugang zur Justiz auswirken können – der ÖRAK bemängelt dieses Problem seit Jahren gegenüber der Kommission, die hier erneut die Kritik des ÖRAK übernommen hat,
- Negativ zu bewerten ist die Formulierung der Fußnote 107, die die Studie des ÖRAK zur Sicherung von Daten/Datenträgern als Gegenpunkt zum Bedürfnis der StAen nach effizienten Ermittlungen erscheinen lässt.

Weiters:

- Die Reform einer **unabhängigen BundesStA** soll unter Berücksichtigung „europäischer Standards“ weiter vorangetrieben werden, genauso die **Eigenständigkeit der StA einschließlich der Unabhängigkeit der WKStA**,
- Justiz an der **Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte** zu beteiligen, auch hier sollen „europäische Standards“ für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten berücksichtigt werden,
- wirksame **Vorschriften zu Vermögens- und Interessen- erklärungen von Abgeordneten**, einschließlich Überwachungs- und Sanktionsmechanismen, seien zu schaffen,
- Rechtsvorschriften zur **Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten** sollen angenommen werden,
- weitergehende Reformen des Rahmens für die **Zuweisung staatlicher Werbung durch Behörden** aller Ebenen sind zu unternehmen,
- die Reform zum **Zugang zu amtlichen Informationen** sei weiter voranzutreiben.

Die Homepage der EU-Kommission mit den Dokumenten zum diesjährigen Rechtsstaatlichkeitsbericht können Sie hier abrufen:



**BRITTA KYNAST**  
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2023/240



# 3 Fragen an ...

## Peter Gruber

**Seit Juni 2023 werden die Geschicke der Anwaltsakademie (AWAK) vom neuen Geschäftsführer Dr. Peter Gruber, BSc und der Prokuristin Gabriele Rieger-Hantschk geleitet. Frau Mag.<sup>a</sup> Ruth Weixler hat nach 25 Jahren den wohlverdienten Ruhestand angetreten.**

2023/241

### Welche Seminar-Highlights stehen im Herbst 2023 bevor?

Eines unserer Highlights ist sicherlich unser Seminar „Erbrecht und Vermögensnachfolge“, das Mitte Oktober stattfindet. Ein hochkarätiges Team an Vortragenden wird neueste Entwicklungen präsentieren, wobei der Bogen von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung gespannt wird. Die Unternehmensnachfolge und steuerliche Aspekte werden dabei ebenso berücksichtigt. Dass insbesondere die Testamentserrichtung in den letzten Jahren in den Fokus der anwaltlichen Beratung gerückt ist, dürfte insgesamt keine Neuigkeit mehr sein. Die Herausforderungen, die in diesem Zusammenhang mit der neuesten höchstgerichtlichen Rechtsprechung verbunden sind, werden Ende November im Seminar „Die sorgfältige Testamentserrichtung“ nochmals eingehend behandelt.

### Die AWAK geht mit der Zeit und hat ein bereits umfassendes digitales Angebot an Webcasts und Podcasts im Gepäck. Wo sehen Sie noch weiteres Potenzial, das Angebot der AWAK zu optimieren?

Potenzial sehe ich bei der Verknüpfung von Online-Konzepten mit Präsenz-Veranstaltungen. Denkbar wäre, Inhalte zunächst mit Hilfe von im Vorfeld aufgezeichneten Webcasts und bereitgestellten Skripten selbstständig zu rezipieren. Nach dieser Phase des Selbststudiums findet dann ein Termin in Präsenz statt, bei dem es dann nur mehr um Anwendungs- und Praxisfragen geht. Da hier die ansonsten oft übliche Reihenfolge der frontalen Stoffvermittlung mit anschließender selbstständiger Einübung umgekehrt wird, spricht man in diesem Zusammenhang auch vom „inverted classroom“.

Darüber hinaus möchte ich den Fokus auch auf die Ausbildung des Kanzleipersonals mit Hilfe von eLearning legen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien könnten etwa Schulungen in den Bereichen Geldwäscheprävention und Datenschutzrecht digital auf einer Lernplattform absolvieren und bei erfolgreichem Abschluss entsprechende Zertifikate erwerben.

### Wie unterstützen Sie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, die kurz vor der Prüfung stehen?

Das naheliegendste Konzept ist natürlich die allseits bekannte Seminarreihe mit dem Titel „Prüfungsvorbereitung RAP“. Im Abgaben-, Straf- und Zivilrecht sowie im öffentlichen Recht bereiten unsere Vortragenden dabei ganz gezielt auf die Rechtsanwaltsprüfung vor. Die hohe Qualität dieser Prüfungskurse hat sich über die Jahre herumgesprochen, sodass diese Kurse sehr gut angenommen werden. Ich möchte dieses Angebot insbesondere vor allem im Westen und Süden Österreichs ausbauen. Möglicherweise ist es in diesen Regionen auch sinnvoll, Ausbildungs-Intensivseminare anzubieten: Mehrere Termine oder Rechtsgebiete werden zu einem Block zusammengezogen, mehrmalige lange Anfahrten vermieden, zugleich würde damit die Vernetzung untereinander gefördert.

Betonen möchte ich, dass sich die AWAK offen für Anregungen zeigt. Ich verstehe mich dabei als Schnittstelle zwischen all jenen, die sich optimal auf die RAP vorbereiten wollen, und Vortragenden, die dafür ihre Unterstützung anbieten. Anrufen, ein E-Mail oder einfach vorbeischaun: Die AWAK ist gerne für Sie da!



Dr. Peter Gruber Foto: Moritz Hecht

---

**Dr. Peter Gruber, BSc (WU), geb 1988 in Kirchdorf/Krems; studierte Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, 2022 Promotion zum Dr. iur., 2016–2022 Universitätsassistent bei Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer, 2016–2020 ständiger Mitarbeiter des Evidenzblattes der ÖJZ, seit Juni 2023 Geschäftsführer der AWAK**

---



**484** Zur Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO

**492** Überlegungen zu Fragen der Gestaltung des „Kanzleisitzes“, der längeren Verhinderung eines Rechtsanwalts und zur Zulässigkeit der „Abschaltung“ des ERV



CHRISTOPH BEZEMEK

Der Autor ist Professor für Öffentliches Recht und Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

2023/242

## Zur Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO

### I. AUSGANGSPUNKT UND FRAGESTELLUNG\*

Mit Erkenntnis vom 5. 10. 2022 (G 173/2022) hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH)

„[d]ie Wortfolge ‚durch ernannte berufsmäßige Organe‘ in § 20 lit. a Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, idF BGBl I Nr. 19/2020 [...] als verfassungswidrig auf“.

Die Aufhebung tritt mit 31. 10. 2023 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt hat § 20 lit a RAO den folgenden Wortlaut (Hervorhebung CB):

„Mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist unvereinbar:

die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes; unter der Führung eines besoldeten Staatsamtes ist jede Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Nationalrates, als Obmann eines Klubs im Nationalrat, als Präsident des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, als Staatsanwalt, als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder eines Verwaltungsgerichts sowie jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes *durch ernannte berufsmäßige Organe* erfolgt; keine Unvereinbarkeit liegt im Fall der Bekleidung eines Mandats einer gesetzgebenden Körperschaft vor“.

Die Aufhebung erging aufgrund eines Antrags des Obersten Gerichtshofs (OGH) gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG, mit dem ein Widerspruch zwischen Teilen des par cit und dem in Art 7 B-VG niedergelegten Gleichheitssatz moniert wurde. Auf das Wesentlichste zusammengefasst beanstandete der OGH die im Begriffsbild der „ernannten berufsmäßigen Organe“ geborgene – sachlich nicht gerechtfertigte – Ungleichbehandlung von (im Rahmen der taxativen Aufzählung dergestalt genannten) Beamten und Vertragsbediensteten (deren Nennung unterbleibt).

Der VfGH bestätigte der Sache nach die vom OGH vorgebrachten Bedenken:

Aufgrund der für Rechtsanwälte besonders gebotenen Unabhängigkeit in der Berufsausübung würden gemäß § 20 RAO gewisse Funktionen bzw Tätigkeiten festgelegt, die mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar sind. Die Unvereinbarkeit gelte nach § 20 lit a RAO für die Führung eines besoldeten Staatsamtes.

Die durch die Legaldefinition in § 20 lit a RAO bewirkte unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger Organe und vertraglich bestellter Organe im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der

Rechtsanwaltschaft widerspreche dem in Art 7 Abs 1 B-VG festgelegten Gleichheitssatz: Bestehe die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft für ernannte berufsmäßige Organe doch nicht aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung, sondern aufgrund ihrer an die Weisungen der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes gebundenen entgeltlichen Tätigkeit für den Staat. Damit stehe sie mit den Vorgaben des § 9 Abs 1 RAO, wonach Rechtsanwälte dazu verpflichtet sind, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte der Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, in einem Spannungsverhältnis.

Dieses Spannungsverhältnis bestehe unabhängig davon, ob die weisungsgebundene entgeltliche Tätigkeit für den Staat von einem ernannten berufsmäßigen oder einem vertraglich bestellten Organ ausgeübt wird. Es seien keine sachlichen Gründe erkennbar, weshalb die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft allein von der dienstrechtlichen Stellung des Organs abhängig sein soll.

Der Verfassungsgerichtshof teilte daher die Bedenken des Obersten Gerichtshofes, wonach die unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger und vertraglich bestellter Organe im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft im vorliegenden rechtlichen Kontext nicht sachlich begründet ist.

Die vorliegende Abhandlung untersucht die Implikationen des Erkenntnisses des VfGH und der mit ihm verfügten Aufhebung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit a RAO mit 31. 10. 2023, insbesondere mit Blick auf die Gemeindeebene.

### II. ZUR REICHWEITE DER UNVEREINBARKEIT GEMÄSS § 20 LIT A RAO

#### 1. Historische Entwicklung

Bereits die 1868 in Kraft getretene, aus dem Geist der Liberalisierung, der die Periode beherrschte,<sup>1</sup> geborene, „Advocatenordnung“,<sup>2</sup> erklärte in § 20 lit a „die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes“ als „[m]it der Ausübung der Advocatur [...] unvereinbar“. Schon die Vorstellung des Entwurfs im Reichsrat zeigt die entscheidende Bedeutung, die der „Autonomie des Advoca-

\* Die vorliegende Abhandlung beruht auf einer gutachterlichen Kurzstellungnahme, die im Auftrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erstellt wurde.

<sup>1</sup> Vgl nur *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 410.

<sup>2</sup> RGBl 96/1868.

tenstandes“ beigemessen wurde.<sup>3</sup> Wenngleich diese Autonomiebestrebungen zuvörderst und entscheidend gegenüber der gerichtlichen Disziplinargewalt artikuliert wurden,<sup>4</sup> war „das Abhängigkeitsverhältnis“, in dem ein „activer Staatsbeamter [steht]“,<sup>5</sup> wie auch der Justizminister betonte, tragender Grund dafür, diese Autonomie mittels des *par cit* auch gegenüber dem Staatsapparat insgesamt sicherzustellen.

Als Teil der „Rechtsanwaltsordnung“ in den Rechtsbestand der Ersten Republik übernommen,<sup>6</sup> erfuhr die Regelung alsbald mit dem „Gesetz vom 19. Dezember 1919 über die Vereinbarkeit des Amtes des Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate“<sup>7</sup> eine entscheidende sondergesetzliche Ergänzung: Demzufolge galt gemäß § 1 Abs 1 *leg cit*

„[d]as Amt eines Volksbeauftragten [...] nicht als ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96“.

Hinzu sollten weitere Unvereinbarkeiten treten. § 1 Abs 2 *leg cit* bestimmte:

„Solange ein Rechtsanwalt [...] das Amt eines Staatskanzlers, Vizekanzlers, Staatssekretärs, Unterstaatssekretärs, Landeshauptmannes oder Landeshauptmann-Stellvertreters bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen (§ 14 RAO [...]).“

Mit dem „Gesetz vom 31. 7. 1945 über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft“,<sup>8</sup> als Teil der Rechtsanwaltsordnung 1945 für die Zweite Republik wieder in Kraft gesetzt, erfuhr das Normenkonglomerat um § 20 *lit a* RAO erst durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020)<sup>9</sup> entscheidende Modifikationen in Gestalt jener zusammenführenden Neuformulierung, die Gegenstand der Prüfung durch den VfGH sein sollte (oben I.).

Die Materialien zu § 20 *lit a* verweisen in diesem Zusammenhang zunächst „sinngemäß auf die Ausführungen zu § 7 Abs 1 NO“, um dann

„ergänzend [...] für den rechtsanwaltlichen Bereich [...] klarzustellen, dass sich an der in § 34 Abs. 2 Z 1 RAO bereits bisher für den Fall der ‚Führung eines besoldeten Staatsamts‘ durch einen Rechtsanwalt vorgesehenen Rechtsfolge nichts ändern soll. Demgemäß ruht die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wenn (und solange) eine im Sinn des § 20 RAO unvereinbare Tätigkeit ausgeübt wird.“

In den Erläuterungen zu § 7 NO wird wiederum festgehalten:

„Die dazu zunächst in der vorgeschlagenen Z 1 vorgesehene Aufzählung von mit dem Notarenamt unvereinbaren öffentlichen Ämtern orientiert sich insbesondere an den Inkompatibilitätsbestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes (vgl. insb. dessen im Verfassungsrang stehenden § 2), nimmt aber gleichzeitig auch auf die mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1919 über die Vereinbarkeit

des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate, StGBI. Nr. 598/1919, vorgenommenen Abgrenzungen Bedacht. Unvereinbar ist danach jede Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Nationalrates, als Obmann eines Klubs im Nationalrat, als Präsident des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes sowie als Mitglied der Volksanwaltschaft. Keine Inkompatibilität liegt dagegen bei Bekleidung eines Mandates einer gesetzgebenden Körperschaft (wie die Mitgliedschaft zum Nationalrat, zum Bundesrat oder zu einem Landtag) vor; dies stellt der neue § 7 Abs. 1 letzter Satz NO ausdrücklich klar.

Ein mit dem Amt des Notars inkompatibles besoldetes Staatsamt begründet nach dem neuen § 7 Abs. 1 Z 2 NO ferner jede Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, als Staatsanwalt oder als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder eines Verwaltungsgerichts.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. OGH 24. 10. 1988, Bkv 2/88) sind nach der vorgeschlagenen Z 3 darüber hinaus solche entgeltlichen Tätigkeiten mit dem Amt eines Notars unvereinbar, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes durch ernannte berufsmäßige Organe erfolgen. Ob die zu besorgenden Geschäfte dabei zum Bereich der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zählen, ist unerheblich.<sup>10</sup>

## 2. Grundlegendes zur Reichweite der Unvereinbarkeit gemäß § 20 *lit a* RAO

Die Regelungssystematik des § 20 RAO beruht auf der grundlegenden Unterscheidung zwischen den in *lit a* und *b* angeführten „Beschäftigungen, deren Ausübung grundsätzlich mit der Rechtsanwaltschaft unvereinbar [ist] und solchen, bei denen das nur der Fall ist, wenn sie dem Ansehen des Anwaltsstandes zuwiderlaufen (*lit c*)“.<sup>11</sup> § 20 *lit a*

<sup>3</sup> Protocoll über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses, II/4/103, 2949 (2960).

<sup>4</sup> Der auch im gegenwärtigen Diskurs konsequent entsprechendes Gewicht beigemessen wird – vgl. nur Müller in *Murko/Nummer-Krautgasser* (Hrsg), *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht* (2022) § 20 RAO Rz 4.

<sup>5</sup> Protocoll über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses, II/4/104, 2981 (3007).

<sup>6</sup> StGBI 1919/95.

<sup>7</sup> StGBI 1919/598.

<sup>8</sup> StGBI 1945/103.

<sup>9</sup> BGBl I 2020/19.

<sup>10</sup> ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 15. Und weiter: „Was die Rechtsfolgen bei Vorliegen einer entsprechenden Unvereinbarkeit angeht, so ist zu unterscheiden: Zu einem Erlöschen des Notarenamts soll es nach der zu § 19 Abs. 1 *lit. b* NO vorgesehenen Klarstellung nur bei Vorliegen einer Tätigkeit im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 NO kommen. Kein Erlöschen des Amtes hat dagegen die Übernahme eines der in § 7 Abs. 1 Z 1 NO angeführten Ämter zur Folge. In beiden Fallvarianten soll aber – entsprechend der bisherigen Praxis – gemäß § 119 Abs. 1 NO ein Notariatssubstitut zu bestellen sein, der Verwalter der Amtsstelle ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 1 NO wird die Bestellung des Notariatssubstituten dabei regelmäßig für die Dauer der öffentlichen Funktion des substituierten Notars erfolgen; in den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 NO wird die Substitution spätestens mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den an der betreffenden Notarstelle neu ernannten Notar enden.“

<sup>11</sup> OBDK 24. 10. 1988, Bkv 2/88.



RAO enthält damit in Gestalt eines „Grobfilters“<sup>12</sup> typisierte Momente funktionsbezogener Unvereinbarkeit, deren generell-abstrakte Umschreibung im Dienste der Sicherstellung der „äußeren Unabhängigkeit“<sup>13</sup> des Rechtsanwalts im Widerspiel zur Möglichkeit der individuell-konkreten Würdigung allfälliger Unvereinbarkeiten im Rahmen von § 20 lit c RAO zu sehen ist.<sup>14</sup>

Formal erfolgte mit dem BRÄG 2020 die entscheidende Erweiterung der Unvereinbarkeitstatbestände des Grobfilters auch die Einbeziehung der mit StGBI 598/1919 geschaffenen sondergesetzlichen Regelung und die Anleihen am Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz hin zur heutigen Fassung.<sup>15</sup> Freilich entwickelte die einschlägige Spruchpraxis schon (weit) zuvor eine extensive Sichtweise auf das „besoldete Staatsamt“ gemäß § 20 lit a RAO,<sup>16</sup> die stark am „Zweck [orientiert war], der durch die Bestimmungen des § 20, lit. a RAO erreicht werden soll[.] die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes von den Staatsbehörden sicherzustellen.“<sup>17</sup>

Aus der so festgemachten teleologischen Perspektive sollte etwa auch der „beurlaubte Finanzrat [...] nicht zur Rechtsanwaltspraxis zugelassen“<sup>18</sup> werden, wurde herausgearbeitet, der Begriff des Staatsamtes sei nicht im Sinne der Dienstpragmatik zu verstehen<sup>19</sup> und festgehalten, es „mach[e] ebenso wenig einen] Unterschied, ob der jeweilige Dienstgeber [des Staatsamtes] der Bund (Republik Österreich) oder eines der Bundesländer ist“,<sup>20</sup> wie es einen Unterschied mache, welche Gebietskörperschaft die Besoldung vornehme<sup>21</sup> oder ob die Tätigkeit, die den Gegenstand des Staatsamtes bildet, Aufgaben im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung birgt.<sup>22</sup>

### 3. Zur Reichweite der Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO vor dem Hintergrund des Anlassfalles

Die dergestalt umrissene extensive Interpretation von § 20 lit a RAO in der einschlägigen Spruchpraxis fand ihren vorläufigen Kulminationspunkt in der Würdigung des OGH im Anlassfall, der in das Normenkontrollverfahren vor dem VfGH einmünden sollte: In diesem Anlassfall nämlich war die Berufungswerberin weder als Organ des Bundes oder eines Landes, sondern als Organ einer Stadtgemeinde tätig;<sup>23</sup> einer Stadtgemeinde freilich, die, anders als in den Fällen, auf deren Basis die bisherige Entscheidungspraxis entwickelt wurde, über kein Statut verfügte und damit „neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen“ (Art 116 Abs 3 B-VG) hätte. Immerhin: Die bisher einschlägige Leitentscheidung des OGH zu Gemeindebediensteten (konkret zur Vereinbarkeit der Anwaltschaft mit jener eines Obermagistrats) vor dem Hintergrund der in § 20 lit a RAO (alt) hielt fest, „daß der Stadtmagistrat als politische Behörde erster Instanz auch die Verwaltungsgeschäfte einer Bezirkshauptmannschaft, also einer Staatsstelle ausübt, der Rechtszug

in derartigen Sachen von dieser Stelle auch an die staatliche Oberbehörde geht und es somit nicht verständlich wäre, angesichts dieser Tatsachen zu bezweifeln, daß die Stellung eines Beamten dieser Magistratsbehörde der Ausübung eines besoldeten Staatsamtes gleichzustellen sein soll“.<sup>24</sup>

Diese Aussage ist ebenso konsequent wie bemerkenswert. Sie bekräftigt zunächst, dass es sich bei der Gemeinde selbst (und damit beim Magistrat) – organisatorisch betrachtet – um keinen Teil der staatlichen Verwaltung handelt. Das entspricht ganz der unbestrittenen Auffassung, der zufolge die „staatliche Verwaltung iES [...] jene durch die staatliche Behördenorganisation [ist], an deren Spitze jeweils ein oberstes Organ der Bundes- oder der Landesverwaltung steht“.<sup>25</sup>

Damit gliedert sich die staatliche Verwaltung in insgesamt zehn Organkomplexe: die Bundesverwaltung und neun Landesverwaltungen, deren hierarchisches Zusammenspiel über das Instrument der Weisung in Art 20 B-VG grundgelegt ist;<sup>26</sup> „Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung.“

Anderes gilt für Selbstverwaltungskörper und damit (auch) für Gemeinden: „Die Selbstverwaltung ist in organisatorischer Hinsicht aus dieser skizzierten staatlichen Behördenorganisation exkludiert [und i]m Bereich des eigenen Wirkungsbereiches [...] aus dem staatlichen Organisations- und Weisungszusammenhang eximiert.“<sup>27</sup> Beides ist Konsequenz des konzeptionellen Primats der Autonomie, wie es der Selbstverwaltung innewohnt.<sup>28</sup> Hier kommt den „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ (sei es auf Bundes-, sei es auf Landesebene) lediglich ein Aufsichtsrecht zu (Art 119a Abs 3).

Eben darauf rekurriert die vorzitierte Entscheidung: Der „Stadtmagistrat“ ist keine „Staatsstelle“. Er übt freilich aufgrund der Eigenschaft der Gemeinde als Statutarstadt „auch die Verwaltungsgeschäfte einer Bezirkshauptmannschaft,

<sup>12</sup> Müller (Fn 4) Rz 3–4

<sup>13</sup> Benn-Ibler (Fn 1) 414.

<sup>14</sup> Müller (Fn 4) § 20 RAO Rz 4.

<sup>15</sup> Vgl § 60 Abs 13 RAO idF BGBl I 2020/19.

<sup>16</sup> Buresch, Eintragungsverfahren AnwBl 2022, 402 (404).

<sup>17</sup> SZ 21/143.

<sup>18</sup> SZ 5/272. Vgl hier freilich das Spannungsverhältnis zu den Ergebnissen der Diskussionen rund um die Ausgestaltung der Unvereinbarkeit gem § 20 Advocatenordnung 1868, in deren Rahmen der Zusatzantrag auf Aufnahme eines § 20 lit c, demzufolge auch der „Bezug einer Staatspension oder eines Disponibilitätsgehalts“ als „unvereinbar mit der Ausübung der Advocatie“ erklärt worden wäre, abgelehnt wurde – Protocolle über die Sitzungen des Abgeordnetenhauses, II/4/104, 2981 (3010).

<sup>19</sup> SZ 21/143.

<sup>20</sup> Bkv 2/88.

<sup>21</sup> SZ 21/143.

<sup>22</sup> Vgl OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i sowie vgl iwF OGH 23. 11. 2022, 19 Ob 1/22 v.

<sup>23</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i.

<sup>24</sup> SZ 21/143.

<sup>25</sup> Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung (2014) 67.

<sup>26</sup> Vgl dazu etwa Forster in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021) Rz 2.

<sup>27</sup> Eberhard (Fn 25) 67.

<sup>28</sup> Balthasar, Die Beteiligung im Verwaltungsverfahren (2009) 256.

also einer Staatsstelle *aus*“, die in den administrativen Instanzenzug eingebunden ist. Dementsprechend haben auch Magistratsbeamte kein besoldetes Staatsamt gemäß § 20 lit a RAO inne. Vielmehr ist „die Stellung eines Beamten dieser Magistratsbehörde der Ausübung eines besoldeten Staatsamtes *gleichzustellen*“.<sup>29</sup>

Organisationsrechtliche Erwägungen wie die hier umrissenen fehlen im Anlassfall. Dem OGH „fällt [zwar mit Blick auf die Legaldefinition des § 20 lit a] auf, dass in dieser Definition zwar die obersten Organe des Bundes oder der Länder erwähnt werden, nicht aber die Organe der Gemeinden“;<sup>30</sup> doch genügt ihm – die für sich betrachtet völlig zutreffende – Einsicht, die Gemeinden hätten im „übertragenen Wirkungsbereich [...] auch Angelegenheiten der Bundes- und Landesverwaltung im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes und der Länder zu besorgen (Art 119 Abs 1 B-VG)“. Damit seien „[i]m übertragenen Wirkungsbereich [...] auch die Gemeinden unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder tätig“.<sup>31</sup>

Erst vor dem Hintergrund des solcherart vorgenommenen Einstiegs in die Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO entwickelt der OGH Bedenken, ob der Verfassungskonformität der exklusiven Bezugnahme der Legaldefinition auf „ernannte berufsmäßige Organe“ unter [der Exklusivität notwendig geschuldeter] Vernachlässigung der „vertraglich bestellten Organe“, die mit BGBl I 2008/2 gleichberechtigten Eingang in Art 20 B-VG gefunden haben, womit eine Unterscheidung eingeführt wurde, die „der Gesetzgeber des BRÄG 2020 [...] vor[gefunden hat]“.<sup>32</sup> Eine planwidrige Lücke vermochte der OGH darin nicht zuletzt deshalb nicht zu erkennen, weil ob der stetig steigenden Bedeutung der Vertragsbediensteten im Öffentlichen Dienst Gesetzgeber des BRÄG 2020 auch nicht unterstellt werden dürfe, „dass die Aufnahme der ‚vertraglich bestellten Organe‘ in die – nicht bloß demonstrativ, sondern taxativ gemeinte – Legaldefinition des § 20 lit a) RAO nur versehentlich unterblieben ist“.<sup>33</sup>

#### 4. Kontextualisierung der Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a RAO im Hinblick auf die Spruchpraxis

Diese wohlwollende Einschätzung lässt sich indes mit guten Gründen in Zweifel ziehen: Wie der OGH selbst betont,<sup>34</sup> schweigen die Materialien zur Ausparung der „vertraglich bestellten Organe“ in § 20 lit a RAO. Dieses Schweigen ist nun durchaus beredt, soweit es schon ganz grundlegend Anlass bietet, anzunehmen, dass der Gesetzgeber des BRÄG 2020 keineswegs von so subtilen Überlegungen zur persönlichen Verbundenheit des Beamten zum Staat geleitet war, wie sie von der Bundesregierung in ihrer Rechtfertigung der Regelung im Verfahren vor dem VfGH dargeboten<sup>35</sup> und auch vom VfGH selbst in der Begründung – wenngleich *obiter* – strapaziert wurden.<sup>36</sup> Bekräftigt wird diese Annah-

me dadurch, *was* die Materialien sagen: Nämlich, dass „[e]ntsprechend der bisherigen Rechtslage (vgl. OGH 24. 10. 1988, Bkv 2/88) [...] nach der vorgeschlagenen [Legaldefinition] solche entgeltlichen Tätigkeiten mit dem Amt eines [Rechtsanwalts] unvereinbar [sind], die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes durch ernannte berufsmäßige Organe erfolgen“.<sup>37</sup>

Das ist schon für sich betrachtet so nicht ganz richtig: Die angeführte Entscheidung Bkv 2/88 nimmt an keiner Stelle Bezug auf „Vorsitzende der Volksanwaltschaft“ oder „Präsidenten des Rechnungshofs“ und hätte das zu tun auf Basis der damals geltenden Rechtslage so auch nicht ohne Weiteres vermocht.<sup>38</sup> Gegenständlich war vielmehr die Tätigkeit eines Beamten im Amt der Landesregierung. Und mit Blick auf die Unvereinbarkeit ebendieser Tätigkeit mit der Rechtsanwaltschaft hielt die im Rechtsmittelweg angegrufene Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK) fest:

„Unter Führung eines besoldeten Staatsamtes ist im Hinblick auf Art 20 Abs 2 B-VG jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder durch ernannte berufsmäßige Organe (Beamte) erfolgt.“

Die so vorgenommene Festlegung erfolgte damit mit Blick auf die Einbeziehung auch der *Landesbediensteten* (ungeachtet ihrer Verwendung in der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung) in die gemäß § 20 lit a RAO (alt)

<sup>29</sup> SZ 21/143 (sämtliche Hervorhebungen CB).

<sup>30</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i Rn 40.

<sup>31</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i Rn 40.

<sup>32</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i Rn 44.

<sup>33</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i Rn 44.

<sup>34</sup> OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i Rn 43.

<sup>35</sup> VfGH 5. 10. 2022, G 173/202 Rn 25: „Für den Gesetzgeber sei diese besondere Staatsnähe, die einen absoluten Ausschluss von der gleichzeitigen rechtsanwaltlichen Berufsausübung rechtfertige, auf den Kreis der ‚ernannten berufsmäßigen Organe‘ beschränkt. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis bilde dabei nicht der Aufgabenkreis des Dienstnehmers, sondern die Art der Entstehung des Dienstverhältnisses. Öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse würden durch einen Akt der Hoheitsverwaltung begründet, privatrechtliche Dienstverhältnisse durch Vertrag. Der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses liege daher darin, dass Personen in einem grundsätzlich lebenslangen Dienstverhältnis in Bindung an das Gesetz tätig würden. § 20 lit. a RAO gehe daher zulässigerweise generalisierend davon aus, dass im Fall des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen, grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnisses eine solche Sonderbeziehung zum jeweiligen Rechtsträger bestehe, dass diese einer gleichzeitigen gänzlich unbeeinflussten und unabhängigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes entgegenstehe. Bei Begründung eines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter könne eine entsprechende besondere persönliche Verbundenheit der betreffenden Person zum jeweiligen Rechtsträger nicht per se angenommen werden.“

<sup>36</sup> VfGH 5. 10. 2022, G 173/202 Rn 31: „Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen bildet nicht der Aufgabenkreis des Dienstnehmers, sondern die Art der Entstehung des Dienstverhältnisses. Öffentlichrechtliche Dienstverhältnisse werden durch einen Akt der Hoheitsverwaltung begründet, privatrechtliche Dienstverhältnisse durch einen Vertrag (VfSlg 2920/1955).“

<sup>37</sup> ErläutRV 19 BlgNR 27. GP 15.

<sup>38</sup> Vgl zur – idiosynkratischen – Ergänzung des § 20 lit a RAO Müller (Fn 4) § 20 RAO Rz 7.

bestimmte Unvereinbarkeit.<sup>39</sup> Als solche fand sie nicht nur *verbis* Eingang in die einschlägige Kommentarliteratur,<sup>40</sup> sondern – ergänzt um den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und den Präsidenten des Rechnungshofes – auch in das BRÄG 2020 und damit in die geltende Fassung des § 20 lit a RAO; freilich außerhalb des Kontexts, in dem die Entscheidung der OBDK erging und ohne Rücksicht auf eine Erweiterung von Art 20 Abs 1 B-VG, die zum Entscheidungszeitpunkt auch die OBDK kaum antizipieren konnte.<sup>41</sup>

Entgegen der Einschätzung des OGH, die der VfGH in einem Nebensatz teilt,<sup>42</sup> spricht damit einiges dafür, „dass die Aufnahme der ‚vertraglich bestellten Organe‘ in die Legaldefinition des § 20 lit a) RAO nur versehentlich unterblieben ist“ und der Gesetzgeber schlicht ein 25 Jahre altes Versatzstück aus der Spruchpraxis unbedacht in eine Legaldefinition eingefügt hat, die im Verein mit den Anleihen an das Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz und der Auflösung des „Gesetzes über die Vereinbarkeit des Amtes des Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate“ (oben II.1) verschiedene Stränge zusammenzuführen trachtet.

## 5. Auswirkungen der entkontextualisierten Ausweitung der Unvereinbarkeit auf ernannte und bestellte Gemeindeorgane

Erst dergestalt entkontextualisiert (und damit der Sache nach dergestalt defizient) präsentierten die Gesetz gewordenen Ausführungen der OBDK als Teil einer Legaldefinition mit Blick auf den veränderten organisationsrechtlichen Gesamtrahmen jene verfassungsrechtlichen Probleme, denen sich OGH und VfGH zu stellen hatten. Immerhin: Auf dem Boden der Rechtslage vor dem BRÄG 2020 (vgl oben II.1) und der einschlägigen Spruchpraxis (vgl oben II.2) wäre es dem OGH dem Grunde nach ein Leichtes gewesen, *motu proprio* die sachlich angezeigte Erstreckung vorzunehmen.<sup>43</sup>

Schwieriger als die funktionale Erstreckung auf Vertragsbedienstete (sei es im Bundes-, sei es im Landesdienst) hätte sich mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten um die Stellung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper (oben II.3) demgegenüber die Erstreckung auf Gemeindebedienstete als solche gestaltet; zumal die bisherige Spruchpraxis die „besoldete Bindung an eine Behörde“ abseits der staatlichen Verwaltung (und damit insbesondere die besoldete Bindung an eine Gemeindebehörde) gerade nicht am „Grobfilter“ des § 20 lit a RAO, sondern an § 20 lit c gemessen sehen wollte<sup>44</sup> und damit einer Einzelfallprüfung anheimstellte.

Ob vor diesem Hintergrund der unglücklich in die geltende Fassung von § 20 lit a RAO transplantierte Wortlaut einer interpretatorischen Engführung zugänglich gewesen

wäre, scheint ob des Umstandes, dass die Einbeziehung von Gemeindebediensteten nunmehr *res iudicata* ist,<sup>45</sup> indes müßig zu diskutieren.

## 6. Auswirkungen auf „gewählte“ Organe

Ungeklärt bleibt demgegenüber die bereits im Schrifttum aufgeworfene Frage danach, ob auf dem Boden der durch den VfGH bereinigten Rechtslage künftig „auch die Tätigkeit als Bürgermeister als ‚gewähltes Organ‘ mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist“.<sup>46</sup> Das scheint zunächst naheliegend, weil die Aufhebung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ zwar den taxativen Charakter von § 20 lit a RAO unangetastet gelassen, jedenfalls aber *verbis* eine entscheidende Ausweitung mit sich gebracht hat. Ohne ein Einschreiten des Gesetzgebers hat die Legaldefinition des § 20 lit a RAO mit 31. Oktober 2023 in der entscheidenden Passage folgenden Wortlaut:

„[U]nter der Führung eines besoldeten Staatsamtes ist [...] jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder [...] erfolgt.“

Dass dergleichen *prima facie* auf Bürgermeister zutrifft, bedarf angesichts von Art 119 Abs 1 und 2 keines Beweises. Dort ist bestimmt:

„(1) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach Abs. 4 verantwortlich.“

Das oben Festgehaltene (II.4) verhält indes dazu, das Offenkundige zu hinterfragen: Denn während die zuvor entwickelte These einer unbedachten Übernahme der fraglichen Wendung zum Nennwert in die Legaldefinition der Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit a, wenn auch wohl begrün-

<sup>39</sup> Vgl Müller (Fn 4) § 20 RAO Rz 7 weiter: „Im Hinblick auf das bundesstaatliche Prinzip (Walter, Grundriß des österr Bundesverfassungsrechtes<sup>6</sup> 65) und die damit verbundene Kompetenzverteilung (Art 10 bis 15 B-VG ua) macht es daher keinen Unterschied, ob der jeweilige Dienstgeber des Beamten der Bund (Republik Österreich) oder eines der Bundesländer ist.“

<sup>40</sup> Vgl Feil/Wenning, Anwaltsrecht (1998) § 20 RAO Rz 2 bis hin zu Feil/Wenning, Anwaltsrecht (2014) § 20 RAO Rz 2.

<sup>41</sup> So wohl auch Müller (Fn 4) § 20 RAO Rz 7.

<sup>42</sup> VfGH 5. 10. 2022, G 173/202 Rn 29.

<sup>43</sup> Stimmen in der Kommentarliteratur hätten freilich auch die mit dem BRÄG geschaffene Rechtslage als taugliche Grundlage für eine entsprechende Extension angesehen – vgl Müller (Fn 4) § 20 RAO Rz 6.

<sup>44</sup> SZ 21/143.

<sup>45</sup> OGH 23. 11. 2022, 19 Ob 1/22v.

<sup>46</sup> Buresch (Fn 16) 404.

deter, Spekulation entspringt, kann als gesichert angenommen, dass die Differenzierung zwischen „gewählten“ und „ernannten berufsmäßigen“ („vertraglich bestellten“) schon ursprünglich in der Ausformung und in der Handhabung der Unvereinbarkeit angelegt ist. Anders formuliert: Dafür, auch weiterhin die Differenzierung zwischen „gewählten“ und „ernannten/bestellten“ Organen aufrechtzuerhalten, streitet neben dem Umstand, dass es sich bei Gemeinden organisatorisch um keine Einrichtungen der staatlichen Verwaltung handelt (oben II.3), eine Spruchpraxis, die ebendiese organisatorische Sonderstellung implizit zu Grunde legt.

So formulierte die OBDK jene Passage, die Eingang in die Legaldefinition der geltenden Fassung von § 20 lit a RAO finden sollte, vor dem Hintergrund, einer in Art 20 B-VG vorgenommenen Zweiteilung von „gewählten“ und „bestellten“ Organen, um dergestalt gerade nicht aus Versehen, sondern ganz absichtsvoll die eine Gruppe im Verhältnis zur anderen herauszuheben: Es sollte eben – wie der Klammerzusatz in zusätzlicher Klarheit ausweist – um „Beamte“ gehen, nicht aber um „gewählte“ (oder anderweitig politisch bestellte) Funktionsträger. Deren Unvereinbarkeit pauschal zu regeln, war – soweit gegeben – der gesonderten (taxativen) Auflistung im „Gesetz vom 19. Dezember 1919 über die Vereinbarkeit des Amtes des Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate“<sup>47</sup> überantwortet. Auf dieser Basis wurde etwa in der Kommentarliteratur die längste Zeit auch nach dem Ausspruch der OBDK vertreten, dass mit „dem [Amt] eines Landesrats bzw Mitglied des Wiener Stadtsenats“ keine Unvereinbarkeit im Sinne von § 20 lit a RAO besteht.<sup>48</sup>

Dass Bürgermeister ihrerseits nicht der Unvereinbarkeit nach par cit unterfallen, war indes schon – mit Blick auf den hier skizzierten Mechanismus – in der Entscheidung der OBDK selbst grundgelegt und damit nicht weiter zu hinterfragen:

„Die Berufungsausführungen, daß auch das Amt eines Bürgermeisters, eines geschäftsführenden Stadtrates, eines Landtagsabgeordneten bzw sogar eines Bundesrats- oder eines Nationalratsabgeordneten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft vereinbar sei, obwohl es sich hiebei um besoldete Staatsämter handle, lassen außer acht, daß nach der Ausnahmeregelung des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, StGBI Nr 598, die Rechtsanwaltschaft mit der Bekleidung eines Mandates einer gesetzgebenden Körperschaft vereinbar ist (vgl *Heller – Jahoda – Schuppich*, RAO, 3. Auflage, 17f).“<sup>49</sup>

Wenn nun der Gesetzgeber des BRÄG ausweislich der Materialien „[e]ntsprechend der bisherigen Rechtslage“ unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die infragestehende Entscheidung der OBDK vorgehen wollte, ist ebendiese Differenzierung auch in der von ihm geschaffenen Rechtslage angelegt; gerade in der Übernahme der entscheidenden Passage aus der Spruchpraxis der OBDK kommt ebendas (wenn auch der Sache nach defizient, der Form nach denk-

bar) deutlich zum Ausdruck: Mit der vom Gesetzgeber verabschiedeten Fassung von § 20 lit a RAO hätte sich die Frage nach der Unvereinbarkeit der Tätigkeit auch „gewählter“ Organe, wie der Bürgermeister, mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft schon dem Grunde nach nicht gestellt.<sup>50</sup> Nunmehr stellt sie sich ob der durch den VfGH bereinigten Rechtslage.

Vorwegzunehmen ist dabei zunächst, dass der Aufhebungsumfang drastisch vom Aufhebungsbegehren abweicht: Trachtete der OGH danach, die gesamte Legaldefinition aus dem Rechtsbestand auszuschneiden,<sup>51</sup> erachtete es der VfGH als „ausreichend“, den Passus „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit a RAO wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufzuheben, der „die unterschiedliche Behandlung von ernannten berufsmäßigen Organen und vertraglich bestellten Organen bewirkt“.<sup>52</sup>

Der vom OGH ventilierte Zugang hätte der Sache nach eine Rückkehr *statum quo ante* BRÄG 2020 mit sich gebracht und insofern die hier diskutierten Schwierigkeiten vermieden; zugleich aber hätte diese Lösung deutlich mehr als zur Bewältigung des gleichheitsrechtlichen Problems im Verhältnis von Beamten und Vertragsbediensteten erforderlich aus dem Rechtsbestand ausgeschieden. Demgegenüber erhält die Vorgangsweise des VfGH die differenzierte Enumeration, die der Gesetzgeber des BRÄG 2020 für den ersten Teil der Legaldefinition gewählt hat, während die durch die Entscheidung des VfGH geschaffene Rechtslage *verbis* – gemessen am Willen des Gesetzgebers – überschießend erscheint.

Dies ist nicht zuletzt deshalb von Bedeutung, weil der VfGH in ständiger Rechtsprechung – und damit auch im vorliegenden Erkenntnis – danach trachtet, dass nach der Aufhebung „der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt“.<sup>53</sup> Um dem gerecht zu werden, gilt es in der Auslegung der bereinigten Rechtslage den überschießenden Wortlaut teleologisch zu reduzieren: Entscheidender Punkt der Bedenken des OGH, die der VfGH teilen sollte, war die sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung nach der „dienstrechtlichen Stellung“ der infragestehenden Organe infolge der unterlassenen Erstreckung der Unvereinbarkeit von Beamten auf Vertragsbedienstete, nicht aber

<sup>47</sup> StGBI 598/1919.

<sup>48</sup> *Feil/Wenning* (Fn 40) 2014) Rz 3.

<sup>49</sup> OBDK 24. 10. 1988, Bkv 2/88.

<sup>50</sup> Vgl *Buresch* (16) 404.

<sup>51</sup> Vgl OGH 24. 2. 2022, 19 Ob 2/21 i: „Der Oberste Gerichtshof stellt gemäß Art 89 Abs 2 B-VG iVm Art 140 B-VG den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge in § 20 lit a) RAO nachstehende Wortfolge als verfassungswidrig aufheben: ‚[U]nter der Führung eines besoldeten Staatsamtes ist jede Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied einer Landesregierung, als Präsident des Nationalrates, als Obmann eines Klubs im Nationalrat, als Präsident des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Mitglied des Verwaltungsgeschichtshofes, als Staatsanwalt, als Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder eines Verwaltungsgerichts sowie jede entgeltliche Tätigkeit zu verstehen, die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes durch ernannte berufsmäßige Organe erfolgt.“

<sup>52</sup> VfGH 5. 10. 2022, G 173/2022 Rn 35.

<sup>53</sup> VfGH 5. 10. 2022, G 173/2022 Rn 34. Näher dazu etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>13</sup> (2022) 505.



die im System angelegte Differenzierung zwischen „gewählten“ und „ernannten“ bzw. „bestellten“ Organen. Auf diesen entscheidenden Punkt gilt es auch die bereinigte Rechtslage rückzuführen, will man ein dem Gesetzgeber so nicht zuzusinnbares Ergebnis vermeiden.<sup>54</sup>

### III. ERGEBNIS

Mit der im Gefolge der Erkenntnisses vom 5. 10. 2022 (G 173/2022) bereinigten Rechtslage ist gemäß § 20 lit a RAO „jede entgeltliche Tätigkeit [unvereinbar], die unter der Leitung der obersten Organe des Bundes oder der Länder, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft oder des Präsidenten des Rechnungshofes erfolgt“.

Die solcherart festgelegte Inkompatibilität umfasst auf Gemeindeebene infolge der Unterstellung der Gemeindeorgane unter die obersten Organe des Bundes und der Länder

im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs sowohl „berufsmäßig ernannte“ als auch „vertraglich bestellte“, nicht aber „gewählte“ Organe im Sinne von Art 20 Abs 1 B-VG, und damit insbesondere nicht die Bürgermeister und die Angehörigen des Gemeindevorstandes.

<sup>54</sup> Vgl dazu aus der Rsp insb VfSlg 11.151/1986, 14.131/1995 oder 15.599/1999.

ERSTE  SPARKASSE 



# Der beste Start zur eigenen Kanzlei.

Machen Sie den Schritt mit  
dem s Existenzgründungs-Paket.  
**#glaubandich**

[sparkasse.at/fb](https://sparkasse.at/fb)



**PETER CSOKLICH**  
Peter Csoklich ist  
Rechtsanwalt in Wien.



**HERBERT GARTNER**  
Herbert Gartner ist  
Rechtsanwalt in Wien.



**KLAUS F. LUGHOFFER**  
Klaus F. Lughofer ist  
Rechtsanwalt in Linz.

2023/243

# Überlegungen zu Fragen der Gestaltung des „Kanzleisitzes“, der längeren Verhinderung eines Rechtsanwalts und zur Zulässigkeit der „Abschaltung“ des ERV

Im Rahmen des Arbeitskreises Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Dr. Peter Csoklich, Dr. Herbert Gartner und Mag. Klaus F. Lughofer gebildet, die ihre Überlegungen wie folgt ausführen:

## I. KANZLEISITZ<sup>1</sup>

Die Überlegungen zu den Verpflichtungen eines RA zur „Erhaltung“ und zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen im Fall seiner Verhinderung müssen nach Ansicht der Arbeitsgruppe bereits dort ansetzen, wo eine Kanzlei/ein RA ohne irgendwelche elektronischen Hilfsmittel agiert.

Der RA als Auftragnehmer hat die Verpflichtung, das Interesse seiner Mandantschaft in jeder Lage der Vertretungstätigkeit angemessen wahrnehmen zu können, und es determiniert dies seine Rechte und Pflichten:

Der RA muss – mangels anderer, mit dem konkreten Mandanten in der konkreten Causa nach Belehrung getroffener Vereinbarung – innerhalb angemessener Frist für seinen Mandanten im Wege der normalen, üblichen Kommunikationsmittel erreichbar sein. Letztere ändern und ändern sich mit dem technischen Fortschritt, sodass – um mit dem Mandanten zu kommunizieren und Informationen oder Weisungen einzuholen oder zu erteilen – die Kommunikationsmöglichkeiten in jeder zeitgemäßen oder vereinbarten Form zu akzeptieren sind.

Die nunmehr vorhandenen technischen, elektronischen Mittel, sei es Telefon, sei es Telefax oder E-Mail oder Internet, stellen nur eine neue zusätzliche Qualität der Kommunikation dar bzw. eröffnen neue einfachere Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Mandanten und RA.

Die Möglichkeit, sich „in den Urlaub abzumelden“, bzw. auch die Möglichkeit, sich vom elektronischen Rechtsverkehr „abmelden zu können“, haben nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht das Geringste damit zu tun, dass der RA die Interessen seines Mandanten **jederzeit angemessen** wahrzunehmen hat.

Ein „Urlaubsantritt“ des RA erfordert naturgemäß keine Genehmigung durch den Mandanten, der Urlaub kann aber auch bei kurzfristiger Abwesenheit die Interessen des Mandanten berühren.

Dies kann und wird nur im Einzelfall und bei einzelnen Mandanten und vor allem einzelnen konkreten Mandaten zu prüfen sein. Steht zu erwarten, dass irgendwelche drin-

genden Schritte für den Mandanten gesetzt werden müssen bzw. umgekehrt gegen den Mandanten Handlungen gesetzt werden, auf die zeitgerecht zu reagieren ist, so kann auch eine kurzfristige Abwesenheit ohne entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten bzw. auch „Handlungsmöglichkeiten“ das Mandat und **das über alles zu stellende Interesse des Mandanten** beeinträchtigen.

Der RA muss daher **immer** und für jeden Mandanten und für jedes Mandat spezifisch geeignete Schritte setzen, um das jeweilige Interesse des Mandanten auch im Fall seiner Abwesenheit, aus welchen Gründen immer, sei es zu Zeiten eines Krankenhausaufenthalts oder bei anderen Verpflichtungen, wahrzunehmen. Dies gilt sogar auch dann, wenn der RA für einen anderen Mandanten in Ausübung des diesbezüglichen Mandats längere Zeit „abwesend“ ist. Auch dies kann im Einzelfall das spezielle Interesse anderer Mandanten beeinträchtigen.

Eine „sechswöchige Abwesenheit“ kann in einer bestimmten Situation völlig unproblematisch sein, umgekehrt kann auch eine dreitägige Abwesenheit ein „Problem“ darstellen, wenn eben innerhalb dieser drei Tage zwingend im Interesse des Mandanten Handlungen gesetzt werden müssen.

Dies stellt daher nach Ansicht der Arbeitsgruppe bei jedem RA jederzeit die Problematik der Ausübung des konkreten Mandats dar, zu dessen Erfüllung naturgemäß möglicherweise im zu berücksichtigenden Einzelfall auch eine Kommunikation innerhalb angemessener Frist, im Zweifel jedoch innerhalb weniger Stunden geboten ist.

Übernimmt der Rechtsanwalt ein Mandat, bei dem auch die Erreichbarkeit etwa während der Feiertage oder an Wochenenden oder zu Nachtstunden **geboten** ist, so hat er diese Kommunikationsmöglichkeiten auch zu buchstäblich jeder Zeit aufrechtzuerhalten und/oder diesbezüglich Vereinbarungen mit dem Mandanten zu treffen.

**Zusammenfassung:** Das Mandat und das Interesse des diesbezüglichen Mandanten stehen prinzipiell über allem, die Regeln der §§ 14 bzw. 34 RAO stellen nur formelle Verpflichtungen dar, die allerdings durch die notwendig werdenden Gegebenheiten im Einzelfall und bei einem spezifischen Mandat geändert werden können/müssen.

<sup>1</sup> Soweit in diesem Beitrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie weit flexibel ein bestimmtes Mandat gehandhabt werden muss/kann, wenn von vornherein **nicht abzusehen** ist, dass dringende Handlungen zu „jeder Tages- und Nachtzeit“ erforderlich sein könnten, somit ob dennoch vom RA „vorhergesehen“ und disponiert werden muss, dass plötzlich dringende Handlungen erforderlich werden, er sohin „verfügbar“ ist.

In diesen Fällen wird man ebenso im Einzelfall annehmen dürfen, dass der RA jedenfalls innerhalb angemessener Frist, somit während der üblichen Bürozeiten erreichbar ist oder im Rahmen der technisch möglichen Kommunikationsmöglichkeiten (Anrufbeantworter, Postfach, E-Mail etc) zumindest einen Kommunikationskanal zur Verfügung stellt, der allerdings regelmäßig, nach Ansicht der Arbeitsgruppe **zumindest** jeden zweiten Tag abgefragt/abgehört wird, um die im Einzelfall erforderlichen Kommunikationserfordernisse zu erkennen und gegebenenfalls aufrechtzuerhalten.

Wie der RA diese Kommunikations- bzw Handlungsmöglichkeiten gestaltet, ist ihm überlassen. Die Grundregel muss jedoch lauten, dass jeder Mandant auch bei einem „normalen Mandat“ davon ausgehen kann, dass er ihn in einer bestimmten Causa innerhalb angemessener Frist erreichen kann oder zumindest umgekehrt kontaktiert wird, wenn er einen Kontaktwunsch deponiert.

Ob dies durch den RA selbst geschieht oder durch vielleicht seine Mitarbeiter in der Kanzlei oder auf andere Art und Weise (zB Substitut ua), wird wieder im Einzelfall zu prüfen und beurteilen sein. Wenn dem Mandanten mitgeteilt wird, dass der RA „drei Wochen auf ...“ und persönlich nicht erreichbar ist, so kann dies vom Mandanten mangels anderer Vereinbarung nur zur Kenntnis genommen werden und muss/wird der Mandant darauf reagieren, indem er das Mandat beendet und einen anderen RA beauftragt.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe kommt es immer und bei jedem Mandat darauf an, ob von vornherein die Notwendigkeit erkennbar ist bzw besprochen ist, dass kurzfristige Handlungen des RA erforderlich/notwendig sind. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich die Kommunikationsfrist in einem durchschnittlich angemessenen Ausmaß, somit – wie dargelegt – jedenfalls innerhalb von 48 Stunden ab dem Kontaktwunsch. Wenn im Falle der klaren längeren Abwesenheit des Rechtsanwalts und dessen „Nichterreichbarkeit“ die im Vorhinein erkennbaren Interessen eines Mandanten beeinträchtigt werden, so muss er sowohl nach der RAO als auch nach dem Mandatsverhältnis und den Sorgfaltspflichten in diesem Zusammenhang dafür sorgen, dass ein Substitut entweder durch Vereinbarung oder durch die Rechtsanwaltskammer bestellt wird.

Wenn etwa in einer Kanzlei, in der mehrere RA als Partner in irgendeiner Partner-/Gesellschafter-Form tätig sind und ein Partner Geschäfte des abwesenden Partners „mitbetreuen“ kann, was im Regelfall gegeben sein wird, so bedarf es nach Ansicht der Arbeitsgruppe keiner formalistischen Schritte, sondern haben diese „Partner“ praktisch einen „Substitutionsvertrag“ geschlossen, für den es in diesen Fällen keine Formvorschriften gibt.

Insoweit sind „Einzelkämpfer“ benachteiligt, da sie in jedem konkreten Fall vorsehen müssen, ihre Kanzlei, die Kommunikationsmöglichkeiten bzw die Einrichtungen so zu gestalten, um jeweils das Mandanteninteresse wahrnehmen zu können, entsprechend zu „führen“.

**Fazit:** Aus Sicht der Arbeitsgruppe erfordert es das Mandanteninteresse auch bei „normalen Mandaten“, dass der RA zumindest innerhalb von 48 Stunden ab Eintritt des bestimmten Mandanteneignisses entweder zur Verfügung steht oder zuvor geeignete Maßnahmen getroffen hat, dieses Mandanteninteresse anderweitig wahrzunehmen.

## II. KANZLEISITZ IN ZEITEN DER MODERNEN TECHNISCHEN MÖGLICHKEITEN

Auch hier ist zunächst zu beurteilen, was unter einem Kanzleisitz eines RA auch ohne die modernen Kommunikationsmöglichkeiten bzw Handlungsmöglichkeiten zu verstehen ist.

Der Kanzleisitz ist zumindest die vorübergehende räumliche Basis für die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit. Am Kanzleisitz befinden sich zumindest jene Betriebsmittel, die für die Erfüllung der Mandate unbedingt notwendig sind. Auch hier stellen sich die konkreten Fragen, die nur für jedes konkrete Mandat gesondert beantwortet werden können: Wo werden Papierurkunden, die vom RA erstellt werden bzw den RA erreichen, aufbewahrt? Wo werden Kontounterlagen, sonstige, vom Gesetz, insbesondere der RAO vorgesehene Aufzeichnungen, Belehrungen ua verwahrt?

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe existiert das „völlig papierlose Büro“ jedenfalls derzeit nicht und wird wohl auch zumindest mittelfristig nicht existieren.

Anforderungen an einen „Kanzleisitz“ eines RA stellt das Gesetz nicht, außer, dass er im Sinne des § 5 RAO genannt werden muss, um eine Zugehörigkeit/Zuständigkeit zu einer bestimmten Länder-Rechtsanwaltskammer zu begründen. Dies bedeutet, dass die „Festlegung“ eines Kanzleisitzes im alleinigen Belieben des RA steht.

Äußere Einrichtungen, wie Schreibtisch, Kopierer, Telefon etc, stellen keine Kriterien eines Kanzleisitzes mehr da, da sie praktisch verzichtbar sind, ohne dass die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit leiden muss.

Außerhalb der elektronischen Möglichkeiten bedarf es aber immer solcher „analoger“ Einrichtungen, aus denen erkennbar ist, dass der RA deklariert an diesem Ort Postzustellungen in Papier oder Zustellungen durch einen Botendienst, durch den Mandanten selbst etc entgegennehmen bzw verwahren kann.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe erschöpfen sich die Anforderungen an einen solchen Kanzleisitz aber auch mit diesen Notwendigkeiten. Es muss für die „Zustellung per Post oder Boten“, die auch in Zeiten der elektronischen Kommunikation ein zulässiges und „normales“ Mittel darstellt, eine derartige „analoge Abgabestelle“ zweifelsfrei möglich sein, dazu gehört ein Raum und eine äußere Bezeichnung (Kanzleischild).



Ein bloßes Postfach reicht im Zweifel nicht aus, es muss dafür Vorsorge getroffen werden, dass nicht nur der Postbeamte, sondern auch der Paketzusteller oder auch der Mandant selbst irgendwelche Dokumente oder Gegenstände in die „Kanzlei“ bringen kann bzw von dieser abholen kann. Es muss auch sichergestellt sein, dass bei Kanzleiüberprüfungen durch Mitglieder des Ausschusses ua die entsprechenden Unterlagen vor Ort sind. Weitere Anforderungen sieht die Arbeitsgruppe nicht.

Die sonstige Gestaltung der „Rechtsanwaltskanzlei“ in Form eines Computers oder eines Laptops und eines Smartphones und der entsprechenden Kommunikationsmöglichkeiten samt gebotenen Anschluss an den elektronischen Rechtsverkehr etc ist jedenfalls notwendig, dies kann/muss gewährleistet werden.

Wenn es der RA mit seinen Mandanten (zulässigerweise) vereinbart, können Besprechungen naturgemäß auf der Parkbank oder im Kaffeehaus oder an sonstigen Plätzen stattfinden oder auch nur über Videokonferenz oder Telefon, sodass das frühere zentrale Erfordernis eines Büros mit Besprechungszimmer etc durch die modernen EDV- und Kommunikationsmittel, der Mandantenkontakt bzw auch der Kontakt mit Behörden und Gerichten, der ja im Rahmen der Ausübung eines Mandats notwendig sein wird, auf elektronische Art gewährleistet ist.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe besteht kein Einwand dagegen, wenn ein RA „seine Kanzlei“ im Rahmen eines Bürozentrums führt, dort auf Leistungen eines zentralen Kommunikationszentrums durch „Nicht-Kanzleimitarbeiter“ (zB Telefondienst ua) zugreift, solange gewährleistet ist, dass der Rechtsanwalt mit seinen Mandanten, den Gerichten und Behörden in angemessener Weise und unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht kommunizieren kann.

Das Mandanteninteresse muss in diesen Fällen nämlich noch durch eine weitere Verpflichtung des RA gewahrt werden, nämlich die absolute Gewährleistung/Wahrnehmung der anwaltlichen Verschwiegenheit. Bei Kommunikations- und Kanzleisitz-Vorgängen muss immer gewährleistet sein, dass die Mandantenbeziehung und die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erlangten Informationen und Schriftstücke etc sowohl „analog“ als auch elektronisch geheim gehalten werden können, somit bereits ein Problem besteht, wenn in einem Bürozentrum der RA, der dort möglicherweise nur ein Zimmer gemietet hat, von einem gemeinsamen Faxgerät oder Kopierer Gebrauch macht, da diese Geräte die an sie übermittelten Daten auf Festplatten (zwischen-)speichern, somit ausgelesen werden könnte, mit wem der RA kommuniziert hat, was er geschrieben hat ua. Damit wäre die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht gebrochen.

Die Vereinbarung, dass das Personal am „Help Desk“ Verschwiegenheitserklärungen abgeben muss, muss jedenfalls getroffen und kontrolliert werden (Kanzleiorganisation!). Entsprechend ausführlich belehrt zu werden und vorgenannte Erklärungen einzuholen, reicht nach Ansicht

der Arbeitsgruppe aber grundsätzlich aus, um die Kanzlei-führung bzw auch die Verschwiegenheit in einem Bürozentrum oder im Bereich gemeinsam genutzter Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Vorstehende Überlegungen sind aus der Sicht der Arbeitsgruppe auch auf sogenannte „Time-sharing“-Modelle in Bürozentren umzulegen. Mit anderen Worten; die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in „teilzeit gemieteten Räumlichkeiten“ ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass für die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten, die Sicherung aller vor Ort verwahrter Unterlagen bzw Daten auf Speichermedien auf (mitbenutzten) Geräten sowie die Zustellmöglichkeit zu üblichen Geschäftszeiten gesorgt ist und auch wahrnehmbar ein Kanzleischild montiert wird.

**Fazit:** Der RA, der seine Kanzlei im Laptop mit sich herumträgt, benötigt dennoch einen „räumlichen Sitz“, der durchaus in seiner Privatwohnung, dort in einem Schrank oder einem Kasten, oder in einem Bürozentrum bestehen kann.

### III. ZUR FRAGE DER „KANZLEIÜBERPRÜFUNGEN“

Verlangt man von einem RA einen „physischen Kanzleisitz“, so können Kanzleiüberprüfungen auch nur dort stattfinden und wird der RA bei einer Kanzleiüberprüfung seine „Kanzlei auf dem Laptop“ öffnen müssen.

### IV. KANZLEISITZ UND TÄTIGKEIT VON EINEM ANDEREN ORT AUS

Besteht ein „ordnungsgemäßer Kanzleisitz“ im Inland, so besteht nach Ansicht der Arbeitsgruppe kein Einwand dagegen, dass der RA seine anwaltliche Tätigkeit (zB über das Internet) auch im Ausland bzw vom Ausland aus mit Wirkung im Inland erbringt, sofern dies dort zulässig ist und die vorstehend geschilderten Kriterien der Erreichbarkeit bzw der Verschwiegenheitsverpflichtung (auch hinsichtlich der Datenübermittlung) sowie der Möglichkeit von Zustellungen im Inland, postalisch, per Boten und auch über den Elektronischen Rechtsverkehr, gewährleistet sind. Weiters muss die persönliche Anwesenheit, zB im Rahmen einer Kanzleinachschaue, erforderlichenfalls auch kurzfristig, gewährleistet sein.

**496 Im Gespräch**

Cyber-Risiken versichern

**501 Legal Tech & Digitalisierung**

ID Austria beantragen

**503 Strategie & Prozessmanagement**

Google AdWords vs Suchmaschinenoptimierung (SEO)

**504 Termine****505 Chronik**

Studienbesuch einer turkmenischen Delegation in Österreich

Goldenes Ehrenzeichen für Innsbrucker Rechtsanwälte

Endspurt beim Young European Lawyers Contest 2023

AWAK: Neuerungen im Immobilienrecht

**508 Aus- und Fortbildung****514 Rezensionen****520 Zeitschriftenübersicht**

# Im Gespräch

## Cyber-Risiken versichern

**Der Versicherungsmakler des ÖRAK, Aon Austria, bietet ein umfassendes Versicherungsprodukt an, mit dem Schäden durch Cyber-Angriffe und Folgekosten versichert werden können. Das Produkt kann von österreichischen Rechtsanwaltskanzleien zu exklusiven Konditionen bezogen werden. Es ist jedoch dringend anzuraten, schon vorab Maßnahmen zu setzen, um Schäden durch Cyber-Attacken nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Mag.<sup>a</sup> Kerstin Keltner von Aon Austria und Dr. Thomas Stubbings von der CTS Cyber Trust Services GmbH klären auf.**

2023/244

**Welche Gefahren lauern in der täglichen Arbeitswelt im World Wide Web?**

**Stubbings:** Das größte Risiko derzeit ist ganz klar das Thema Ransomware, und das betrifft jeden, von einer Privatperson bis zu einem Großunternehmen. Das Problematische an einer Ransomware ist, dass einerseits die gesamte Infrastruktur verschlüsselt werden kann, wodurch das betroffene Unternehmen dann nicht mehr arbeiten kann, gleichzeitig aber die Daten auch gestohlen werden und mit der Veröffentlichung dieser Daten gedroht wird, wenn kein Lösegeld gezahlt wird.

So etwas kann natürlich Rechtsanwaltskanzleien ganz genauso betreffen, und diese speichern auch sensible Daten.

**Wie kann man sich davor schützen?**

**Stubbings:** Man kann gewisse Grundschutzmaßnahmen treffen, die es deutlich unwahrscheinlicher machen, dass man von einem derartigen Angriff geschädigt wird. Wir sprechen gerne vom Begriff „Cyber-Hygiene“, also in gewisser Weise die Basisschutzmaßnahmen, die man treffen sollte, um eben eine mögliche Infektion mit einem Ransomware-Trojaner zu verhindern.

Dazu zählen gewisse technische Maßnahmen, aber durchaus auch organisatorische Maßnahmen und vor allem auch Bewusstseinsbildung. Oft scheitert es einfach schon am Bewusstsein, weil das Thema in den Unternehmen gar nicht präsent ist und von daher natürlich auch durch die Verantwortlichen keine Schutzmaßnahmen gesetzt werden.

**Frau Mag.<sup>a</sup> Keltner, Sie zählen ja auch bereits einige Rechtsanwaltskanzleien zu Ihren Kunden. Wie ist Ihr Eindruck, bestätigen Sie diese Wahrnehmung, dass oft zu wenig Bewusstsein vorhanden ist und zu geringe Maßnahmen gesetzt werden?**

**Keltner:** Vieles wird auf den IT-Dienstleister ausgelagert, und man verlässt sich darauf, dass er seine Arbeit ordnungsgemäß erbringt. Dabei bleibt das Manko, dass man gar nicht überprüfen kann, ob er seine Arbeit ordnungsgemäß erbringt, weil man keine einschlägigen Kenntnisse in dieser Materie hat. Diese Wissenslücke muss die Geschäftsführung bzw. die Kanzleileitung schließen. Man muss ja kein



IT-Techniker sein, aber man muss schon grundlegend verstehen, welche Maßnahmen man setzen sollte, und das anhand eines Katalogs auch einmal überprüfen. Da werden die Hausaufgaben im Moment oft nicht gemacht.

### Die Bewusstseinsbildung muss in der eigenen Kanzlei erfolgen.

**Wie kann ein solcher Katalog aussehen, was sind die Mindestvoraussetzungen, die eine Rechtsanwaltskanzlei erfüllen sollte?**

**Stubbings:** Es ist ein Mix aus technischen und organisatorischen Maßnahmen. Um die technischen Maßnahmen kümmert sich im Idealfall der IT-Dienstleister. Wenn das nicht vorgegeben und überprüft wird, kann man sich aber auch darauf nicht verlassen. Es gibt natürlich auch viele organisatorische Themen, die Ihnen der Dienstleister auf gar keinen Fall abnehmen wird, beispielsweise das Thema Bewusstseinsbildung bei den eigenen Mitarbeitern. Also zu erklären, wo die Risiken lauern, was zu tun und was nicht zu tun ist, auf welche Dinge man besser nicht klickt, auf welche Dinge man besser nicht antwortet etc. Das wird der IT-Dienstleister Ihnen niemals abnehmen, das müssen Sie selber machen.

Genauso wie das Thema Notfallplanung, was passiert denn, wenn alles steht, wenn Verdacht besteht, dass Daten gestohlen wurden, welche Prozesse starten dann in der Kanzlei? Das sind Dinge, die man sich vorher überlegen und idealerweise auch testen muss, sonst wird im Ernstfall einfach große Panik ausbrechen, und niemand wird wissen, was zu tun ist, und dann geht wertvolle Zeit verloren.

**Ich muss mir also im Vorhinein das Worst-case-Szenario durchdenken. Woher bekomme ich dieses Know-how, wer unterstützt mich dabei?**

**Stubbings:** Grundsätzlich gibt es natürlich sehr viele Informationen frei verfügbar, die Wirtschaftskammer bietet hier sehr gutes Material an, das man sich unter <https://it-safe.at/> herunterladen kann.

Es gibt natürlich zahlreiche Sicherheitsdienstleister, die dabei unterstützen, solche Maßnahmen aufzusetzen, und letztlich gibt es dann auch das Cyber Trust Label Austria, mit dem man eine Gesamt-Checkliste bekommt, welche Themen denn umgesetzt sein sollten. Wenn man sie dann umgesetzt hat, bekommt man auch ein Gütesiegel, um nachweisen zu können, dass man seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

**Das garantiert aber nicht, dass nicht doch einmal etwas passiert. Für diesen Fall gibt es die Cyber-Versicherung, die zumindest die finanziellen Schäden ersetzen kann ...**

**Keltner:** Genau und auch Assistance leistet. Im Fall der Fälle braucht man jemanden, der nicht selber betroffen ist und objektiv diesen Fall behebt. Selbst ist man in dieser Situation überfordert, weil plötzlich nichts mehr geht. Man kann nicht auf seine Daten zugreifen, man kann seine Mandantinnen und Mandanten nicht kontaktieren, man kann nicht arbeiten – und da braucht es Unterstützung von außen. Das kann auch nicht der eigene IT-Dienstleister sein, dieser hilft zwar bei der Wiederherstellung, aber im Vorfall braucht man einen Krisendienstleister, und Zugang zu diesem erhält man über ein gutes Versicherungsprodukt.

Wenn man kein Versicherungsprodukt hat, muss man sich selbst am Markt einen Krisendienstleister (Incident Manager) suchen und natürlich auch bezahlen. Die Kosten für den Krisendienstleister stehen aber in keiner Relation zu den Versicherungsprämien. Beim Versicherungsprodukt bekomme ich neben dem Krisendienstleister noch weitere Leistungen und Kosten ersetzt. Insbesondere Versicherungsschutz für Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sowie Haftpflichtschutz, falls eine Datenschutzverletzung vorliegt. In diesem Fall sind auch die Benachrichtigungskosten für die Meldung an die Datenschutzbehörde und für die Verständigung meiner Mandantinnen und Mandanten versichert. Denken wir zum Beispiel an eine Double-extortion-Attacke, bei dieser werden die Daten (vorher) abgegriffen und im Anschluss verschlüsselt. In einem derartigen Fall ist auch Lösegeld immer ein Thema. Da benötigt man Unterstützung bei den Verhandlungen und zumindest jemanden, der eruieren

kann, ob der angebotene Schlüssel zur Entschlüsselung der Daten überhaupt funktioniert.



**Das alles würde das Versicherungsprodukt, das über Sie als Makler angeboten wird, abdecken. Das heißt, es gibt dann eine Hotline, wo man im Notfall anruft, und dann versucht, gemeinsam mit dem Krisenteam die Situation zu bewältigen.**

**Keltner:** Ja genau, 24 Stunden, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr, das muss wirklich gewährleistet sein. Die Angreifer warten nicht auf Montagmorgen, die greifen am Freitag in der Nacht an, damit sie das Netzwerk über das ganze Wochenende infizieren können, und am Montag in der Früh geht dann sozusagen nichts mehr.

**Welche Annahmeveraussetzungen muss eine Rechtsanwaltskanzlei erfüllen, um die Versicherung abschließen zu können?**

**Keltner:** Es gibt Mindestvoraussetzungen, aber die sind bei dem Produkt, das wir für die Rechtsanwaltskanzleien ausgewählt haben, wirklich sehr gering. Hier darf ich anmerken, dass die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen keine Bescheinigung darstellt, dass eine Kanzlei „cyber-sicher“ ist. Das sind zwei Paar Schuhe. Wir haben einen Partner gewählt, der großes Interesse an den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat und gewillt war, die Mindestvoraussetzungen gering zu halten, damit jede



Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt dieses Produkt beziehen kann. Das hat aber nichts damit zu tun, dass man seine Hausaufgaben in Bezug auf die IT-Sicherheit erledigt. Die Versicherung stellt wirklich immer die letzte Säule dar. Man soll die Rechtsrisiken versichern und nicht das Risiko an sich, selbst wenn das Versicherungsprodukt diesbezüglich keine Obliegenheiten vorsieht.

---

## Die Cyber-Versicherung kann die Rechtsrisiken versichern, nicht aber das Risiko an sich!

---

**Das heißt dann aber auch, dass das Cyber Trust Label Austria höhere Standards ansetzt?**

*Stubbings:* Ich würde nicht unbedingt sagen höhere, sondern eher die Mindeststandards. Es gibt das Standard-, das Silber- und das Gold-Label, und zumindest die Anforderungen des Standard-Labels sollten heutzutage von jedem Unternehmen erreicht werden. Das ist wirklich Basis-Hygiene, das ist so wie das Händewaschen, das wir von COVID kennen. Diese Mindestpraktiken sollte man unbedingt umsetzen, um eben zu verhindern, dass man überhaupt erst ein Opfer wird. Denn die Versicherung kann dann natürlich helfen, aber der Schaden ist trotzdem da, der Reputationsschaden ist da, und das Unternehmen steht vielleicht für einige Tage oder noch länger.

Deswegen zuerst einmal die eigene Basis-Sicherheit in den Griff bekommen und dann für die Restrisiken die Versicherung abschließen, das ist die ideale Kombination.

**Wie kann man das Label erhalten, wo kann man das beantragen?**

*Stubbings:* Das geht ganz einfach über <https://cyber-trust.at>, dort kann man sich über die Kriterien informieren und das Label auch gleich online beantragen. Es startet dann ein Assessmentprozess, der ebenfalls online läuft und in wenigen Tagen abgeschlossen ist.

**Wenn man diese Voraussetzungen möglicherweise nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, kann man trotzdem das Versicherungsprodukt abschließen oder steht das in einem Zusammenhang mit diesem Label?**

*Keltner:* Das Versicherungsprodukt kann man auch beziehen, wenn man diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen kann. Darauf haben wir uns mit dem Versicherer geeinigt. Wir raten den Kunden aber sehr wohl dazu, ihre Hausaufgaben zu erledigen, denn die Reputation ist ein unbezahlbares Gut, insb für die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Dieses Vertrauensverhältnis, das ich mit meinen Mandantinnen und Mandanten habe, das habe ich nur einmal. Im Fall der Fälle muss ich wirklich kompetent

und rasch vorgehen und dann meinen Mandantinnen und Mandanten die Sicherheit geben, dass ihre Daten so gut wie möglich geschützt werden und dass ich diesen Vorfall so gut und kompetent wie möglich aufarbeite.



**Aus der Erfahrung gesprochen, wie erfolgreich ist das wirklich, wenn ich von einem Hackerangriff betroffen bin und die komplette IT tot ist, dass diese Daten dann wiederhergestellt werden können, wenn ich das Lösegeld zahle? Oder ist dann der Schaden ohnehin schon längst passiert?**

*Stubbings:* Die Kriminalpolizei rät natürlich immer dazu, nicht zu bezahlen, aber in der Praxis wird eben doch immer wieder bezahlt, weil zB keine vernünftigen Backups vorliegen und es einfach darum geht, ob ich mein Geschäft weiterführen kann oder nicht. Dann zahlen die Leute, und in den allermeisten Fällen funktioniert die Wiederherstellung dann auch – warum? Weil natürlich die Cyberkriminellen ein Interesse daran haben, das Geschäftsmodell am Leben zu erhalten, und wenn die Schlüssel nicht funktionieren würden, dann würde sich das rasch herumsprechen, und dann würde keiner mehr bezahlen. Aber die Rekonstruktion der Daten dauert trotzdem mehrere Tage, weil es da oft um Terabyte von Daten geht.

**Welche Folgeauswirkungen sind zu beachten? Wann ist eine Meldung an die Datenschutzbehörde notwendig?**

**Keltner:** Bei jeder Offenlegung von personenbezogenen Daten. Hier darf ich wieder auf die oben bereits angesprochene Double-extortion-Attacke verweisen. Bei einer derartigen Attacke muss immer – binnen 72 Stunden – eine Meldung an die Datenschutzbehörde ergehen. Zudem müssen die betroffenen Personen unverzüglich verständigt werden. Diese Angriffsart ist derzeit leider die gängigste, weil sie aufseiten der Täter zu einer gesicherten Einnahme führt. Selbst wenn das Opfer die Daten ohne Begleichung des Lösegeldes wiederherstellen kann, wird es mit einer Lösegeldforderung für die Geheimhaltung der Daten konfrontiert. Zahlt das Opfer auch in diesem Fall nicht, können die Täter die Daten am Schwarzmarkt verkaufen und erhalten zumindest hierdurch eine Einnahme.

Die in diesem Fall verpflichtend vorzunehmenden Meldungen sollten natürlich in einer vertrauenswürdigen und kompetenten Weise erfolgen. Wenn man darlegen kann, dass man sich mit dem Thema Cybersicherheit beschäftigt und Absicherungsmaßnahmen gesetzt hat, möglicherweise sogar ein Cyber Trust Label erworben wurde, dann erweckt das bei den betroffenen Personen und auch bei der Datenschutzbehörde natürlich einen „besseren“ Eindruck.

**Stubbings:** Ergänzend vielleicht dazu, das hat natürlich auch zivilrechtliche Implikationen. Wenn ich eine Schadenersatzklage von einem betroffenen Kunden bekomme, dessen Daten offengelegt wurden, der einen materiellen Schaden daraus hat, und es kommt zu einer Verhandlung, dann wird der Richter natürlich würdigen, welche Maßnahmen das Unternehmen vorher getroffen hat, um die Daten und die IT abzusichern.

**Keltner:** Und da hilft natürlich auch die Versicherung, die eine sogenannte Abwehrkomponente in sich trägt. Das heißt, ich bekomme rechtliche Vertretung an die Seite gestellt und kann argumentieren, dass ich einen Krisendienstleister an der Seite hatte, der mir geholfen hat, diesen Vorfall so rasch wie möglich zu beseitigen und auch so transparent wie möglich mit IT-Forensikern aufzudecken.

#### Viele Rechtsanwaltskanzleien haben Daten von US-Bürgern gespeichert. Schützt die Versicherung auch gegen Ansprüche nach US-amerikanischem Recht?

**Keltner:** Nein, Ansprüche nach US-amerikanischem Recht sind in diesem Versicherungsprodukt nicht versichert. Es gibt aber sehr wohl Versicherungsprodukte, die dieses Risiko versichern, diese Produkte weisen jedoch andere Mindestvoraussetzungen auf und sind auch etwas teurer. Bei Interesse an einem derartigen Versicherungsschutz kann man sich gerne an uns wenden. Als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten verschaffen wir unseren Kunden natürlich auch Zugang zu solchen Versicherungsprodukten.

#### Wie sieht das Prämienmodell der Versicherung aus?

Das Prämienmodell ist sehr transparent aufgebaut und orientiert sich am Jahresumsatz. Das Antragsmodell ist für

Umsätze bis € 10 Mio ausgerichtet. Versicherungsinteressenten mit höheren Jahresumsätzen können das Produkt auch beziehen, müssen dieses jedoch individuell über uns anfragen. Über das Antragsmodell kann man eine Maximalversicherungssumme in Höhe von € 1 Mio beziehen, sollte eine höhere Versicherungssumme gewünscht werden, kann man auch diese über uns individuell anfragen.

Jahresumsatz	Versicherungssumme	
	€ 500.000,00	€ 1.000.000,-
€ 250.000,-	€ 655,72	€ 869,18
€ 1.000.000,-	€ 879,34	€ 1.163,96
€ 5.000.000,-	€ 1.270,69	€ 1.601,05
€ 10.000.000,-	€ 1.687,45	€ 2.271,93

Die Beträge stellen die Jahresbruttoprämien dar.

#### Auszug aus der Prämientabelle

#### Wo kann man die Cyber-Versicherung abschließen?

Die Informationen und das Antragsformular stehen im ÖRAK-Mitgliederbereich unter [www.oerak.at](http://www.oerak.at) zur Verfügung.

#### Vielen Dank für das Gespräch.



**Mag.<sup>a</sup> Kerstin Keltner**, geb 1988; studierte Rechtswissenschaften in Wien, seit zehn Jahren in der Versicherungsbranche tätig, mit Fokus auf Beratung und Vermittlung von Cyber-Versicherungen und Cyber-Riskmanagement, seit 2022 Director Cyber Solutions und Prokuristin der Aon Austria GmbH, Lektorin an der Donau Universität Krems, Auditorin bei Austrian Standards, Co-Founder Women in Insurance Austria.

**Dr. Thomas Stubbings**, MBA, geb 1972, verheiratet; studierte in Wien und Minneapolis, 2003–2015 Chief Security Officer bei der Raiffeisen Bank International AG, seit 2015 selbständig, GF der CTS Cyber Trust Services GmbH, Vorsitzender der Cybersecurity Plattform der österreichischen Bundesregierung, seit 2020 Mitglied in der Taskforce Digitale Kompetenzen im Bundesministerium für Finanzen, Sprecher auf nationalen und internationalen Fachkongressen.

Fotos: Werner Himmelbauer



## Revenge Porn, Deepfakes oder Clickbaits und Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht und Bereicherungsrecht:

- Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Herausgabeanspruch bei Unredlichkeit
- Ermittlung der Höhe der Bereicherung

Pierer

**Verwendungsanspruch und Gewinnabschöpfung im Persönlichkeitsrecht**

2023. XX, 166 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-25178-9

**44,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Buchpreise in Österreich

Alles zum neuen Buchpreisbindungsgesetz 2023!

- Buch als Kulturgut geschützt
- Buchpreise sind als Bruttopreise auszuweisen
- Preisbindung auch im grenzüberschreitenden Vertrieb

Tonninger

**Buchpreisbindung in Österreich**

3. Auflage 2023. XVIII, 184 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-25207-6

**42,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# ID Austria beantragen

#idaustria #digitaleidentität #digitalesamt

Die Handy-Signatur wird schrittweise von der ID Austria abgelöst. Seit Sommer 2022 können Nutzerinnen und Nutzer mit Handy-Signatur in der App „Digitales Amt“ auf die ID Austria umsteigen. Nach Ende der Pilotphase (voraussichtlich Ende 2023) werden Kundinnen und Kunden mit Handy-Signatur bei der Anmeldung zu behördlichen Services zur Umstellung auf die ID Austria aufgefordert. Die Bürgerkartenfunktion am Rechtsanwaltsausweis kann auf ID Austria mit Basisfunktion umgestellt werden.

## Was ist die ID Austria?

Mit der ID Austria weisen Sie Ihre Identität in digitalen Anwendungen und Diensten nach.

Die ID Austria ist ein für Bürgerinnen und Bürger kostenloses Service und eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte. Sie kann im behördlichen Umfeld und in Zukunft auch darüber hinaus vielfältig genutzt werden. Mit Ihrer ID Austria können Sie sich mittels Single Sign-on bei zahlreichen Services wie Digitales Amt, Finanz-Online, JustizOnline, MeineSV etc anmelden und Ihre Behördengänge digital erledigen.

Die ID Austria kann aber auch jederzeit zum digitalen Signieren von Dokumenten genutzt werden. Die Zertifikate der ID Austria werden vom österreichischen Vertrauensdiensteanbieter A-Trust ausgestellt, sind einer eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt und EU-weit gültig.

Die ID Austria ist die erste mobile E-ID, die gem eIDAS-VO auf Sicherheitsniveau „hoch“ notifiziert wurde.

## Voraussetzungen für die ID Austria

- Vollendetes 14. Lebensjahr
- Smartphone (mind Android 8 bzw iOS 12.1) mit der App „Digitales Amt“ und Fingerabdruck-Sensor bzw Gesicht- oder Iriserkennung – alternativ Nutzung eines FIDO-Sicherheitsschlüssels als zweiter Authentifizierungsfaktor
- Registrierung bei der Behörde zur Identitätsfeststellung bzw Online-Umstieg von einer behördlich registrierten Handy-Signatur (siehe unten)

## Funktionsumfang der ID Austria

Mit der Handy-Signatur können Sie zwar weiterhin Dokumente unterschreiben, zur vollständigen Nutzung der Amtsservices in der App „Digitales Amt“ (zB Wahlkarte beantragen, Wohnsitzänderung ...) benötigen Sie jedoch eine ID Austria (im Web können diese Services aktuell noch mittels Handy-Signatur genutzt werden).

**ID Austria mit Basisfunktion:** Die Basisfunktion der ID Austria enthält alle Funktionen der Handy-Signatur. Auch Signaturen mittels SMS-TAN sind weiterhin möglich. Der Unterschied zur Handy-Signatur besteht darin, dass zusätzlich Attribute aus öffentlichen Registern ergänzt werden können. Da die ID Austria mit Basisfunktion nicht mehr verlängert werden kann, ist sie ein Auslaufmodell. Steigen Sie daher rechtzeitig auf die ID Austria mit Vollfunktion um!

**ID Austria mit Vollfunktion:** Um neue, zusätzliche Funktionen der ID Austria nutzen zu können (zB Ausweisfunktion am Smartphone, EU-weite Anerkennung), ist die Vollfunktion der ID Austria erforderlich. Signaturen mittels SMS-TAN werden in der Vollfunktion der ID Austria nicht mehr unterstützt. Die Aufwertung von der Basisfunktion auf die Vollfunktion der ID Austria ist jederzeit möglich. Die Zertifikate sind auf fünf Jahre ausgestellt und können



**CHRISTIAN MOSER**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2023/245



# ID Austria

Sicher.  
Digital.  
Persönlich.

Grafik: © BMF

vor Ablauf verlängert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Ausweisfunktion vorerst nur in Österreich besteht und die ID Austria kein Reisedokument bei einem Grenzübertritt ersetzt!

## Von Handy-Signatur auf ID Austria umsteigen

**Umstieg auf ID Austria mit Basisfunktion:** Der Umstieg von Handy-Signatur auf ID Austria mit Basisfunktion ist jederzeit über <https://oesterreich.gv.at> oder direkt in der App „Digitales Amt“ möglich. Ihre Anmeldeinformationen bleiben dieselben wie bei der Handy-Signatur. Die ID Austria mit Basisfunktion behält die Gültigkeitsdauer Ihrer Handy-Signatur, kann aber nicht mehr verlängert werden. Die Umstellung zur ID Austria mit Vollfunktion muss abgeschlos-



sen werden, bevor die Gültigkeit abläuft, andernfalls ist eine neuerliche Registrierung notwendig.

**Umstieg auf ID Austria mit Vollfunktion:** Wurde Ihre Handy-Signatur von einer Behörde registriert (zB FinanzOnline, Magistrat/BH), können Sie diese selbst in der App „Digitales Amt“ mit der Ausweisnummer Ihres gültigen österreichischen Personalausweises oder Reisepasses aufwerten. Nach Ende der Pilotphase erfolgt die Aufwertung der behördlich registrierten Handy-Signaturen auf eine ID Austria mit Vollfunktion in einem Online-Prozess, sobald Sie ein digitales Service (zB <https://oesterreich.gv.at>, FinanzOnline etc) aufrufen.

Wurde Ihre Handy-Signatur nicht von einer Behörde registriert (zB Postamt, A1-Shop), können Sie diese selbst nur zur ID Austria mit Basisfunktion umwandeln (siehe oben). Für die Aufwertung auf die Vollfunktion müssen Sie eine der über 600 Registrierungsbehörden (Passbehörden, Finanzämter) aufsuchen.

### ID Austria erstmals beantragen

Besitzen Sie noch keine Handy-Signatur oder Bürgerkarte, so müssen Sie zur Freischaltung der ID Austria eine Registrierungsbehörde aufsuchen. Alternativ können Sie bis zum Ende der Pilotphase auch noch eine Handy-Signatur beantragen (wofür es eine größere Anzahl an nicht-behördlichen Registrierungsstellen gibt) und selbst auf die ID Austria umsteigen (siehe oben). Bitte beachten Sie aber, dass Sie dann nur die Basisfunktion besitzen und spätestens nach Ende der Gültigkeitsdauer eine Registrierungsbehörde aufsuchen müssen, um die ID Austria mit Vollfunktion zu erhalten.

Der einzige dem Autor bekannte Weg, eine ID Austria mit Vollfunktion zu erhalten, ohne die eigenen vier Wände verlassen zu müssen, ist die Beantragung der Handy-Signatur über FinanzOnline und anschließende Aufwertung auf ID Austria. Sie benötigen dazu Ihre FinanzOnline-Zugangsdaten (Teilnehmer-Identifikation, Benutzer-Identifikation und PIN) und erhalten Ihre Informationen zur Freischaltung der (behördlich registrierten) Handy-Signatur mittels RSa-Briefs (siehe <https://bmf.gv.at/public/top-themen/handy-signatur>). Anschließend können Sie dann wie oben beschrieben auf die ID Austria mit Vollfunktion umsteigen.

Bei Ausstellung eines neuen Reisepasses oder Personalausweises erhalten Sie automatisch auch eine ID Austria ausgestellt.

### Bürgerkartenfunktion am Rechtsanwaltsausweis

Derzeit besteht die Möglichkeit, den Rechtsanwaltsausweis als Bürgerkarte freischalten zu lassen.

Mit Auslaufen der Pilotphase wird der Zugang zu e-Government-Services jedoch nur mehr mit der ID Austria möglich sein. Bürgerkarten können jederzeit online auf die ID Austria mit Basisfunktion umgestellt werden. Der Einstieg in Anwendungen wie die Insolvenzverwalterdatei unter <https://rechtsanwalt.justiz.gv.at> ist mit ID Austria oder USP-Kennung möglich.

Da der Rechtsanwaltsausweis nicht von einer Behörde iSd § 6 Abs 1 Z 1 E-ID-Verordnung (BGBl II 2022/181)

ausgestellt wird, kann die Bürgerkartenfunktion nicht auf ID Austria mit Vollfunktion umgestellt werden. Die bestehende Bürgerkartenfunktion am Rechtsanwaltsausweis kann daher entweder auf ID Austria mit Basisfunktion (nicht verlängerbar) umgestellt werden oder als zweiter Faktor im Selfservice-Bereich <https://oesterreich.gv.at/id-austria/Meine-ID-Austria-verwalten> hinzugefügt werden, analog zu einem weiteren Mobiltelefon oder FIDO-Token. Im letzteren Fall können Sie sich über Ihr Kartenlesegerät weiterhin für E-Government-Services anmelden. Beachten Sie dabei, dass nur noch die Bürgerkartenumgebung der A-Trust mit dem österreichischen E-ID kompatibel ist (vgl <https://buergerkarte.at/downloads-karte>).

### Nutzung von Archivium

Auch wenn Ihr Rechtsanwaltsausweis derzeit als Bürgerkarte freigeschalten ist, hat die Umstellung auf E-ID keinen Einfluss auf Archivium. Sie signieren Urkunden weiterhin mit dem Zertifikat auf Ihrem Rechtsanwaltsausweis.

### Darstellung des Zertifikats

Die ID Austria wird vom Vertrauensdiensteanbieter A-Trust auf Ihren behördlich nachgewiesenen Namen ausgestellt. Sind beispielsweise in Ihrem Ausweis zwei Vornamen angegeben, so müssen auch beide in das Zertifikat übernommen werden. Wenn Sie also andere Daten in Ihrem Zertifikat aufgenommen haben möchten, so müssten Sie mit einem auf diese Daten lautenden amtlichen Lichtbildausweis bei einer Registrierungsstelle eine neue Aktivierung vornehmen lassen. Die Aufnahme von Titeln ist gemäß aktueller Spezifikation in der ID Austria nicht vorgesehen.

Bei der Ausstellung des Rechtsanwaltsausweises werden dem Zertifikat die Attribute „Berufsbezeichnung“ und „ADVM-Code“ hinzugefügt. Bei der Handy-Signatur gibt es jedoch keine Möglichkeit, diese Attribute hinzuzufügen. Daher findet sich bei Freischaltung der Handy-Signatur über den Rechtsanwaltsausweis kein Hinweis auf die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

Bei der ID Austria wird an der Aufnahme dieser Attribute gearbeitet.

## ID AUSTRIA

### Offizielle Informationen

- <https://oesterreich.gv.at/id-austria>
- [https://a-trust.at/de/produkte/Qualifizierte\\_Signaturservices/ID\\_Austria](https://a-trust.at/de/produkte/Qualifizierte_Signaturservices/ID_Austria)

### Hilfe & Kontakt

- Serviceline: +43 1 711 23-884 466
- E-Mail-Support: [buergerservice.oegv@brz.gv.at](mailto:buergerservice.oegv@brz.gv.at)

## Google AdWords vs Suchmaschinenoptimierung (SEO)

In der Welt des Online-Marketings gibt es zahlreiche Möglichkeiten, um Sichtbarkeit und Traffic für Websites zu generieren. Zwei der beliebtesten Methoden sind Google AdWords und Suchmaschinenoptimierung (SEO). Während beide Ansätze das gleiche Ziel verfolgen – die Steigerung der Website-Reichweite – unterscheiden sie sich in ihren Herangehensweisen.

### Google AdWords

Mit Google AdWords können Sie sofortige Sichtbarkeit erlangen, da Ihre Anzeigen in den Suchergebnissen prominent platziert werden, sobald Sie Ihre Kampagne starten. Die Anzeigen können auf die gewünschten Zielgruppen ausgerichtet werden und umfassen die Auswahl von Keywords, Standorten, Sprachen und demografischen Merkmalen. Sie können Ihr Budget jederzeit anpassen und die Leistung Ihrer Anzeigen in Echtzeit überwachen. Sie bezahlen für jeden Klick auf Ihre Anzeige, unabhängig davon, ob der Klick zu einem Kontakt bzw Auftrag führt. AdWords ist eine Form der bezahlten Werbung, dies bedeutet, die Sichtbarkeit und der Traffic Ihrer Website hängen von den Werbeausgaben ab. Sie müssen kontinuierlich in AdWords investieren und um die besten Keywords mit anderen Marktteilnehmern konkurrieren.

Obwohl AdWords-Anzeigen von Google prominent platziert werden, haben viele Nutzerinnen und Nutzer ein gewisses Misstrauen gegenüber bezahlter Werbung. Organische Suchergebnisse werden von den Nutzern stark gegenüber bezahlten Anzeigen bevorzugt. Eine Untersuchung der SISTRIX GMBH kam zu dem Ergebnis, dass nur ca 7% der Userinnen und User auf bezahlte Anzeigen klicken. Dabei wurden mehr als eine Milliarde Klicks in den deutschen Google-Ergebnissen analysiert.

### Keyword „Rechtsanwalt Wien“

Das Keyword „Rechtsanwalt Wien“ hatte im Juli 2023 ein Suchvolumen von 1.600 Suchanfragen. Es handelt sich um ein umkämpftes Keyword und es ist schwer, dass man in der organischen Suche bei Google damit auf die 1. Seite kommt. Der durchschnittliche Preis für dieses Keyword liegt aktuell bei € 0,82 pro Klick.

### Suchmaschinenoptimierung (SEO)

SEO ermöglicht es Ihnen, qualifizierten organischen Traffic auf die Website zu lenken, da Nutzerinnen und Nutzer gezielt nach relevanten Keywords und Informationen suchen. Dieser Traffic hat ein höheres Potenzial für einen Geschäftsabschluss und langfristige Kundenbindung. Eine gut optimierte Homepage mit hochwertigen Inhalten kann das Vertrauen der Nutzerinnen und Nutzer gewinnen und ein Suchergebnis auf der 1. Seite wird oft mit Glaubwürdigkeit und Autorität in Verbindung gebracht.

Die Investition in SEO ist im Gegensatz zu AdWords nachhaltiger und bei Erreichen einer guten Position kann das Budget für SEO reduziert werden. Es fallen keine Kosten pro Klick an.

### Eigene Website auf SEO testen

Wie sichtbar ist Ihre Kanzleiwebsite? Sie können dies ganz einfach im Internet testen und sich selbst einen Eindruck verschaffen. Verschiedene Anbieter prüfen die Sichtbarkeit von Websites. Ein kostenloses Angebot finden Sie unter [www.seobility.net/de/seocheck](http://www.seobility.net/de/seocheck). Einfach Ihre Homepageadresse eingeben und Sie erhalten zahlreiche Tipps und werden auf aktuelle Probleme aufmerksam gemacht, welche eine bessere Sichtbarkeit verhindern.

Die Suchmaschinenoptimierung ist ein langfristiger Prozess, der Zeit und Geduld erfordert. Es kann Monate dauern, bis Veränderungen in den Suchergebnissen sichtbar werden. Die kontinuierliche Optimierung und Anpassung sind erforderlich, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Algorithmen der Suchmaschinen sind nicht transparent und ändern sich regelmäßig. Was heute effektiv ist, kann morgen weniger relevant sein. In der Branche Rechtsberatung ist die Konkurrenz um gute Rankings in den Suchergebnissen hoch.

Suchvolumen

1,6K =

Keyword-Schwierigkeit

44 %

Möglich

Ein umkämpftes Keyword. Um zu ranken, benötigen Sie gut strukturierten, einzigartigen Content.

CPC

0,82 €

Keyword „Rechtsanwalt Wien“. Grafik: Semrush

## FAZIT

In vielen Fällen ist eine Kombination der beiden Varianten die beste Möglichkeit, um die Sichtbarkeit Ihrer Kanzlei im Internet zu steigern. Google AdWords kann Ihnen beim Start helfen, schnell Ergebnisse zu erzielen und SEO-Lücken zu füllen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Etablierung einer starken Marke und einem sichtbaren und idealen Auftritt im Internet.



**MARKUS WEISS**  
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.  
[www.lawconsult.cc](http://www.lawconsult.cc)

2023/246

# Termine

---

**Inland**


---

## Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://future-law.eu/>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

## Geldwäsche – Was Rechtsanwält\*innen sowie Kanzleimitarbeiter\*innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 9. 2023 HYBRIDSEMINAR

## Vollversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

21. 9. 2023 LINZ

## 27. Finanzstrafrechtliche Tagung 2023

LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer Steuerberater

21. 9. 2023 LINZ, HYBRID-VERANSTALTUNG

## Einführungsseminar

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 9. 2023 HYBRIDSEMINAR

## What's news? – Wissens-Update

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 9. 2023 ONLINESEMINAR

## Grundlehrgang

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

3. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

## Fristen-Intensivkurs

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

9. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

## PriSec das Jahresforum für Datenschutz und Datensicherheit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

9./10. 10. 2023 RUST

## RuSt – Next Generation: Spezialtag für junge Juristen unter 38 Jahren

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11. 10. 2023 RUST

## RuSt das Jahresforum für Unternehmensrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

## Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

## Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN

## Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

## „Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 11. 2023 STEGERSBACH

## Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2023 ONLINESEMINAR

## „Treu und Glauben im Wirtschaftsrecht“

Tagung der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

23./24. 11. 2023 SALZBURG

## Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

## Steuerliche Abwicklung von Schenkungen insbes. Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 12. 2023 ONLINESEMINAR

## Studienbesuch einer turkmenischen Delegation in Österreich

**A**m 30. 6. 2023 fand ein von der OSZE organisierter Erfahrungsaustausch zwischen dem ÖRAK und den Mitgliedern der turkmenischen Delegation zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung statt. Die turkmenische Regierungsdelegation sowie die Vertreter der OSZE wurden im ÖRAK von Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich herzlich empfangen.

Das Interesse der Delegation galt ua der Rolle und den Pflichten der Rechtsanwaltschaft bei der Geldwäscheprävention, aber auch den Aufgaben der Rechtsanwaltskammern bei der Aufsichtstätigkeit und den Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und behördenübergreifenden Zusammenarbeit. Solche Zusammenkünfte sind ausgezeichnete Möglichkeiten, best practices auszutauschen und voneinander zu lernen und gemeinsam für eine starke und resiliente Gesellschaft einzutreten.



Foto: privat

**ALEXANDER DITTENBERGER**

ÖRAK, Juristischer Dienst

## Goldenes Ehrenzeichen für Innsbrucker Rechtsanwälte

**Am Montag, den 3. 7. 2023, war es endlich wieder so weit: Das Goldene Ehrenzeichen für besondere Verdienste um die Republik Österreich wurde an zwei Innsbrucker Rechtsanwälte verliehen.**

**I**nnsbruck – Am Montag, den 3. 7. 2023, herrschte wieder einmal Goldgräberstimmung in der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Dr. Wigbert Zimmermann, Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, überreichte im Namen von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen das Goldene Ehrenzeichen an Dr. Markus Bachlechner und Dr. Ralf Wenzel. Die beiden Innsbrucker Rechtsanwälte erhielten die besondere Auszeichnung für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

### Die Ehrenzeichenträger

Dr. Markus Bachlechner ist seit 2006 Rechtsanwalt. Von 2012 bis 2020 war er für den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig. Seit 2020 ist er Kammeranwalt-Stellvertreter.

Dr. Ralf Wenzel ist ebenfalls seit 2006 eingetragener Rechtsanwalt in Innsbruck. Seit 2012 ist er für den Disziplinarrat der Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig.

### Der Disziplinarrat

Der Disziplinarrat ist die oberste Standesbehörde der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Er wacht über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ahndet Verstöße gegen Berufspflichten sowie gegen Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstandes.

### Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik

Die Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik zählen zu den bedeutendsten Auszeichnungen, die die Republik Österreich vergeben kann. Sie werden vom Bundespräsidenten oder in dessen Namen durch den jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidenten verliehen.



**vlnr: Präsidentin RA<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Birgit Streif, RA Dr. Markus Bachlechner, RA Dr. Ralf Wenzel und OLG-Präsident Dr. Wigbert Zimmermann**

Foto: Christian Forcher

**JOHANNES LENTNER**

Tiroler Rechtsanwaltskammer



# Endspurt beim Young European Lawyers Contest 2023

## Ein Erfahrungsbericht

**D**ie Europäische Rechtsakademie (ERA) hat auch heuer wieder den „Young European Lawyers Contest“ organisiert.

Der Wettbewerb wird vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und nationalen Anwaltskammern, wie dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), unterstützt und durch die Europäische Kommission kofinanziert. Er richtet sich an Junganwältinnen und Junganwälte<sup>1</sup> in EU-Mitgliedstaaten, die am EU-Justizprogramm 2021–2024 teilnehmen. Die Teilnehmer werden sowohl nach ihren Kenntnissen des europäischen Rechts als auch nach ihren Fähigkeiten als Interessenvertretung beim Verfassen schriftlicher Argumente, beim Führen von Verhandlungen und beim Vortragen eines Plädoyers beurteilt.<sup>2</sup>

In diesem Jahr hatte ich das Privileg, am „Young European Lawyers Contest“ teilzunehmen, und Österreich beim Halbfinale in der französischen Metropole Paris zu vertreten.

Nach Durchschreiten eines Auswahlverfahrens durch die ERA erhielt ich zu Jahresbeginn die Kontaktdaten zweier Kolleginnen aus Frankreich und Ungarn und eines Kollegen aus den Niederlanden. Dazu erging der Auftrag, gemeinsam in den nächsten zwei Monaten einen schriftlichen Bericht zu einer von drei zur Verfügung stehenden aktuellen europarechtlichen Fragestellungen zu verfassen. Diesen Bericht würden wir in weiterer Folge mündlich präsentieren. Ab diesem Zeitpunkt standen regelmäßige Videoanrufe in englischer Sprache mit dem Team am Programm. Einhergehend mit Recherchen und Materialiensammlung sowie ein „All-Nighter“ vor Abgabefrist unserer Arbeit zum Thema Auswirkungen des „Digital Markets Act“ auf die Grundrechte. Vom 15.–16. 6. fand das Halbfinale vor einer hochkarätigen Jury unter dem Vorsitz von CCBE-Präsident *Panagiotis Perakis*, samt einem hervorragenden Rahmenprogramm in der französischen Hauptstadt statt. Auch wenn mein Team es nicht ins Finale geschafft hat, fühle ich mich geehrt, mit dem Titel „best candidate“ gekürt worden zu sein und mir aufgrund meiner mündlichen Präsentationsfähigkeiten einen Platz auf der Reserve-liste für das im November 2023 am Gericht der Europäischen Union in Luxemburg stattfindende Finale gesichert zu haben.

Die Teilnahme am „Young European Lawyers Contest“ war eine einzigartige Gelegenheit, Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Ländern auszutauschen und mein berufliches Netzwerk zu erweitern.



Teilnehmer und Jury beim Halbfinale in Paris, Frankreich Foto: privat

Die Europäische Rechtsakademie wurde 1992 auf Initiative des Europaparlaments gegründet und bietet für alle Rechtspraktiker Fortbildungen im Europarecht an, die als Seminar-Halbtage anrechnungsfähig sind.

### DANIELA DEMEAN

Rechtsanwaltsanwältin in der Kanzlei Eder Döller  
Rechtsanwälte

<sup>1</sup> Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im ersten Jahr nach ihrer Eintragung.

<sup>2</sup> <https://younglawyerscontest.eu/> (abgerufen am 17. 7. 2023).

# AWAK: Neuerungen im Immobilienrecht

## Brush Up zu Liegenschafts- und Wohnrecht

**D**ie heimische Immobilienbranche gerät zunehmend in Bedrängnis: Sie steht in der öffentlichen Kritik, durch stark steigende Preise bzw. Mieten die Inflation zu befeuern, Menschen das Wohnen unerschwinglich zu machen, mit immer neuen Bauprojekten wertvolle Naturböden zu versiegeln und in undurchsichtigen Deals der Bereicherung einzelner Investoren Vorschub zu leisten. Auch auf rechtlicher Ebene bewegt sich einiges. Die wichtigsten Entscheidungen präsentiert Ihnen die Anwaltsakademie in einem Brush Up Ende Jänner 2024 in Linz. Gleich drei Experten durchkämmen dazu die aktuelle Judikatur.

Zu Beginn informiert Sie Univ.-Prof. Dr. *Andreas Kletečka*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Salzburg, über Entscheidungen im allgemeinen Liegenschaftsvertragsrecht, unter anderem zu Miteigentumsrecht, Baurecht und Superädifikat, Nachbarrecht und Dienstbarkeiten. Im folgenden Programmpunkt analysiert Univ.-Prof. Dr. *Kletečka* relevante Urteile im Wohnungseigentumsrecht zu Begründung und Erwerb, zur Eigentümerpartnerschaft, Nutzung der Eigentumsobjekte, zu Eigentümergemeinschaften und deren Verwaltung bzw. der Verwaltung der Liegenschaft an sich.

Danach übernimmt Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*, Ordinarius für Bürgerliches Recht an der Universität Innsbruck. Er widmet sich in seinem Referat der Judikatur zum Miet- und Bestandrecht. Hier hatte der OGH zuletzt einige Verfahren im Lichte pandemiebedingter Lockdowns und Zutrittsbeschränkungen zu entscheiden, etwa zu Mietzinsminderungen. Darüber hinaus wurden Klarstellungen zur Unternehmereigenschaft der Vermieterinnen und Vermieter, Mietvertragsklauseln, Kostenüberwälzungen und Lagezuschlägen getroffen.

Schließlich die Staffelübergabe an SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg E. Kodek*, LL.M., Senatspräsident des OGH und Universitätsprofessor an der WU Wien: Er erläutert im dritten Teil des Seminars Entscheidungen zum Grundbuchs- und Liegenschaftsvertragsrecht. Nach einem allgemeinen Teil geht es hier insbesondere um Judikatur zu den Eintragungsgrundlagen, zu den einzutragenden Rechten und den diesbezüglichen Verträgen, zu Rangfrage und Streitankündigung, zu Teilung, Zu- und Abschreibung sowie Verfahrensfragen. Abgerundet wird das Seminar durch Kommentare und Moderationen des Seminarleiters Dr. *Walter Müller*.

Aufgrund des breiten Themenspektrums und der vertiefenden Analyse ist dieses Seminar besonders empfehlenswert für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit fundierten Kenntnissen der Rechtsmaterien. Melden Sie sich gleich an – auf [www.awak.at](http://www.awak.at)!

Termin:

BRUSH UP – Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Liegenschafts- und Wohnrecht – wegweisende Entscheidungen zu Grunderwerb, Wohnungseigentum und Vermietung

Freitag, 26. 1. und Samstag, 27. 1. 2024, Courtyard by Marriott in Linz



Foto: Grand Warszawski

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# Aus- und Fortbildung



## Anwaltsakademie

### SEPTEMBER

#### BASIC

#### Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

14. und 15. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230914–8

#### BRUSH UP

#### Urheber- und Leistungsschutzrecht in der digitalen Welt – anhand der aktuellen Judikatur des OGH und des EuGH

15. und 16. 9. WIEN

Seminarnummer: 20230915–8

#### BASIC

#### Typische Fälle im Wohnungseigentumsrecht – Vertragsgestaltung, Benützung, Verwaltung und Verfügung

15. und 16. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230915–6

#### SPECIAL

#### Lebensgemeinschaften und deren rechtliche Auswirkungen

18. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20230918–5

#### PRÜFUNGSVORBEREITUNG

#### Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Öffentliches Recht

18. 9. bis 16. 10. WIEN

Seminarnummer: 20230918–8

#### SPECIAL

#### Betriebsanlagenrecht inkl UVP mit besonderem Fokus auf Stmk und Kärnten

19. 9. GRAZ

Seminarnummer: 20230919–5

#### SOFT SKILLS

#### Psychosoziale Prozessbegleitung für Juristinnen und Juristen – in Kooperation mit BMJ und ÖRAK

25. und 26. 9. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20230925–6

#### LIVE-WEBCAST

#### Reiserecht I – Das neue Pauschalreiserecht – Der Reiserechtsprozess

26. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230926–9

#### LIVE-WEBCAST

#### Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen

29. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230929A–9

#### LIVE-WEBCAST FLEX

#### Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

29. und 30. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20230929–9

### OKTOBER

#### LIVE-WEBCAST

#### Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen

2. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231002–9

#### BRUSH UP

#### Das Erwachsenenschutzrecht – Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen – Was Sie als Rechtsanwältin bzw als Rechtsanwalt wissen sollten!

3. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231003–8

#### LIVE-WEBCAST

#### Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

5. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231005–9

#### SPECIAL

#### Steuerverfahren vor dem BFG – Best Practice, Tipps und Tricks

5. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231005–8

**SPECIAL****Rechtsmittel im Zivilprozess**

6. und 7. 10. GRAZ

Seminarnummer: 20231006-5

**BASIC****Der Liegenschaftsvertrag – Aspekte beim Erwerb von Wohnungseigentum (Musterverträge)**

6. und 7. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231006-8

**BASIC****Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Rechtsschutz im Öffentlichen Recht II (VwGVG, VwGG, EuGH)**

6. und 7. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231006A-8

**BASIC****Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte**

9. und 10. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231009-6

**LIVE-WEBCAST****IT-Sicherheits-Management-System & Notfallplan – Cyberattacken im Internet (in Kooperation mit der RAK Wien)**

10. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231010-9

**LIVE-WEBCAST****Die ersten Schritte in der Rechtsanwaltskanzlei 2.0 – Episode I: Jede Reise beginnt mit dem ersten Schriftsatz**

11. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231011-9

**SPECIAL****Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle**

12. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231012-8

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

13. 10. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231013-6

**SPECIAL****Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013-8

**BASIC****Anwaltliche Vertragserrichtung am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteigerinnen und Einsteiger)**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013A-8

**BRUSH UP****ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für Anwältinnen und Anwälte**

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013B-8

**BASIC****Der Verkehrsunfall in der Praxis – kfz-technische Grundlagen und juristische Folgen**

16. und 17. 10. KREMS AN DER DONAU

Seminarnummer: 20231016-2

**LIVE-WEBCAST****Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

17. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231017-9

**SPECIAL****start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser**

19. bis 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231019-8



## Aus- und Fortbildung

**SOFT SKILLS****Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

19. bis 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231019A-8

**BASIC****Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

20. und 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231020-8

**NOVEMBER****BASIC****Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten**

2. bis 4. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231102-6

**SPECIAL****Arbeitsrecht für Praktikerinnen und Praktiker, vom Dienstvertrag bis zur Beendigung**

3. und 4. 11. LINZ

Seminarnummer: 20231103-3

**BASIC****Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft**

3. und 4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231103-8

**SPECIAL****Grundsätze und aktuelle Weichenstellungen in der aufteilungsrechtlichen Judikatur des OGH**

6. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231106-8

**BRUSH UP****Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps**

7. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231107-8

**LIVE-WEBCAST****Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte**

8. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20231108-9

**BASIC****Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!**

9. und 10. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231109-8

**SOFT SKILLS****Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess**

9. bis 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231109A-8

**BASIC****Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

10. und 11. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20231110-7

**BASIC****Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht**

13. und 14. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20231113-2

**BASIC****Schriftsätze im Zivilprozess**

16. und 17. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231116-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

17. und 18. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231117-6

**BASIC****Strafprozess interaktiv**

17. und 18. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231117-8

**SPECIAL****„WOHNUNGSEIGENTUM“ – Follow Up zum Liegenschaftsvertrag**

17. und 18. 11. ATTERSEE

Seminarnummer: 20231117A-3

**BRUSH UP****Die sorgfältige Testamentserrichtung**

20. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231120-8

**LIVE-WEBCAST****Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur**

21. und 22. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20231121-9

**BASIC****Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

23. bis 25. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231123-8

**BASIC****Rechtsmittel im Strafverfahren**

23. bis 25. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231123-6

**LIVE-WEBCAST****Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel des Seminars:

- Unterhaltsverfahren effektiv und wirtschaftlich führen
- Unterhaltsansprüche möglichst genau beurteilen?

Vortragender: Dr. *Günter Tews*, Rechtsanwalt in Linz und Wien

Termin: 5. 10. 2023

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20231005-9

**SPECIAL****Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Vermittlung eines umfassenden Wissens zu allen Themen und Fragen des Medienrechts, anhand praktischer Fälle un-

**LIVE-WEBCAST****Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

27. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20231127-9

**BRUSH UP****Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231128-8

**BASIC****Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

30. 11. bis 2. 12. WIEN

Seminarnummer: 20231130-8

ter Berücksichtigung jüngster Judikatur und der neuen Medien (Internet, soziale Netzwerke). Erfassung von Zusammenhängen des Persönlichkeitsschutzes aus der Sicht des Verfassungsrechts, des Strafrechts und des Zivilrechts.

Vortragende: Sen.-Präs. Dr. *Werner Röggl*, Senatspräsident am Oberlandesgericht WienDr. *Peter Zöchbauer*, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 12. 10. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231012-8

**BRUSH UP****ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für Anwältinnen und Anwälte****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Wenn Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auch zum neuen Erbrecht kompetent beraten und Auskunft geben wollen: Dieses Seminar bietet Wissenswertes und Aktuelles zu vielen neuen Fragen „rund um den Todesfall“ und zu

## Aus- und Fortbildung

neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung mit ihren teils überraschenden Auswirkungen für die Praxis. Die Vortragenden Expertinnen und Experten kommen aus allen mit dem neuen Erbrecht befassten Berufsgruppen. Sie erhalten damit nicht nur den aktuellen Wissensstand zum neuen Erbrecht aus erster Hand vermittelt. Sie bekommen auch Einblick in den jeweils unterschiedlichen – aber immer praxisnahen – Zugang zu Lösungen für neue Rechtsfragen!

Vortragende: WTuStB Dr. *Harald Glocknitzer*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien

HRdOGH Hon.-Prof. Priv.-Doz. Dr. *Jürgen Rassi*, Hofrat des Obersten Gerichtshofs, lehrt an den Universitäten Linz (Zivilrecht) und Wien (Zivilverfahrensrecht)

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer*, Masaryk University, Department of Civil Law

RA Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien  
Mag. *Karolina Vajda*, Notariatskandidatin in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, Rechtsanwältin in Wien

Termin: 13. und 14. 10. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231013B–8

### BASIC

## Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Lauterkeitsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt. Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden jeweils die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Lauterkeitsprozesses behandelt.

Vortragende: VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, Rechtsanwältin in Wien

SPdOGH i. R. Dr. *Manfred Vogel*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R. in Wien

Termin: 20. und 21. 10. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231020–8

### BASIC

## Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Aktienrecht der anwaltlichen Beratungspraxis vertraut

machen und die zahlreichen Unterschiede in der Behandlung von börsennotierten und nicht börsennotierten (privaten) Aktiengesellschaften verdeutlichen. Zu den Kernthemen dieses Seminars zählen unter anderem: Was ist bei der Gründung und der Verfassung von Satzungen zu bedenken? Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (Kapitalerhöhung, bedingtes Kapital, genehmigtes Kapital, Wandelschuldverschreibungen), Einlagenrückgewähr, eigene Aktien, verdeckte Sacheinlagen; Aufgaben des Vorstandes und des Aufsichtsrates – Corporate Governance – Haftungsfragen. Die Hauptversammlung: Aufgaben, Durchführung und Leitung; Nutzung von modernen Kommunikationstechniken; Anfechtung von Beschlüssen.

Problem Mehrheit – Minderheit: Durchsetzung von Kontroll-, Aufsichts- und Austrittsrechten sowie Schutz vor funktionswidriger Ausübung von Minderheitsrechten. Bedeutung und Ausgestaltung von Syndikatsverträgen. Sondervorschriften für börsennotierte Aktiengesellschaften: Going-public – Going-private; Übernahmerecht; Übertragung von Aktien; Insiderrecht, Marktmanipulationen und transaktionsbezogene Meldepflichten (Ad-hoc-Publizität, Beteiligungsmeldungen, Erwerb und Veräußerung von eigenen Aktien, directors dealing).

Vortragende: Univ.-Lektor MMag. Dr. *Christoph Dregger*, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien; Rechtsanwalt in Wien

MMag. Dr. *Maria Doralt*, MIM (CEMS), Partnerin bei DLA Piper; Rechtsanwältin in Wien

Dr. *Gottfried Thiery*, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien

Termin: 3. und 4. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231103–8

### LIVE-WEBCAST

## Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Fluggastrechte-VO 261/2004/EG spielt in der Praxis aufgrund der Komplexität der Rechtslage und des stetig zunehmenden Passagieraufkommens eine erhebliche Rolle. Die Schnittstelle zum internationalen Einheitsrechts des Montrealer Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr wirft ebenso Fragen auf wie die Abgrenzung der einzelnen Tatbestände der VO.

Im Fokus der Diskurse stehen insb die Ausgleichsleistungen (Art 7) und der Rechtfertigungsgrund der sog außergewöhnlichen Umstände (Art 5 Abs 3), der in seiner Abstraktheit zu unzähligen Einzelfallentscheidungen geführt hat, zuletzt etwa in Bezug auf sog wilde Streiks in Deutschland.

Quantität, Qualität und Bereitstellung der Unterstützungs- und Betreuungsleistungen (Art 8f) sind ebenso Gegenstand von Auseinandersetzungen wie die Frage der Passivlegitimation und der internationalen Zuständigkeit, wenn das vertragliche Luftfahrtunternehmen nicht auch als ausführendes agiert.

Ende 2018 sind bereits mehr als 200 Verfahren vor dem EuGH zum Themenkreis Fluggastrechte-VO verzeichnet (siehe Luxemburger Liste).

Das Seminar hat zum Ziel, einen Überblick über die wesentlichen Diskussionspunkte der VO zu bieten und diese anhand der umfassenden Rsp zu analysieren

- Tatbestände: Überbuchung, Annullierung, Verspätung und Ankunftsverspätung
- Betreuungs-, Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen
- Außergewöhnliche Umstände


- Vorschlag für eine Änderung der VO
- Montrealer Übereinkommen
- Verhältnis zum Pauschalreiserecht und zu anderen Sekundärrechtsakten
- Passivlegitimation und Zuständigkeit (EuZVR)
- Rechtsprechung des EuGH

Vortragender: Mag. Dr. *Stephan Keiler*, LL.M., Rechtswissenschaftliche Fakultät in SFU Wien

Termin: 8. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Online**

Seminarnummer: 20231108-9



cloudANWALT

Für Rechtsanwält:innen gemacht.

# Effizientes & sicheres Arbeiten!

Verbessern Sie Ihre Work-Life-Balance und arbeiten Sie mit cloudANWALT vollkommen zeit- und ortsunabhängig von diversen Endgeräten. Erreichen Sie mit cloudANWALT ein Sicherheitsniveau, wie es in fast keiner Kanzlei erreichbar ist.

Bereits ab  
**€ 45,-**  
pro  
User/Monat



- ☑ Für ADVOKAT, jurXPART, Archivium, ERV, oder Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ☑ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ☑ Daten liegen sicher & DSGVO konform auf Ihrem virtuellen Server in einem österreichischen Rechenzentrum mit ISO 27001 Zertifizierung
- ☑ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegswahl und maximale Flexibilität
- ☑ Rundum-sorglos-Paket für Ihre Kanzlei

**Kostenlose Beratung vereinbaren!**  
[sales@bds.info](mailto:sales@bds.info) +43 664 3582075

**Business Data Solutions GmbH**

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt

[www.cloudanwalt.info](http://www.cloudanwalt.info) | T +43 2622 82 570 | [office@bds.info](mailto:office@bds.info)



## Das fehlerhafte Sachverständigengutachten

**G**erade in den letzten Jahren ist eine öffentlich geführte Diskussion um Sachverständige, deren Rolle im Zivil- und vor allem im Strafprozess und um den Umgang mit deren faktischem Einfluss auf die Richtigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung entstanden. Diese Diskussion hat zum Teil weit über den Kreis der juristischen Fachgemeinde hinaus auch in den Tagesmedien stattgefunden bzw. Widerhall gefunden. Selbstredend hat auch die Frage, wie wahrscheinlich es denn sei bzw. wie häufig es denn in der Praxis vorkomme, dass ein Sachverständigengutachten unrichtig sei bzw. was gegen ein unrichtiges Sachverständigengutachten unternommen werden kann und welche prozessualen Möglichkeiten den Verfahrensparteien an die Hand gegeben sind bzw. gegeben werden müssen, einen guten Teil dieser Diskussion ausgemacht.



Insofern war das Erscheinen eines Werks, welches genau dieser Problematik auf den Grund gehen möchte, nur eine Frage der Zeit. Bei diesem handelt es sich um ein Sammelwerk, welches von Gerd Konezny (RA/StB/WP und Gerichtssachverständiger in Wien) herausgegeben wird und dessen einzelne Teile von dem Herausgeber selbst sowie von 18 Autoren verfasst worden sind.

Aus eigener Erfahrung des Rezensenten kann gesagt werden, dass das Werk bereits kurz nach seinem Erscheinen auf Sachverständigen-Tagungen ausdrücklich Erwähnung gefunden hat und von diesem durchaus erwartet wird, als Triebfeder für die weitere Professionalisierung des Sachverständigenwesens zu fungieren.

Das Werk ist in die fünf großen Abschnitte „I. Anforderungen an Sachverständige und ihre Gutachten“, „II. Bekämpfung fehlerhafter Gutachten“, „III. Fehlerhafte Gutachten in der Rechtsprechung“, „IV. Zivilrechtliche, strafrechtliche und standesrechtliche Haftung“, „V. Gutachten im Umgründungs-, Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie im Gesellschafterstreit“ gegliedert.

Den Anfang macht der Beitrag aus der Feder des Herausgebers, welcher das Thema des ersten Abschnitts für das Zivilverfahren ausleuchtet, während Martin Attlmayr (Richter des BVwG in Innsbruck) die Anforderungen an Sachverständige und ihre Gutachten für das Verwaltungs-(gerichts)verfahren erläutert. Georg Kodek (SenPräs des OGH und Univ.-Prof. in Wien) erläutert Anwendungsbereich und inhaltliche Anforderungen für Rechtsgutachten.

Der der Bekämpfung fehlerhafter Sachverständigengutachten gewidmete zweite Abschnitt besteht aus einem Artikel des Herausgebers über die Bekämpfung fehlerhafter Gutachten im Zivilprozess, während wiederum Attlmayr dieses Thema für das Verwaltungs-(gerichts)verfahren ausleuchtet. Norbert Wess

und Markus Machan (beide RA in Wien) tun dies für das Strafverfahren, Johann Fischerlehner (Richter des BFG) und Thomas Leitner (Richter des BFG) für das Abgabenverfahren. Thomas Klicka (Univ.-Prof. in Münster) beschäftigt sich mit der Bekämpfung fehlerhafter Privatgutachten.

Im dritten Abschnitt widmen sich Christian Noé (Richter des LGSt Wien), Doris Täubel-Weinreich (Richterin am BG Innere Stadt Wien) und Matthias Neumayr (VPräs des OGH) der Rechtsprechung zu fehlerhaften Sachverständigengutachten aus der Sicht eines Strafrichters I. Instanz, eines Zivilrichters I. Instanz und aus der Sicht des OGH.

Den der Haftung des Sachverständigen gewidmeten vierten Abschnitt bilden die Beiträge von Konezny/Klicka (für den Bereich der zivilrechtlichen Haftung), von Marcus Schmitt (OSTa bei der WKStA in Wien) für den Bereich des Strafrechts und Johann Guggenbichler (Richter des OLG Wien und Rechtskonsulent des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen) für den Bereich des Standesrechts, der aber auch die straf- und disziplinarrechtlichen Folgen von Verstößen gegen die Standesregeln (nochmals) behandelt.

Den letzten Abschnitt bilden die Beiträge von Stephan Frotz (RA in Wien) über fehlerhafte Gutachten im Umgründungsrecht, von Alexander Singer (RA in Wien), Nora Michtner (RA in Wien) und David Schwarzenbacher (weiland RAA in Wien) über Sachverständige im Gesellschaftsrecht und von Ulla Reisch (RA in Wien) über fehlerhafte Gutachten im Insolvenz- und Sanierungsrecht.

Letztlich kann man das vorliegende Werk wohl eher als ein Überblicks- und Sammelwerk denn als Handbuch einordnen – für Letzteres sind die Themen der einzelnen Abschnitte zu weit gefächert und der Anteil an praktischen Handlungsanleitungen differiert zwischen den einzelnen Beiträgen zu stark. Dennoch ist der Rezensent der Ansicht, dass das vorliegende Werk zu einer weiteren Professionalisierung des Sachverständigenwesens, welche in der Sachverständigengemeinde von ihm durchaus erwartet wird, seinen Beitrag leisten kann und wird.

### Das fehlerhafte Sachverständigengutachten.

Von Gerd Konezny (Hrsg.). Linde Verlag, Wien 2022, 448 Seiten, geb., € 89,-.

FELIX KARL VOGL

## Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung

**T**errorismus ist in aller Munde. Wiewohl sozialwissenschaftliche Erkenntnisse glaubhaft zum Ausdruck bringen, dass das zwischenmenschliche Zusammenleben im Laufe der Evolution immer sanfter und friedlicher wurde, fühlt sich die Bedrohungslage aktuell groß an. Daran ändern auch Erinnerungen an Anschläge auf Fluglinien, Botschafter, Politiker, internationale Organisationen, Gotteshäuser in den 70er-

und 80er-Jahren in Österreich nichts. Mit diesem Gefühl der ständigen Bedrohung geht seit etlichen Jahren oder Jahrzehnten der Schrei nach einem strengeren Strafrecht einher.



Terrorismus ist eng verknüpft mit dem Phänomen der Gruppe. Sie ist es einerseits, die eine funktionierende Gesellschaftsordnung erst ermöglicht, die aber gleichzeitig zur Bedrohung für diese Gesellschaftsordnung werden kann, wenn sie auf die Störung dieser durch Straftatbegehung ausgerichtet ist oder sonst die Regeln des Zusammenlebens missachtet.

Genau hier hakt das beeindruckende Werk von *Farsam Salimi* ein. Der Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien setzt sich in einer detailreichen Analyse zunächst mit den unterschiedlichen Gruppenkategorien aus polizeirechtlicher Sicht auseinander und untersucht, wie diese Gruppierungen von der Sicherheitspolizei mit rechtlichen Mitteln bekämpft werden können. In gleicher Weise diskutiert er in der Folge die strafrechtlichen Gesichtspunkte zu Gruppen und bespricht nachvollziehbar die Tatbestandselemente der kriminellen Vereinigung, der terroristischen Vereinigung, der kriminellen Organisation, der bewaffneten Verbindung, der staatsfeindlichen Verbindung und Bewegung sowie der religiös motivierten extremistischen Verbindung. Der Autor geht auch auf die nationalsozialistische Verbindung nach dem Verbotsgesetz ein. Bei all diesen Phänomenen sei das Hauptaugenmerk auf die „Beseitigung der von der Gruppe ausgehenden Gefahr“ zu richten und zur Feststellung dieser Gefahr bedürfe es einer „tatsachenbasierten Prognose“.

In dem Werk werden eindrucksvoll und für die rechtsanwaltliche Tätigkeit besonders relevant auch die rechtlichen Aspekte der Observation, der „Infiltrierung von ideologisch oder religiös geprägten Gruppierungen [...] durch Beamte des Verfassungsschutzes“ und den damit einhergehenden Eingriffen in das „Hausrecht“ dargestellt. Auch etwa die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie des Verbots des großen Lausch- und Spähangriffs werden behandelt. Spannend, dass etwa das „Lockspitzelverbot“ nicht für Personen gilt, die nicht „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind“ und im Rahmen des Nachrichtendienstes zur erweiterten Gefahrenerforschung herangezogen werden. Auch schützt Art 10 StGG etwa nicht bei Gesprächen in einer Chatgruppe. Es gibt für dortige Teilnehmer „kein schutzwürdiges Vertrauen in die Identität der hinter den frei wählbaren Nicknamen stehenden Personen“. Eingehend werden in dem Werk auch Verhältnismäßigkeitserwägungen besprochen und gewürdigt. Beeindruckend spannt das Werk den Bogen von internationalen Rechtsakten wie dem „Palermo Übereinkommen“ über jene der Europäischen Union bis hin zum nationalen Recht, wie beispielsweise natürlich dem Straf- und Sicherheitspolizeirecht, und sogar bis zum Artenhandels-, Waffen-, Kriegsmaterial- und Datenschutzgesetz.

Mitunter kritisch untersucht *Salimi* die Ergebnisse der Organisationsreform 2021 und kommt zu dem Schluss, dass „Reibungsverluste und Kommunikationsmängel [...] tendenziell nicht weniger“ würden, „wenn man eng miteinander verbundene Aufgaben unterschiedlichen Stellen innerhalb einer Behördenstruktur zuweist.“ Spannend sind in dem Werk auch die Blicke auf wesentliche Institutionen wie jener des Rechtsschutzbeauftragten. *Salimi* erklärt, dass „die derzeitige begleitende Kontrolle durch den RSB bzw den RSen“ aktuell zwar „aufgrund der derzeit betrauten Personen sehr gut“ funktioniere, aber auch hier „Strukturschwächen“ zum Vorschein kämen.

In dem Werk kommt auch Kritik an der legislativen Ausgestaltung einschlägiger Bestimmungen nachvollziehbar zum Ausdruck und es wird darin „erhebliches Optimierungspotential“ aufgezeigt. Bloß beispielhaft ist für *Salimi* nicht nachvollziehbar, dass „derzeit [...] die Teilnahme an der auf Mord ausgerichteten kriminellen Verbindung mit gleicher Strafe bedroht“ ist wie die Teilnahme „an einer Vereinigung, die auf einfache Diebstähle ausgerichtet ist“.

Auch die (überbordende) Vorverlagerung der Strafbarkeit ist *Salimi* offensichtlich ein Dorn im Auge. So stellt etwa der Tatbestand des § 278 d StGB (Terrorismusfinanzierung) ein Vorbereitungsdelikt dar. Nachvollziehbar wird herausgearbeitet, dass die Strafbarkeitsgrenze dieser Vorbereitungsdelikte immer weiter ins Vorfeld geschoben würde. Damit würde durch Organisationsdelikte der „Beginn strafbaren Verhaltens schon anlagegemäß in ein Stadium“ ausgedehnt, „das über konkrete Eingriffe in Individualrechtsgüter hinausgeht“. Für *Salimi* scheint auch der „Katalog der strafbaren Handlungen [...] in sich nicht stimmig“ und für ihn zeige sich „ein zutiefst uneinheitliches und in sich nicht schlüssiges Bild der Strafsätze“. Augenscheinlich werde dies etwa dadurch, dass die Gründung einer Gruppierung mit gleich hoher Strafe bedroht sei wie die einfache Beteiligung als Mitglied daran.

*Salimi* zeigt in dem Werk auch Entkriminalisierungspotential auf, kann doch das gesellschaftspolitische Ziel der Zerschlagung einer gefährlichen Gruppierung durch präventive Mittel und die Aufwertung des Polizeirechts mitunter besser verwirklicht werden als durch die Bestrafung einzelner Mitglieder wegen Beteiligungshandlungen. Damit geht (anders als bei der Implementierung eines „Feindstrafrechts“) selbstverständlich die unbedingte Notwendigkeit der „Wahrung aller grundrechtlicher Schranken“ einher. In dem Werk wird nachvollziehbar aufgezeigt, dass „die Aufgabenteilung zwischen Strafrecht und Polizeirecht [...] dringend einer Neuausrichtung“ bedarf, „die diese beiden Rechtsgebiete nicht isoliert voneinander, sondern als kommunizierende Gefäße begreift“.

Mit „Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung“ ist *Farsam Salimi* ein sehr detailreiches Werk gelungen, dass das Thema umfassend bespricht und dem Rechtsanwender ein Werkzeug in die Hand gibt, sich Wege durch das Dickicht der anzuwendenden und auch zerstreuten Bestimmungen zu finden. Grafiken und Beispiele lockern das

Geschriebene auf und rechtsvergleichende Analysen geben Einblicke in die Situation in Deutschland und der Schweiz. Freilich kommt ein Buch dieses Titels nicht umhin, einen Blick auf den sogenannten „Tierschützerprozess“ zu werfen, und meint auch *Salimi*, dass „gerade die Anwendung einer ursprünglich auf organisierte Kriminalität i.e.S. abstellende Bestimmung auf eine weltanschaulich geprägte Gruppierung“ auch in Österreich „in der öffentlichen Wahrnehmung Unverständnis und Kritik“ hervorbrachte.

Neben dem Wert des Buches für Rechtsanwender zeigt dieses auch Potential für die Legistik. *Farsam Salimi* zeigt zahlreiche Möglichkeiten für die Systematisierung von Tat handlungen und die Nachjustierung des Gesetzes auf. Er geht auch neue Wege und sieht in seinem Modellvorschlag beispielsweise den Rechtsschutz durch Datenschutzbehörde, Justizrichter und Verwaltungsgerichte vor.

### Gefährliche Gruppierungen als Sicherheitsbedrohung

Von *Farsam Salimi*. 1. Auflage. Manz Verlag, Wien 2022, geb, Hardcover, 606 Seiten, € 118,-.

WOLFGANG GAPPMAYER

## Juristische Methodenlehre

Der Autor, Universitätsprofessor i.R., legt mit seiner „Methodenlehre“ ein Handbuch für Studium und Praxis vor, das er als „Streitschrift“ mit dem Untertitel „Zur gesetzeskonformen Rechtsanwendung“ bezeichnet.



Die Gesetzgeber des ABGB waren sich der Erfolglosigkeit einer abschließenden Normierung bewusst und haben daher in §§ 6 und 7 ABGB Regeln für die Auslegung und Lückenfüllung vorgesehen.

Nach der überwiegenden Ansicht in der wissenschaftlichen Lit und von dieser beeinflusst wird in Österreich die deutsche Methode der objektiv-teleologischen Auslegung von *Larenz*, *Canaris* und *F. Bydlinski* bevorzugt.

*Kodek* meint, das ABGB enthalte „wenigstens in Ansätzen ein „Recht der Methode“. Über den Rang der Methoden im Konfliktfall sei daraus nichts abzuleiten. *Kodek* stellt fest, dass sich die heute anerkannte juristische Interpretationslehre „in Umrissen“ mit §§ 6, 7 ABGB decke.

In den letzten Jahrzehnten zeigt sich eine zunehmende Tendenz mangelnder Gesetzesbindung und iS des Untertitels seines Werks erkennt *Kerschner* sogar eine abnehmende Gesetzestreue. Er sieht eine Beliebigkeit der Methoden, der Argumente, der Rechtsfiguren und daher, meint er, entwickelt sich aus dem Recht Unrecht.

Anstelle der Gesetzesbindung tritt zunehmend Richterrecht, was aber mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung in Konflikt gerät. Zu dieser Entwick-

lung hat der Gesetzgeber beigetragen, indem er – als Folge politischer Kompromisse – immer öfter in Generalklauseln und unbestimmte Gesetzesbegriffe flieht. Die maßgeblichen politischen Entscheidungen sind in einer rechtsstaatlichen Demokratie von den demokratisch gewählten Parlamenten und nicht von den Richtern zu treffen, die ihre Entscheidungen unter Einhaltung der Unabhängigkeitsgarantien bezüglich politischer Weisung und Einflussnahme fällen.

Im Unterschied zu *Bydlinski* lässt *Kerschner* dem Richterrecht auch keine subsidiäre Bindungskraft zukommen und bezieht sich auf § 12 ABGB. Den Gerichten kommt nur eine Einzelfallentscheidung zu und daher weist das Richterrecht keinen über das konkrete Verfahren hinausgehenden Rechtsquellencharakter auf.

*Bydlinski* setzt das insb für Normen mit Richtliniencharakter geeignete bewegliche System *Wilburgs* fort und ergänzt es um feste Tatbestände für unvorhersehbare Sachverhaltskonstellationen. Dies ist heute weitgehend akzeptiert, wurde aber immer wieder kritisiert, wengleich, wie bei *Kozioł*, mit beachtlichen Argumenten.

In § 6 ABGB sind Anweisungen an den Rechtsanwender, wie ein Gesetz auszulegen ist, vorzufinden. Der erste Halbsatz kann nach allgemeinem Sprachgebrauch laut *Kerschner* nur iS des Verbots an den Rechtsanwender zu lesen sein, andere Auslegungsmittel anzuwenden als die im zweiten Teil angeführten, nämlich Wortlaut, Zusammenhang und Absicht des Gesetzgebers. *Kerschner* führt aus, dass unter „Absicht des Gesetzgebers“ nur die Absicht des historischen Gesetzgebers gemeint sein kann. Nach der nunmehr dominierenden objektiv-teleologischen Auslegung kommt aber oft genau das, was der Gesetzgeber verhindern wollte, zur Anwendung. *Kerschner* kritisiert *Bydlinski*, weil dieser meint, dass §§ 6 und 7 ABGB nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

Meines Erachtens macht es sich *Kerschner* mit der Kritik an der Auslegung von EU-Recht durch den EuGH allzu leicht, weil dieser durch mangelnde Vorhersehbarkeit und fehlender Rechtssicherheit eine systemische Vorgangsweise verhindert.

*Kerschner* versucht die Interpretationsmethoden von *Bydlinski* mit dem Argument zu widerlegen, seine Behauptung, die Methoden stünden subsidiär zueinander, sei unrichtig.

Im folgenden Teil des Werks von *Kerschner* zur Gesetzesergänzung durch Lückenfüllung setzt sich die „Streitschrift“ fort, indem der Autor feststellt, dass die ergänzende Rechtsfortbildung mittels Analogie und teleologischer Reduktion (Ausnahmelücke) gestützt auf § 7 ABGB grundsätzlich zulässig ist. Andererseits führt der Autor aus, dass, wenn man „gesetzesübersteigendes“ Richterrecht zulässt, die Rechtsfortbildung grundsätzlich allein Aufgabe des Gesetzgebers ist. Er stellt fest, dass durch § 7 ABGB damit eine freie Rechtsschöpfung indiziert ist. Allerdings ist in den letzten Jahrzehnten ein Trend zur Rechtsfortbildung zu er-

kennen. Selbst der VfGH, meint Kerschner, unterliegt diesem Trend. Als Beispiel führt er die Aufhebung des Erkenntnisses des BVwG zur 3. Piste des Flughafens Schwechat wegen Willkür an, denn keine einzige anerkannte Methode spricht für dieses Ergebnis. Als ein noch treffenderes Beispiel für diese Kritik verweist Kerschner auf das Erkenntnis des VfGH zur „Ehe für alle“. Da der Satzteil „Pflicht zur Zeugung von Kindern“ nicht gestrichen wurde, müssten daher auch gleichgeschlechtliche Paare zur Zeugung verpflichtet sein. Diese Pflicht war aber auch schon vor der Öffnung der Ehe umstritten und kann nur unter Außerachtlassung des seit Kodifikation des ABGB eingetretenen gesellschaftlichen Wandels anerkannt werden.

Kerschner erinnert an eine RIS-Abfrage zur „Analogie“, wonach für alle drei HöchstG über 12.000 Erkenntnisse ergangen sind; er leitet daraus ab, dass bereits eine Parallelrechtsordnung erkennbar sei.

Aus § 7 ABGB leitet der Autor ab, dass im Zweifel kein Analogieschluss zulässig sei. Der Zweck und der Wertmaßstab sei ausschließlich aus der Sicht des Gesetzgebers und nicht aus der subjektiven Sicht des jeweiligen Gesetzanwendungsorgans zu beurteilen.

Der Autor stellt fest, dass es sich sowohl bei der Analogie als auch der teleologischen Reduktion um zwei gedankliche Akte, nämlich einerseits um Feststellung einer Lücke und andererseits um eine Schließung der Lücke, handelt. Demgegenüber verweist Kerschner auf die „gewagte, aber interessante These“ von Max Leitner, der in seiner Habilitation zur „die Haftung des Schiedsrichters“ die viel zitierte Regel kritisiert, dass eine Analogie schon deshalb abzulehnen sei, weil gar keine Lücke vorliege. Kerschner konstatiert, dass diese Behauptung enorme Sprengkraft in sich trägt, weil damit fast alles auflösbar ist. Leitner verweist darauf, dass bereits eine kurze Reflektion über das Wesen des Analogieschlusses und die hinter der Lückenfüllung stehenden Denkkakte offenbart, dass es sich dabei um einen argumentativen Zirkelschluss ohne eigene Begründungskraft handelt, da Lückenfeststellung und Lückenschließung ein einheitlicher Gedankenvorgang sei. Der Satz besage nichts anderes, als dass die Analogie im konkreten Fall deshalb abzulehnen sei, weil die Analogie im konkreten Fall abzulehnen sei. Leitner appelliert, dass diese Aussage im juristischen Diskurs vermieden werden soll.

In den weiteren Kapiteln behandelt Kerschner Themen wie Normenkonkurrenz und Naturrecht und geht auf methodologische Hauptströmungen der Rechtswissenschaft wie Interessen- und Wertungsjurisprudenz ein.

Ich möchte abschließend nur das Kapitel „Rechtsanwendung und Verfassung“ besprechen. Kerschner kritisiert, dass eine gewisse Billigkeitsjudikatur und Analogiehypertrophie sich nicht mehr innerhalb der Rechtsanwendungsgrenzen der §§ 6 und 7 ABGB finden. Die Gesetzesbindung sei Ausfluss des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und das Legalitätsprinzip nach Art 18 Abs 1 B-VG gilt sowohl für die Gerichte und damit auch den VfGH. Der Autor sieht dies kritisch

und lässt offen, ob die seit 2015 bestehende Möglichkeit des Einzelnen auf Normenkontrolle beim VfGH eine geeignete Abhilfe sei.

Das anspruchsvolle Werk liefert zahlreiche Denkanstöße. Ob sich mit der Kritik des Autors an überbordendem Richterrecht und dem Fokus auf einer Einzelfallorientierung auch die Vertrauenskrise in die allgemeine Gerichtsbarkeit erklären lässt, ist jedenfalls eine Überlegung wert, wenngleich auch der Beitrag des Gesetzgebers durch unklare, legistisch schwache und oft nur untaugliche Kompromisse abbildende Normen zu berücksichtigen ist. Dass dies aber unabhängig vom Ausgangspunkt für Rechtsunsicherheit sorgt, ist Kerschner zuzugestehen.

### Juristische Methodenlehre.

Von Ferdinand Kerschner. Facultas, Wien 2022, 198 Seiten, geb., € 25,-.

NIKOLAUS LEHNER

## Musterhandbuch Öffentliches Recht

Das vorliegende *Musterhandbuch Öffentliches Recht* ist ein Faszikelwerk in zwei Mappen inklusive 30. Ergänzungs- und Aktualisierungslieferung. Die Herausgeber Dr. Wilhelm Bergthaler, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Haslinger/Nagele & Partner GmbH und Honorarprofessor für Umweltrecht, sowie DDr. Christoph Grabenwarter, Präsident des VfGH und Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Wirtschaftsrecht, lassen die Anwender des vorliegenden Werkes nicht nur an ihrer eigenen Expertise teilhaben, sondern sie konnten auch zahlreiche namhafte Experten zur Erstellung einer umfassenden Sammlung an Schriftsätzen des öffentlichen Rechts gewinnen, die ebenso merkbar ihre Praxiserfahrung in das vorliegende Werk einfließen ließen.



Das Musterhandbuch gliedert sich in einen *Allgemeinen Teil* und einen *Besonderen Teil*, jeweils unterteilt in Faszikel. Die Faszikel befassen sich mit einzelnen Verfahren vor den Gerichten und Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts sowie zahlreichen Materiegesetzen. Der *Allgemeine Teil* behandelt folgende Verfahren: *Allgemeines Verwaltungsverfahren*, *Verfahren vor dem EGMR*, *Verfahren vor dem EuGH*, *Die Maßnahmenbeschwerde an das Verwaltungsgericht*, *Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof*, *Verwaltungsstrafrecht*, *Verwaltungsvollstreckungsrecht*, *Verfahren vor den Verwaltungsgerichten*, *Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof*, *Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme*. Der *Besondere Teil* behandelt nachstehende Materiegesetze: *Abfall- und Altlastenrecht*, *Apothekenrecht*, *Baurecht* und *Datenschutzrecht*,



*Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Energierecht, Finanzmarktrecht, Forstrecht, Asyl- und Fremdenpolizeirecht, Führerscheinrecht, Gewerbliches Berufsrecht, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Grundverkehrsrecht, Krankenanstaltenrecht, Naturschutzrecht, Umweltbeschwerde und -information, Vergaberecht, Wasserrecht, Zusammenschlusskontrolle und Epidemierecht.*

In den einzelnen Faszikeln werden zunächst die Grundlagen dargestellt und allgemeine Hinweise zur jeweiligen Verfahrensart und zum Verfahrensablauf erteilt. Weiters werden Rechtsbegriffe und Voraussetzungen für die Schriftsätze (iS einer Kommentierung) erläutert. Schließlich finden sich im vorliegenden Musterhandbuch zahlreiche Musterschriftsätze, angefangen bei allgemeinen Schriftsätzen, wie beispielsweise Ablehnungs- oder Fristverlängerungsanträge und der Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid oder den Individualantrag auf Verordnungsprüfung und die Beschwerde an den VfGH, die Bescheidbeschwerde an die LVwG sowie die ordentliche und außerordentliche Revision an den VwGH, über die Beschwerde an den EGMR und die Nichtigkeitsklage vor dem EuGH, bis hin zu spezifischen Schriftsätzen der Materiengesetze wie beispielsweise den Feststellungsanträgen gem § 6 AWG, den Antrag auf Erteilung einer Konzession für eine bestehende öffentliche Apotheke, den Antrag gem § 26 E-ControlG oder Genehmigungsgesuche im Grundverkehrsrecht.

Gemeinsam mit der Print-Version erhält der Käufer einen Zugangscodex für die Online-Nutzung in der RDB, wodurch der gesamte Inhalt auch online verfügbar ist. Zahlreiche Gründe, wie insb die Vielzahl an unterschiedlichen Schriftsatzmustern, die Darstellung der Grundlagen jedes Schriftsatzes, zahlreiche Kommentierungen zu den Schriftsätzen und den Materiengesetzen sowie die Benutzerfreundlichkeit durch die klar strukturierte Untergliederung der Kapitel tragen dazu bei, dass das gegenständliche Werk in keiner Bibliothek einer Rechtsanwaltskanzlei fehlen sollte.

#### **Musterhandbuch Öffentliches Recht.**

Von *Wilhelm Bergthaler/Christoph Grabenwarter*. Manz Verlag, Wien 2022, Faszikelwerk in zwei Mappen, 2.376 Seiten, € 248,-.

**FLORIAN LEITINGER**

## ABGB Praxiskommentar

Im August 2022 erschien Band 11 der „ABGB-Praxiskommentar“-Reihe in neuer, 5. Auflage. Dieser Band wurde von Sen.-Präs. d. OGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek* auf Grundlage der von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* herausgegebenen Voraufgaben überarbeitet. Der knapp 900 Seiten umfassende Kommentar beinhaltet ausführliche Kommentierungen zu den wichtigsten Haftpflichtgesetzen. Der Herausgeber ist besonders stolz darauf,

dass es sich dabei teilweise um die einzigen gegenwärtigen Kommentierungen handelt. Das Werk hat es sich vordergründig zum Ziel gesetzt, einen möglichst benutzerfreundlichen Überblick über diese Materie zu vermitteln. Der gegenständliche Praxiskommentar bedient sich der beliebten Gliederung in Gesetze und deren Paragraphen.



Ein Hauptaugenmerk dieser Rezension soll auf die Entscheidung des OGH zu 1 Ob 75/22v vom 18. 5. 2022, welche sich eingehend mit Amtshaftungsansprüchen bei rechtswidriger COVID-19-Verordnung auseinandersetzt, gelegt werden. Vorab sei erwähnt, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage des

§ 1 COVID-19-MG eine Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 2020/96 idF BGBl II 2020/162, erlassen hat. Diese Verordnung untersagte in ihrem § 1 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Freizeit- und Sportbetrieben sowie in § 3 Abs 1 das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe. Diese beiden Bestimmungen wurden schließlich vom VfGH in seinen beiden Erkenntnissen zu V 530/2020 sowie zu V 405/2020 mangels notwendiger Dokumentationspflichten im Verordnungsakt als gesetzwidrig erkannt. Die Kl begehrt sohin im Wege der Amtshaftung den ihr durch die verordneten Betriebsschließungen entstandenen Verdienstentgang gegen die Republik Österreich. Der OGH wies die aoRev der Kl zwar zurück, bezog jedoch Stellung zu wesentlichen rechtlichen Aspekten des AHG. Zusammenfassend hielt er fest, dass, obwohl die Beweggründe der erlassenden Behörde in den Verordnungsakten nicht (ausreichend) dokumentiert worden waren, es an einem Verschulden der Behörde mangelte. Da es an einer gesetzlichen Verpflichtung zur Dokumentationspflicht und vor allem an einer dazu hinreichend gefestigten Rsp des VfGH bis dato fehlte und die Behörden in einer Ausnahmesituation handeln mussten, konnte die Erlassung der Verordnungen ohne vorhandene Dokumentationen im Akt als vertretbar iS des AHG gewertet werden.

Das AHG regelt die Haftung der Gebiets- und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für Schäden, die ihre Organe in Vollziehung der Gesetze rechtswidrig und schuldhaft einem Dritten zufügen. § 1 Abs 1 AHG verweist auf die Schadenersatzhaftung nach bürgerlichem Recht, enthält jedoch einige Sonderregeln. Haftungsvoraussetzungen sind auch hier Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und das Verschulden des handelnden Organs. Da der OGH sich hauptsächlich mit der Un-/Vertretbarkeit des Verhaltens und somit mit dem Verschulden des Gesundheitsministers befasst hat, soll auch in der gegenständlichen Besprechung nur auf diesen Aspekt näher eingegangen werden.

Da im AHG die Verschuldensregeln des ABGB gelten, besteht die Haftung des Rechtsträgers nicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sondern auch bei nur leicht fahrlässi-

gem Verhalten seiner Organe. Die Beurteilung des Verschuldens obliegt dem Amtshaftungsgericht und stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Für politische Organe und Entscheidungsträger gilt der erhöhte Haftungsmaßstab nach § 1299 ABGB. Jedoch darf der Verschuldensmaßstab nach der Rsp nicht zu eng gesehen werden, vor allem nicht in Krisensituationen, sodass nicht jedes rechtswidrige Verhalten automatisch schuldhaft sein muss. Schuldhaft handelt ein Organ nur dann, wenn es von einer unvertretbaren Rechtsansicht ausgeht. Parallelen finden sich zu der erhöhten Informationsverantwortlichkeit für Sachverständige und Rechtsberater. Bei Rechtsberatern wird es idR als hinreichend angesehen, wenn diese von einer vertretbaren Rechtsansicht ausgehen (s *Kodek in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 2 Rz 18 [Stand 1. 7. 2015, rdb.at]). Dies setzt aber entsprechende Bemühungen, die Rechtslage zu ermitteln, voraus, wie zB die Kenntnis der Lehre und Rsp sowie der Gesetzesmaterialien. Auch von Organen im Bereich der Hoheitsverwaltung wird ein sorgfältiges Bemühen bei Ermittlung der Rechtslage gefordert (s *Kodek in Rummel/Lukas*, ABGB<sup>4</sup> § 2 Rz 20 ff [Stand 1. 7. 2015, rdb.at]). Erwähnt sei bereits an dieser Stelle der besonders strenge Verschuldensmaßstab bei der Verordnungserlassung.

Diese Verpflichtung der verordnungserlassenden Behörde zur Ermittlung und Dokumentation der relevanten Entscheidungsgrundlagen besteht auch – nach Maßgabe des in der konkreten Situation zeitlich und sachlich Möglichen und Zumutbaren – im Katastrophen- bzw Krisenfall (*Christian Ranacher/Niklas Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht Art 18 B-VG Rz 20). So toleriert es der VfGH im Hinblick auf Maßnahmen der Krisenbekämpfung, dass die situationsbezogene Konkretisierung der Gesetze dem Verordnungsgeber überlassen bleibt, solange die wesentlichen Zielsetzungen dem Gesetz hinreichend zu entnehmen sind (*Christian Ranacher/Niklas Sonntag in Kahl/Khakzadeh/Schmid* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht Art 18 B-VG Rz 12). So hält § 1 COVID-19-MG, auf dessen Grundlage der Bundesminister die obgenannten Verordnungen erlassen hat, mitunter ausdrücklich Kriterien fest, anhand derer die Bewertung der epidemiologischen Situation zu erfolgen hat. Somit ist die Behörde in ihrem Handeln bereits an gewisse vom Gesetzgeber vorgegebene Kriterien gebunden. Die Behörde hat sohin eine eigenständige Abwägung aller Interessen auf Grundlage aktenkundiger Erhebungen vorzunehmen (vgl VfGH 11. 3. 2000, V 75/99).

Bezugnehmend auf die obgenannten Ausführungen hat sich die verordnungserlassende Behörde im gegenständlichen Fall zuvor nicht mit der einschlägigen Rechtslage vertraut gemacht, zumindest wurde dies in keinster Weise behauptet. Sollte man der Auffassung des OGH folgen, dass aus der Vorjudikatur des VfGH eine Dokumentationspflicht auch im Verordnungsakt des Verordnungsgebers nicht zwingend abzuleiten gewesen ist, so wäre es zumindest naheliegend gewesen, hätte sich die verordnungserlassende Behörde mit Lehre und Judikatur zuvor auseinandergesetzt. Dieses Vorgehen erscheint auch aus rechtsstaatli-

chen Gründen fragwürdig, geht es doch hierbei um Maßnahmen, die massiv in die Rechtsstellung der gesamten österr Bevölkerung eingreifen. Eine nähere Begründung bzw Dokumentation wäre schon auf Basis des § 1 COVID-19-MG zu erwarten gewesen (vgl VfGH 9. 3. 2021, V 530/2020). In dem vom Bundesminister vorgelegten Verwaltungsakt wird lediglich ausgeführt, dass „die Bundesregierung aufgrund der aktuellen Situation beschlossen habe, das Betreten von Geschäften ab MO 16. 3. (mit Ausnahmen) zu verbieten, und den Betrieb von Gastro-Unternehmen mit 17. 3. 2020“ (ua VfGH 1. 10. 2020, V 405/2020 Rn 39 ff). Eine nähere Begründung ist im Akt nicht ersichtlich.

Abschließend ist auch festzuhalten, dass der VfGH in den gegenständlichen Erkenntnissen darauf hingewiesen hat, dass er bereits in mehrfachem Zusammenhang auf die Erforderlichkeit einer aktenkundigen Dokumentation aller relevanten Umstände abgestellt hat (VfGH 1. 10. 2020, V 405/2020 Rn 30 mwN; VfGH 3. 12. 1988, VfSlg 11.918; VfGH 10. 3. 2004, VfSlg 17.161 uvm). Dies stellt laut VfGH den Kern der Judikatur dar, der zufolge das Gesetz in einem Ausmaß bestimmt sein muss, „dass jeglicher Vollziehungsakt am Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit hin gemessen werden kann“ (ua VfGH 1. 10. 2020, V 405/2020 Rn 30). Nach eingehender Recherche und Ermittlung der einschlägigen Judikatur sowie Rsp wäre eine differenziertere Beurteilung über die Anforderungen an eine Dokumentationspflicht möglich/naheliegend gewesen und wäre infolgedessen eine unvertretbare Rechtsauffassung der verordnungserlassenden Behörde möglicherweise zu bejahen gewesen (vgl hierzu auch VfGH 11. 3. 2000, V 75/99, wo der in diesem Verfahren festgestellte Mangel, nämlich die mangelnde Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen, den Fällen im Art 139 Abs 3 B-VG ausdrücklich gleichgehalten worden ist!).

Die fünfte Auflage des elften Bandes der ABGB-Praxiskommentar-Reihe des Herausgebers Sen.-Präs. d. OGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek* auf Grundlage der von em. o. Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* herausgegebenen Voraufgaben besticht in erster Linie durch die übersichtliche Darstellung der komplexen Thematik.

Das Werk überzeugt durch exzellente Gliederung, hohe Übersichtlichkeit sowie inhaltliche Tiefe. So kann dieser Band – wie die gesamte ABGB-Praxiskommentar-Reihe – neben der ersten Orientierung auch zur vertiefenden Lektüre herangezogen werden.

Daher kann dieser Kommentar für die Anwendung in der Praxis nur weiterempfohlen werden!

**ABGB Praxiskommentar Haftpflichtgesetze: AHG, ASVG, DHG, EKHG, OrgHG, PHG.**

Von *Michael Schwimann/Georg E. Kodek* (Hrsg). 5. Auflage, LexisNexis, Wien 2022, 940 Seiten, geb, € 164,-.

---

**GEROLD BENEDEK**

# Zeitschriftenübersicht

## AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6856 3 Noga, Alexander und Christian Schmeidl: Aktuelle Rechtsfragen der Kontrollgerätepflicht

## AUFSICHTSRAT AKTUELL

- 3 103 *Werdnik, Rainer*: Der Gesetzesentwurf zur Flexiblen Kapitalgesellschaft  
 109 *Galloob, Melissa*: Go Green – Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zuge der CSRD  
 114 *Fritz, Josef*: Forum Aufsichtsrat – Man kann nicht genug Steine in den Weg gelegt bekommen  
 117 *Fritz, Josef*: Die neuen im Aufsichtsrat und die fünfte Jahreszeit  
 121 *Dirkmann, Ansgar*: Must-haves für die virtuelle Vorstands- und Gremienkommunikation  
 129 *Riess, Victoria*: ChatGPT und künstliche Intelligenz  
 132 *Hebenstreit, Stephan*: Künstliche Intelligenz als Erfolgsfaktor in Zeiten von Marktturbulenzen?  
 135 *Schwertel, Michael*: !PAROL<sub>i</sub> – Aufsichtsräte und künstliche Intelligenz

## BAURECHTLICHE BLÄTTER

- 3 85 *Schindelegger, Arthur*: Grüne Infrastruktur in der örtlichen Raumplanung  
 95 *Lebitsch, Gerhard*: Der gesetzliche Rahmen für das örtliche Planungsermessens bei der Kennzeichnung von Orts- und Stadtkernen im systematischen Zusammenhang mit der überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung von Handelsgrößbetrieben

## ECOLEX

- 7 555 *Fallmann, Pepita* und *Florian Stefan*: Die schiedsrechtliche Rechtsprechung des OGH seit dem SchiedsRÄG 2013  
 559 *Prantl, Désirée, Stephanie Rohmann* und *Paul Adelt*: Die Rechtsprechung des OGH zur Aufhebung von Schiedssprüchen seit dem SchiedsRÄG 2013  
 564 *Stepan, Nikolaus*: OGH 4 Ob 217/21 x: vst Senat zu laesio enormis bei Optionsrechten  
 567 *Hafner-Thomic, Nina-Maria*: Neues vom EuGH: Immaterieller Schadenersatz bei Datenschutzverstößen  
 569 *Gutbrunner, Stefan*: EuGH: Fluggesellschaften haften auch für psychische Verletzungen mit besonderer Intensität  
 587 *Reich-Rohrwig, Johannes*: Gesetzesvorhaben: Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG)  
 588 *Wünscher, Florian*: Die Neufassung des § 10 Abs 2 GmbHG durch das GesDigG 2022  
 590 *Bell, Maximilian* und *Teresa Bell*: Die Kompetenz des Firmenbuchgerichts bei Anmeldung eines Unternehmenskaufs  
 595 *Hirsch, Antonia*: Mit Verifizierungspflichten und Geldstrafen gegen Greenwashing: Ein Blick auf den Green-Claims-RL-Vorschlag der EK  
 604 *Gerhartl, Andreas*: Reichweite des Motivkündigungsschutzes  
 610 *Vondrak, Philip*: Die neue Start-up-Mitarbeiterbeteiligung  
 614 *Piska, Christian*: Die Datenschutzbehörde im Niemandsland zwischen Inquisitor und Entscheidungsorgan – Selbstbeichtigungsverbot im Fokus  
 630 *Fischer, Anton*: EU-Sanktionen – Das Bereitstellungsverbot als Sanktions-Compliance-Herausforderung

## GRAUZONE

- 2 41 *Rauter, Roman Alexander*: Gutachten „mit kurzen Beinen“  
 48 *Leopold, Saskia*: Gelegenheiten machen Gefälligkeitsgutachten  
 53 *Hainz, Bernhard* und *Jens Winter*: Ärztliche Gutachten im Arbeitsrecht  
 57 *Jöst, Andreas* und *Caroline Pavitsits*: Das mangelhafte berufskundliche Gutachten  
 61 *Pinetz, Erik* und *Melanie Raab*: Anforderungen an Gutachten im Ertragssteuerrecht  
 64 *Hinterhofer, Hubert*: „Da könnte ein Gutachten was bringen!“ – Wirklich?  
 68 *Hinterhofer, Hubert* und *Johanna Grafinger*: Strafbarkeitsrisiken bei der Erstellung von Fachgutachten und Rechtsexpertisen

## IMMO AKTUELL

- 3 107 *Kanduth-Kristen, Sabine* und *Marlene Komarek*: Erweiterung des Investitionsfreibetrags auf „klimafreundliche Heizungssysteme“  
 110 *Holubiczka, Cornelia*: Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe nach § 9 KStG  
 118 *Karauscheck, Erich René*: Grob nachteiliger Gebrauch iSd § 30 Abs 2 Z 3 MRG  
 119 *Schwetz, Wolfgang*: Gewerbliche Tochtergesellschaften gemäß § 7 Abs 4b WGG – liquider Rahmen regulatorischer Einschränkungen?  
 121 *Karauscheck, Erich René*: Eine unglückliche Wertsicherungsklausel im „kundenfeindlichsten Sinn“ ausgelegt  
 126 *Dervić, Erwin*: Die Mietzinsbildung in der Wohnraummiete am Beispiel Deutschlands  
 130 *Singer, Markus*: Gibt es für die Immobilienbewertung einen in Zahlen ausdrückbaren „relevanten Markt“?

## IMMOLEX

- 6 197 *Rainer, Herbert*: Energiegemeinschaften  
 202 *Kurzmann, Dominik*: EEG oder BEG – die Wahl der passenden Rechtsform einer Energiegemeinschaft

- 206 *Preßmair, Guntram und Martin Mayr*: Errichtung und Betrieb einer EG: Vertragsstrukturen und technische Hürden  
 209 *Fuhrmann, Karin und Sebastian Gestaltner*: Energiegemeinschaften und Steuern  
 232 *Kothbauer, Christoph*: Zur Präklusion bei Mietzinsanhebungen

### INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 3 128 *Neuhauser, Franz*: Neuerungen nach Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 21 UVG?  
 143 *Weitzenböck, Johann*: Vier Jahre Erwachsenenschutzrecht – Stimmungsbilder aus der Praxis (Teil II)  
 149 *Wild, Wolfgang*: Erleichterungen für Seniorenkredite  
 163 *Schweda, Patrick*: Über den frei werdenden Anteil aus der Minderung des Pflichtteils eines noch lebenden Pflichtteilsberechtigten – Aus der Erbrechtspraxis des Dr. S

### JOURNAL FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 105 *Neumayr, Matthias*: Privatwirtschaftliche Leistungen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung  
 124 *Greifeneder, Martin K.*: Privatwirtschaftsverwaltung im Sozialhilfe- und Versorgungsrecht des Landes  
 137 *Resch, Reinhard und Felix Wallner*: Zu den Rechtswirkungen der Dienststörung der Ärztekammern

### JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

- 2 108 *Födermayr, Barbara und Heidemarie Staflinger*: „Pflegelehre geht in Begutachtung“  
 110 *Laimer, Simon und Sandra Viertler*: Die Einwilligung in die medizinische Behandlung im Internationalen Privatrecht  
 115 *Brugger, Martina*: Gelten die Grundsätze für Behandlungsverträge mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter auch für Heimverträge?  
 120 *Schickmair, Martina*: OGH: Beweiserleichterung für das (Nicht-)Vorliegen der Kausalität zu Gunsten des Patienten bei Vorliegen eines Behandlungsfehlers  
 124 *Attlmayr, Martina*: VwGH: Wahl des Absonderungsorts  
 129 *Novak, Manfred*: Gesundheits- und Krankenpflegeschulen – Stellenwert und Anerkennbarkeit für Studien (Teil 2)  
 135 *Eichinger, Esther*: „Makroassistenz“ zur eigenständigen Verarbeitung makroskopischer OP-Präparate  
 141 *Hengl, Walter*: Die Sozialversicherungsreform 2018 bedarf einer Reform!  
 146 *Dörrn, Lisa*: Eigenheiten der Primärversorgungseinheiten und Unterschiede zu anderen Behandlungseinrichtungen  
 152 *Staber, Gabriela*: Fälschungsschutz versus Markenrechte – Wann ist das Umpacken, Rebranding und Debranding von Arzneimitteln erlaubt?  
 157 *Mahfoozpour, Ruth und Christina Maria Schwaiger*: Das e-Rezept – status quo & quo vadis?  
 162 *Lenzhofer, Stephan*: Versicherung für klinische Prüfungen  
 168 *Hebenstreit, Sonja*: OGH: Nasenspray als Medizinprodukt oder (Funktions-/Präsentations) Arzneimittel?  
 172 *Lipp, Volker und Daniel Brauer*: Grenzen der Therapie und „Futility“: Lebensende, Einwilligungsunfähige und Maximaltherapie (Teil 2)  
 177 *Bernot, Sabine*: Die gesetzliche Regelung der Triage in Deutschland  
 182 *Stoffels, Markus und Maximilian König*: Sondergebühren in Deutschland – Teil 1  
 189 *Kröll, Wolfgang*: Anforderungen an die Qualität eines medizinischen Sachverständigengutachtens  
 198 *Pixner, Thomas und Florian Schwetz*: Legistische Neuerungen

### JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 3 177 *Tipold, Alexander*: Strafverschärfungen bei Kinderpornographie, Cyberkriminalität und Geheimnisschutzdelikten – zwei Ministerialentwürfe  
 187 *Grafl, Christian*: Jugendkriminalität Gestern – Heute – Morgen  
 196 *Geisselmann, Christian*: Digitale Dystopie? – Cyberkriminalität in Österreich: Eine strafrechtliche Bestandsaufnahme  
 208 *Soyer, Richard und Marina Baier-Grabner*: Die Dokumentation der Hauptverwaltung im Lichte der Folgen für das „Revisionsverfahren“ (in Österreich: Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren) – die österreichische Perspektive  
 216 *Böhm, Christian*: Die Identität der Tat bei Opfern in mehreren Mitgliedstaaten – zugleich eine Besprechung der Entscheidung EuGH 23. 3. 2023, C-365/21, MR

### JURISTISCHE BLÄTTER

- 6 341 *Dopplinger, Lorenz und Philipp Mörth*: Variationen der Verhältnismäßigkeit: ein Konzept gestufter Kontrollintensität in der grundrechtlichen Gesetzesprüfung  
 349 *Koller, Carsten*: Wann wirken Erb- und Pflichtteilsverzicht sowie Ausschlagung auch für die Nachkommen?

### NACHHALTIGKEITSRECHT – ZEITSCHRIFT FÜR DAS RECHT DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

- 2 134 *Bittner, Ursula*: Wie „Greenwashing“ eine Lösung der Biodiversitätskrise verhindert  
 146 *Bußjäger, Peter*: EU-Notfallverordnung und nationales Anlagenrecht



## Zeitschriftenübersicht

- 153 *Zehner, Donata*: Ökologische Faktoren bei der Vergabe: Fokus Bauleistungen  
 161 *Ponholzer, Emanuel und Bastian Egger*: Die Beschlussfassung im Wohnungseigentum aus dem Blickwinkel der ökologischen Nachhaltigkeit  
 172 *Wagner, Erika*: Was bringt die UVP-G-Novelle 2023? Beschleunigung für EE-Anlagen, Schwächung der aufschiebenden Wirkung, gestraffte Partizipation, Ökologie in Bedrängnis  
 181 *Hu, Poyen*: Taiwans Katastrophenschutz und dessen Anpassung im Zuge des Klimawandels

**ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT**

- 4 143 *Nemec, Irmgard*: Gewerbliche Schutzrechte im Metaverse  
 148 *Fischer, Paul*: Die Datenverwertungsgesellschaft  
 154 *Stadler, Michael*: Vom Ende der Plausibilität – Anmerkung zur E G 2/21 der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts

**ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG**

- 10 577 *Vonkilch, Isabelle*: Folgen des Urteils EuGH C-555/21, UniCredit Bank Austria, für die vorzeitige Kreditrückzahlung  
 582 *Miernicki, Martin*: Tokenisierung und privates Wertpapierrecht  
 591 *Hörtenhuber, Helmut und Stefanie Dörnhöfer*: Entscheidungen des VfGH – zweites Halbjahr 2022  
 599 *Ratz, Eckart*: Sicherstellung, Durchsuchung und Amtshilfe im Verhältnis zueinander

**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG**

- 6 274 *Engelmann, Volker*: Neue ImmoEST-Regelungen bei gemischten Verträgen  
 277 *Welser, Rudolf*: Verstärkter Senat: Wende in der Judikatur zur *laesio enormis* beim Optionsvertrag

**ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG**

- 13 331 *Deichsel, Michael und Marie-Christin Inzinger*: Die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Vermeidung und Bekämpfung von Steuerbetrug

**ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT**

- 6 389 *Klinger, Isolde und Maja Mayrhuber*: Das Neue Finanzierungs- und Beteiligungsmodell – Do it the SAFE Way  
 392 *Zeiler, Gerold*: Zur Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten  
 401 *Fellner, Markus und Florian Henöckl*: Vorinsolvenzliche Verfahren in Europa  
 407 *Larcher, Daniel und David Kirnbauer*: Zur dinglichen Bescheidwirkung und Teilübertragungen  
 427 *Schrank, Franz*: Besonderer Behinderten-Kündigungsschutz: Behindertenpässe und sonstige Nachweise – “versteckte” Erlöschensfällen?  
 442 *Beiser, Reinhold*: Unrechtmäßige Gewinnverteilungen bei Mitunternehmerschaften  
 444 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zum Directive Shopping  
 446 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Steuerfolgen bei Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft durch Konkurs  
 448 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Korrektur des Familienbonus Plus wegen des Antrags einer zweiten Person  
 449 *Zorn, Nikolaus*: ORF-Programmtegel und Umsatzsteuer – Schlussanträge

**STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI**

- 19 802 *Kufner, Karin, Helga Ruhdorfer-Grasl und Matthias Ceipek*: Die neue Start-up-Mitarbeiterbeteiligung  
 809 *Titz, Elisabeth und Alexandra Wild*: Aktuelles zu Umgründungen im AbgÄG  
 819 *Hübner-Schwarzinger, Petra*: Einbringungen und Zurückbehaltung von Grundstücken  
 824 *Glaser, Severin*: Neue Pflichten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Hinweisgebersysteme

**TAXLEX**

- 6 177 *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Verdeckte Ausschüttungen – Fremdvergleich auch bei sozietären Vorgängen?  
 179 *Kras, Alexander und Alexander Thiel*: Wegzugsbesteuerung bei Anteilen an Immobilienliegenschaften  
 187 *Kanduth-Kristen, Sabine*: USt-Organschaft: BFH-Entscheidung und weitere EuGH-Vorlage  
 190 *Niedermair, Jutta und Julia Wagenthaler*: Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Leistungen an Nichtunternehmer  
 193 *Steiger, Stefan*: Mitarbeitende Kommanditisten in einer Immobilienmakler-KG sind keine echten Dienstnehmer nach dem ASVG  
 202 *Brandl, Rainer und Thomas Kneidinger*: Finanzstrafrechtliche Implikationen beim Verlustrücktrag  
 205 *Köck, Elisabeth*: Die Befugnis der Finanzstrafbehörde, Nachschauen und Prüfungen anzuordnen  
 209 *Gangl, Barbara*: Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen an Kapitalertragsteuer

**WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER**

- 6     **301** *Hayden, Helene*: Faktische Geschäftsführung bei der „geschäftsführerlosen“ Gesellschaft  
**310** *Vacek, Katharina*: Zum Instanzenzug im Schiedsverfahren  
**318** *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

**WOHNRECHTLICHE BLÄTTER**

- 6     **245** *Hoti, Viola* und *Marco Schmarmer*: Das Erstauftraggeberprinzip (Bestellerprinzip) – Neuregelung der Maklerprovision bei Wohnungsmietverträgen durch das MaklerG-ÄG  
**255** *Vonkilch, Isabelle*: Haftungsrechtliche Konsequenzen des Bestellerprinzips

**ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT**

- 2     **82** *Kuderer, Bernhard*: Absehen von einer Anzeige nach § 25 Abs 3 VStG – zugleich ein Beitrag zum Absehen von der Strafverfolgung nach §§ 33a und 45 Abs 1 Z 4 VStG  
**97** *Bogner, Thomas*: Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG): Bilanz und Ausblick  
**99** *Stinglmeier, Christoph*: Durchgreifende Verweisungsverjüngung, dynamische Verweisung oder sachnächste Behörde? Über die innerstaatliche Zuständigkeit für den Vollzug von (aufgehobenen) EU-Verordnungen

**ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT**

- 4     **182** *Korenjak, Ingrid*: Das neue HinweisgeberInnenschutzgesetz bei Arbeitskräfteüberlassung  
**186** *Tomandl, Theodor*: Teilzeitarbeit

**ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT**

- 2     **67** *Quardt, Gabriele* und *Christopher Hanke*: Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – ein erster Überblick  
**73** *Eisenberger, Georg* und *Julia Holzmann*: Unionsrechtlicher Vertrauensschutzgrundsatz im Zusammenhang mit der Rückforderung von COVID-19-Beihilfen

**ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG**

- 3     **97** *Ofner, Helmut*: Verbraucheransprüche bei Nichtigerklärung wegen missbräuchlicher Vertragsklauseln – Immobilienkredit  
**99** *Heil, Anna-Maria*: Lieferkettenrichtlinie – Quo vadis?  
**122** *Wucherer, Barbara*: Zur Auslegung fremdsprachiger Vertragstermini bei Geltung österreichischen Rechts  
**129** *Stefan, Elena Emilia*: Die Aktualität der Gewaltenteilung vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie  
**133** *Lutschounig, Martin*: Anerkennungsversagung für ein ausländisches Vollstreckungsurteil nach der EUGVVO wegen Unvereinbarkeit mit einer inländischen Vollstreckbarkeitsentscheidung

**ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT**

- 4     **148** *Verweijen, Stephan*: Die Vermögenserklärung  
**153** *Rudolf, Claudia*: Vorschlag einer EU-Verordnung für das Internationale Abstammungsrecht  
**157** *Gitschthaler, Edwin*: Nacheheliche/nachpartnerschaftliche Aufteilung und Insolvenz eines Partners

**ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT**

- 6     **268** *Völkel, Oliver*: MiCAR versus MiFID – Wann ist ein vermögenswertreferenzierter Token kein Finanzinstrument?  
**276** *Toman, Raphael* und *Fabian Schinerl*: Non Fungible Token – unreguliert?  
**282** *Stern, Thomas*: Die Vermögenswertreserve – Liquiditätsregulierung für Token-Emittenten in der MiCAR

**ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTSRECHT**

- 4     **160** *Wünscher, Florian* und *Paul Schörghofer*: Gesellschafts-, zivil- und unternehmensrechtliche Stolperfallen bei Liegenschaftstransaktionen im Wege eines Asset Deals  
**168** *Ebner, Gabriel* und *Zurab Simonishvili*: Das neue Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG

**ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ**

- 3     **84** *Anzenberger, Philipp*: Kein Erlöschen entgeltlicher Optionen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
**88** *Weber-Wilfert, Romana*: Gewerberechtliche Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters  
**92** *Stipanitz, Matthias* und *David Spahija*: Das zessionsrechtliche Aussonderungsrecht nach § 16 BTVG und dessen Schicksal in der Insolvenz des Bauträgers

## Zeitschriftenübersicht

- 98 *Wuntschek-Hörtler, Laura*: Geltendmachung des Bestandgeberpfandrechts in der Insolvenz des Bestandnehmers  
 102 *Pfeifer, Michael*: Besondere Prozesssituation nicht leicht zu überwindender Beweisschwierigkeiten

**ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ**

- 3 85 *Staudegger, Elisabeth*: Aktuelles aus dem IT-Recht – Daten – Governance – Rechtsakt (DGA), Gesetz über Digitale Märkte (DMA), Gesetz über Digitale Dienste (DSA)  
 94 *Sommerauer, Beatrice*: Die Umsetzung der Open Data und PSI 2-Richtlinie im österreichischen Landesrecht – dargestellt am Beispiel des Steiermärkischen Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes (Teil II)  
 102 *Laimighofer, Albert*: Was macht Fotos zu „sensiblen Daten“?  
 108 *Jaindl, Oliver*: Verbandsklagen im Datenschutz: Ausblick aus Sicht der Verbandsarbeit in der Praxis  
 125 *Janisch, Sonja*: „Vom Zwölftefelgesetz bis zur Künstlichen Intelligenz“

**ZEITSCHRIFT FÜR STEUERSTRAFRECHT UND STEUERVERFAHREN**

- 1 14 *Aron, Andreas* und *Alexander Stieglitz*: KontRegG: BFG zur Bewilligung der abgabenbehördlichen Konteneinschau  
 17 *Stieglitz, Alexander*: BFG: Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter KEST-Erstattungen  
 21 *Althuber, Franz*: BFG: Haftung des Verlassenschaftskurators als „De facto“-Geschäftsführer  
 30 *Schuster, Stefan*: VwGH: Der Progressionsvorbehalt für unbeschränkt Steuerpflichtige  
 34 *Obermann, Rainer*: Wohnungsgemeinnützige Bauvereinigungen: Körperschaftsteuerhinterziehung durch Grundstücksverkauf?  
 41 *Stücklberger, Alexander* und *Isabella Grill*: Datenlöschung im gerichtlichen (Finanz-)Strafverfahren

**ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT**

- 2 41 *Aichberger-Beig, Daphne*: Rechtsfolgen missbräuchlicher Wechselkursklauseln in Fremdwährungskreditverträgen  
 45 *Blümel, Beatrice* und *Barbara Kuchar*: Green Claims versus Greenwashing  
 50 *Aigner, Thomas*: Die Auslegung von AGB und die Bedeutung der Vertrauenstheorie – zugleich zur Willensfreiheit beim Vertragsschluss und zum Zweck der AGB-Inhaltskontrolle

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT**

- 3 139 *Ullreich, Stefan Mathias* und *Stefan Reisinger*: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

**ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT**

- 4 160 *Killmann, Bernd-Roland*: Europäisches Eigenvergaberecht 2022  
 193 *Unger, Christian, Anna Grünauer* und *Sophie Csida*: Neues zur Warnpflichtverletzung: Anspruch auf Werklohn auch bei Selbstverbesserung?

**ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT**

- 7/8 305 *Stock, Wolfgang*: Staatliches Wallfahrtsrecht  
 311 *Holzer, Thorsten* und *Matthias Wolf*: Die Fahrradstraße nach der StVO

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN**

- 3 83 *Obereder, Anna*: Privatbegräbnisstätten in Wien und ihre Abgrenzung von Bestattungsanlagen  
 89 *Wagner, Thomas, Christoph Buchta, Andrea Griesmacher, Christian Schweiger* und *Karl Stöger*: Eine berufsrechtliche Einordnung „patientennaher Tests“ iSd IVDR  
 94 *Huber, Gerhard W.* und *Jakob Dietrich*: Finanzielle Teilhabe an Gesundheitsleistungen (II)

**ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT**

- 3 105 *Eisenberger, Georg* und *Sandra Tauß-Grill*: Rinderstall und Eisenbahn: Der Anwendungsbogen des § 364a ABGB  
 111 *Tiefenthaler, Moritz*: Schäfer-Kalk-Urteil und seine Folgen für den EU-Emissionshandel

**ZIVILRECHT AKTUELL**

- 11 204 *Milacher, Lena* und *Maximilian Pfeiffenberger*: Verkehrssicherungspflichten auf der Skipiste  
 207 *Webhofer-Neumayr, Katharina* und *Stefan Webhofer*: Auf zum Bezirksgericht

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:  
*Lorene Fenkart* und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.

*Hybrid-Lehrgang:  
wahlweise Präsenzseminar oder  
Live Stream-Webinar!*

LEHRGANG  
**Certified Digital  
Legal Expert**

**Das Rüstzeug** für erfolgreiche Jurist:innen im digitalen Zeitalter!

**Lehrgangsleitung**

Mag. **Andreas Balog** und MMag. **Gerald Dipplinger**

**Wissenschaftliche Leitung**

ao. Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Zankl**



11. – 12.10., 8. – 9.11. UND 22. – 23.11.2023

**Hilton Vienna Plaza und wolke 21 im Saturn Tower**

Wien





Miernicki  
**Kryptowerte im Privatrecht**

2023.  
ca. 950 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-25169-7

**ca. 238,00 EUR**  
inkl. MwSt.

AUCH AUF  
**rdb.at**

# Bitcoin & Co – auch eine Herausforderung im Zivilrecht

Einordnung von Kryptowerten in

- Sachenrecht
- Schuldrecht
- Wertpapierrecht



## 526 Disziplinarrecht

Doppelvertretung

Datenschutz im Disziplinarverfahrensrecht

Disziplinarverfahrensrecht



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/247

## Doppelvertretung

### DISZIPLINARRECHT

§ 10 RAO; § 10 RL-BA 2015

**Die bloße Setzung von Vertretungshandlungen des eine Gesellschaft vertretenden Rechtsanwalts für einen Gesellschafter gegen einen anderen Gesellschafter reicht für die Annahme einer „formelnen“ Doppelvertretung nicht aus. Vielmehr ist anhand der Kriterien des § 10 RL-BA 2015 inhaltlich zu prüfen, ob Klienteninteressen gefährdet werden können.**

OGH 29. 6. 2023, 23 Ds 18/22g

#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten sowie der Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes schuldig erkannt, weil er durch gleichzeitige Begründung eines Mandatsverhältnisses zur Gesellschaft, der J\* GmbH zu FN \*, und deren Gesellschafter \* J\* persönlich einen Verstoß gegen § 1 DSt iVm § 10 Abs 1 RAO zu verantworten habe.

Der OGH gab seiner Berufung Folge, hob das Erkenntnis auf und sprach ihn vom Vorwurf gegen das Verbot der Doppelvertretung verstoßen zu haben, frei.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Nach den wesentlichen Feststellungen plante der Minderheitsgesellschafter der J\* GmbH, \* S\*, die Abtretung seiner Geschäftsanteile an den geschäftsführenden Gesellschafter des Unternehmens, \* J\*, welcher vom Beschuldigten vertreten wurde. Zwischen den Gesellschaftern bestanden „gewisse Auffassungsunterschiede“ bezüglich „diverser Abtretungsmodalitäten (Finanzierung, Transaktionsstruktur)“.

Ein Aufforderungsschreiben betreffend „Informationserteilung zur Gesellschaft“ durch den Vertreter des \* S\* wurde – zufolge urlaubsbedingter Abwesenheit des Beschuldigten – von dessen Kanzleipartner „im Auftrag und in Vertretung der J\* GmbH“ beantwortet.

Im Zuge der am 11. Oktober 2018 durchgeführten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurden \* J\* vom Beschuldigten und \* S\* von seinem eigenen Rechtsbeistand vertreten. Gegen das vom Beschuldigten in der Generalversammlung diktierte und schriftlich ausgefertigte Protokoll über diese Versammlung erhob \* S\* Einwendungen und begehrte dessen Berichtigung, eine Anfechtung (oder die Erstattung eine „Strafanzeige aufgrund des erstellten Generalversammlungsprotokolls“) erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 forderte der Beschuldigte den Minderheitsgesellschafter \* S\* „namens der J\* GmbH“ auf, die Nutzung der Infrastruktur der Gesellschaft „mangels operativer Funktion“ zu unterlassen.

Die geplante Abtretung der Geschäftsanteile von S\* an \* J\* erfolgte schließlich im August 2019 ohne Zutun des Beschuldigten.

Durch das geschilderte Verhalten habe der Beschuldigte „zuerst den Gesellschafter \* J\* und dann gleichzeitig die J\*

GmbH vertreten“ und dabei „sowohl Vertretungshandlungen bzw Beratungen für den Gesellschafter J\* (im Zuge der Abtretungsverhandlungen und der Generalversammlung) als auch Vertretungshandlungen für die Gesellschaft (im Zusammenhang mit den Streitigkeiten bzgl Informationsrechte über die Gesellschaft) jeweils gegenüber dem (Minderheits-)Mitgesellschafter, \* S\*, gesetzt“.

Materielle (echte) Doppelvertretung liegt nach § 10 Abs 1 RAO vor, wenn der Rechtsanwalt eine Vertretung übernimmt und auch nur einen Rat erteilt, er in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache aber auch die Gegenpartei vertritt oder vertreten hat. Als Ausfluss der umfassenden Treuepflicht gegenüber seinen Mandanten (§ 9 Abs 1 Satz 1 RAO) hat sich der Rechtsanwalt von jeglicher – auch nur möglichen – Interessenkollision fernzuhalten. Danach richtet sich auch die begrifflich weite Auslegung des Tatbestands sowohl in Bezug auf die „zusammenhängende Sache“ als auch die Frage der „Gegenpartei“ (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>11</sup> § 10 RAO Rz 11, DSt § 1 Rz 37 ff; RIS-Justiz RS0054995 [T 13, T 25, T 26, T 29], RS0117715, RS0055492, RS0055534; ausführlich zuletzt 20 Ds 9/21k mwN).

Davon ausgehend zeigt der Berufungswerber zutreffend auf, dass den Feststellungen nicht zu entnehmen ist, dass er gleichzeitig oder in einer zusammenhängenden Sache für eine Partei und dann gegen diese Partei anwaltschaftlich tätig geworden wäre. Denn zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern besteht ebenso wenig Identität wie zwischen der juristischen Person und deren Organen (RIS-Justiz RS0055023 [T 4]), sodass vorliegend eine auch nur mittelbare (über die J\* GmbH) Vertretung des \* S\* durch den Beschuldigten nicht in Rede steht (vgl auch 25 Ds 2/20s). Bleibt nur der Vollständigkeit halber anzumerken, dass Doppelvertretung – weil insoweit nicht allfällige Treuepflichten gegenüber den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft, sondern ausschließlich jene gegenüber der juristischen Person selbst maßgeblich sind – vor allem dann verwirklicht sein kann, wenn ein Rechtsanwalt ein Unternehmen, dem selbst Rechtspersönlichkeit zukommt, und gleichzeitig einen Gesellschafter dieses Unternehmens gegen das Unternehmen vertritt (ausführlich 20 Os 9/16y, RIS-Justiz RS0055023 [T 6]). Ein solcher Fall liegt aber hier nach den Sachverhaltsannahmen des Disziplinarrats gerade nicht vor.

Seit der Streichung des § 14 RL-BA 1977 durch das Inkrafttreten der RL-BA 2015 reicht die bloße Setzung von Vertretungshandlungen des eine Gesellschaft vertretenden Rechtsanwalts für einen Gesellschafter gegen einen anderen Gesellschafter für die Annahme einer „formellen“ Doppelvertretung nicht mehr aus (in dieser Allgemeinheit daher [in Bezug auf „einen Streit der Gesellschafter untereinander“] daher überholt: RIS-Justiz RS0055504). Nunmehr ist bei solchen Konstellationen anhand der Kriterien des § 10 RL-BA 2015 inhaltlich zu prüfen, ob Klienteninteressen konkret gefährdet wurden (vgl. *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>11</sup> § 10 RAO Rz 25, § 1 DSt Rz 39 ff; erneut 25 Ds 2/20s).

#### Anmerkung:

Nach § 14 RL-BA 1977 durfte ein Rechtsanwalt, der eine Gesellschaft ausschließlich über Auftrag eines Gesellschafters oder aufgrund der von diesem erteilten Information vertreten oder beraten hat, diesen Gesellschafter in Angelegenheiten seines Gesellschaftsverhältnisses nur dann vertreten und beraten, sofern er nicht gleichzeitig die Gesellschaft vertritt oder berät. Diese Bestimmung stammte aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 12a RL-BA 1977 und wurde daher in die RL-BA 2015 nicht mehr übernommen (vgl. die Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu den RL-BA 2015, AnwBl 2015, 613f). Eine gleichzeitige Beratung der Gesellschaft und eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter darf aber auch heute nicht zu einer Interessenkollision führen. Dies wird etwa bei der Verfassung eines unstrittigen Abtretungsvertrags zwischen zwei Gesellschaftern nicht der Fall sein (so etwa die obigen Erläuterungen, AnwBl 2015, 614).

Allerdings ist zu beachten, dass der die Gesellschaft vertretende Rechtsanwalt immer dem Gemeinschaftsinteresse verpflichtet ist. Er darf als Vertreter dieses Gemeinschaftsinteresses nicht damit (auch nur möglicherweise) kollidierende Individualinteressen von Gesellschaftern vertreten. Ein solcher Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und den Individualinteressen einzelner Gesellschafter liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mehrheitsbeschluss von einem Gesellschafter angefochten wird. In diesem Fall darf der Rechtsanwalt weder die GmbH im Verfahren über die Nichtigkeitsklage vertreten noch einen Gesellschafter als Nebenintervenientenvertreter vertreten (Erläuterungen, AnwBl 2015, 614).

Soweit den Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, kam es im vorliegenden Fall zwar zu einer (offenbar streitigen) Generalversammlung, an welcher der Disziplinarbeschuldigte als Vertreter eines Gesellschafters teilnahm, das Protokoll diktierte und dieses schriftlich ausfertigte. Der andere Gesellschafter erhob dagegen Einwendungen, brachte jedoch keine Nichtigkeitsklage ein. Worum es in dieser Generalversammlung konkret ging und wie strittig es dabei zugegangen ist, kann den Ent-

scheidungsgründen (und möglicherweise auch den erstinstanzlichen Feststellungen des Disziplinarrats) nicht entnommen werden. Dass aber in dieser Konstellation eine Interessenkollision bestanden haben kann, ist a priori nicht völlig auszuschließen.

#### MICHAEL BURESCH

#### Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Wir, **Dr. Edelsbacher & Partner SteuerberatungsgmbH** (FN 277367v), 5026 Salzburg, Ernst-Grein-Straße 14 A, verpflichten uns hiermit gegenüber der **Salzburger Rechtsanwaltskammer**, 5020 Salzburg, Imbergstraße 31 C, vertreten durch die Sluka Hammerer Tevini Rechtsanwälte GmbH, 5020 Salzburg, Alpenstraße 26,

1. es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Personen vor Behörden rechtlich zu vertreten (insofern diese Vertretung gemäß §§ 2, 3 WTBG nicht ausdrücklich zulässig ist), insbesondere in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

2. Wir, Dr. Edelsbacher & Partner SteuerberatungsgmbH, verpflichten uns weiters gegenüber der Salzburger Rechtsanwaltskammer, binnen 14 Tagen die gegenständliche Erklärung im Rechtsprechungsteil der Zeitschrift „Österreichisches Anwältinnenblatt“ (mit Fettumrandung und fett gedruckten Parteien) auf unsere Kosten zu veröffentlichen.

3. Wir, Dr. Edelsbacher & Partner SteuerberatungsgmbH, verpflichten uns weiters, binnen 14 Tagen die Rechtsvertretungskosten bei der Sluka Hammerer Tevini Rechtsanwälte GmbH in Höhe von € 1.781,28 (darin enthalten € 296,88 USt) zu bezahlen.





**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/248

# Datenschutz im Disziplinarverfahrensrecht

## DISZIPLINARRECHT

§§ 20, 22, 27 und 31 DSt; Art 15, 23 DSGVO

### Ein Rechtsanwalt kann in einem gegen ihn geführten Disziplinarverfahren kein Auskunftsbeghären nach der DSGVO stellen.

OGH 22. 6. 2023, 22 Ds 8/23 f

#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Vorsitzende des Disziplinarrats das Auskunftsbeghären (§ 20 Abs 4 DSt) des Disziplinarbeschuldigten zurück, das dieser nach Art 15 Abs 3 DSGVO in einem im (damals noch) laufenden Verfahren gemäß dem 5. Abschnitt des DSt gestellt und mit weiterem Schriftsatz um die Erteilung der Auskünfte nach Art 15 Abs 1 lit a, b, c und d DSGVO sowie nach Art 15 Abs 2 DSGVO ausgedehnt hat. Zudem forderte er eine Kopie seiner personenbezogenen Daten an, die Gegenstand der Datenverarbeitung (Art 4 Z 2 DSGVO) durch den Disziplinarrat (Art 4 Z 7 DSGVO) durch technische und im Zusammenhang mit technischen Einrichtungen zur Wortaufnahme einschließlich deren Transkription waren.

Der OGH wies seine Beschwerde zurück.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Die VO (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 2016/119, 1 (im Folgenden: DSGVO), die mit 25. Mai 2018 in Geltung gesetzt worden ist, sieht für den Bereich der justiziellen Tätigkeit partielle Ausnahmen vor. Darüber hinaus besteht aufgrund der „Öffnungsklausel“ des Art 23 DSGVO für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Pflichten und Rechte nach Art 12 bis 22 und 34 DSGVO durch Rechtsvorschriften gesetzlich zu beschränken, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist und der Sicherstellung bestimmter in Art 23 Abs 1 lit a bis j DSGVO angeführter Schutzzwecke dient. Darunter fällt auch der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren (Art 23 lit f DSGVO). Der Anwendungsbereich der DSGVO betrifft auch den Regelungsbereich des anwaltlichen Disziplinarrechts (Erläuterung 65 BlgNR 26. GP 145).

Die Umsetzung des durch die „Öffnungsklausel“ eingeräumten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums erfolgte durch das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2019 BGBl I 2018/32. Zu den hier interessierenden Bestimmungen verweisen die Gesetzesmaterialien auf die Ausführungen zu § 84 GOG (Erläuterung 65 BlgNR 26. GP 148).

Durch die im Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz festgelegten Regelungen der RAO und des DSt wird der Sicherstellung des geordneten Ablaufs von Disziplinarverfahren auch im Lichte der Bestimmungen der DSGVO Rechnung getragen. Daneben bleibt die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde unberührt, wobei diese Zuständigkeit nur soweit reicht, als Rechte und Pflichten des Einzelnen nach der DSGVO bestehen.

Unter Beachtung der Zielsetzungen des anwaltlichen Disziplinarverfahrens im Sinn eines dem übergeordneten Interesse an einer geordneten Rechtspflege dienenden Anspruchs auf Gewährleistung einer wirksamen Verfolgung von Verstößen gegen das anwaltliche Berufs- und Standesrecht sowie den Vorgaben des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK enthält das DSt in seinem 5. Abschnitt ausreichende Bestimmungen dazu, wie die Verwendung der benötigten Daten zu erfolgen hat. Auch die Informations- und Auskunftsrechte des Beschuldigten (siehe insb § 22 Abs 4 und § 27 Abs 2 DSt) und das Recht auf Akteneinsicht (§ 27 Abs 5 und § 31 Abs 3 DSt) sind geregelt.

Demzufolge kann der Beschuldigte im Zusammenhang mit der im Rahmen des 5. Abschnitts des DSt ausgeübten justiziellen Tätigkeit des Disziplinarrats einen Anspruch auch nicht hilfsweise auf die Art 12 bis 22 und 34 DSGVO stützen.

---

**MICHAEL BURESCH**

# Disziplinarverfahrensrecht

## DISZIPLINARRECHT

§§ 15, 77 DSt

### Keine Zuständigkeit des Senatsvorsitzenden des Disziplinarrats zur Entscheidung über Wiedereinsetzungsanträge.

OGH 13. 6. 2023, 21 Ds 13/22g

#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Beschluss wies „der Senatsvorsitzende des Disziplinarrats“ einen Antrag des Disziplinarbeschuldigten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Berufung gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrats ab.

Der OGH gab der Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung an den Disziplinarrat zurück.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

In seiner Beschwerde zeigt der Wiedereinsetzungswerber zutreffend auf, dass der angefochtene Beschluss alleine vom „Senatsvorsitzenden des Disziplinarrats“ und damit von einem unzuständigen Organ der Rechtsanwaltskammer gefasst wurde.

Nach § 77 Abs 2 letzter Satz DSt entscheidet über einen Antrag auf Wiedereinsetzung die Disziplinarbehörde, bei der die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war, fallaktuell demnach – weil es sich um die Frist zur Einbringung der Berufung handelt und diese bei dem Disziplinarrat einzubringen ist, der die angefochtene Entscheidung gefällt hat

(§ 48 Abs 1 DSt) – der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer (B998/2013, 28 Os 14/14i).

Nach § 15 Abs 1 DSt verhandelt und entscheidet der Disziplinarrat in Senaten, wobei dessen Entscheidungen (Erkenntnisse, Beschlüsse) mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden (Abs 6 leg cit). Eine gesonderte Bestimmung, wonach der Vorsitzende des Disziplinarrats alleine entscheidungsbefugt wäre (vgl § 41 Abs 1 DSt), gibt es im Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen nicht; eine entsprechende Befugnis besteht – außer in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen – nur in Bezug auf die Zurückweisung von als unzulässig bewerteten Anträgen (vgl 20 Os 9/15x).

Der angefochtene Beschluss, welcher den in Rede stehenden Antrag jedoch inhaltlich behandelt und die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Ergebnis verweigert (vgl *Lewis*, WK-StPO § 364 Rz 62), hätte daher im Senat gefasst werden müssen (vgl 28 Os 13/14t).

---

**MICHAEL BURESCH**



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/249

## SUBSTITUTIONEN

## WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

## KÄRNTEN

**Substitutionen alle Art** (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

## STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

## SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@adam-felix.at](mailto:office@adam-felix.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

## INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at), [www.diamanti.at](http://www.diamanti.at)

**Italien:** RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: [udine@euroius.it](mailto:udine@euroius.it), Internet: [www.euroius.it](http://www.euroius.it)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei  
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

## REGIEPARTNER:IN

### WIEN

1010 Wien, eingesessene Einzelanwaltskanzlei bietet **Regiepartnerschaft** oder **Stelle für KanzipientIn mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung** mit der Möglichkeit einer späteren Kanzleiübernahme.

Anfragen bitte unter Chiffre-Nr. A-100921 an den Verlag.

### ÖBERÖSTERREICH

Rechtsanwaltskanzlei in Wels in bester Lage sucht Regiepartner(in). Spätere Übernahme der Kanzlei ist möglich. Rückmeldungen an: Tel. 07242 / 67 731 oder 0664/1809911

## KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

### NIEDERÖSTERREICH

**Zweihundertzweiundzwanzig** Quadratmeter, bau- und wohnungseigentumsrechtlich als **Büro gewidmet**, mit **repräsentativem Empfangs- und Wartebereich** und **sechs Einzelräumen, etagenbeheizt** und **raumgekühlt**, im **zweiten Liftstock**, direkt gegenüber dem **Mödlinger Bezirksgericht**, ideal für die Verwendung als **ANWALTSKANZLEI**, entweder zur **Miete** oder zum **Kauf** abzugeben.“



# Indexzahlen

Indexzahlen 2023	Mai	Juni
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	129,6	130,3*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,3	131,9*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	143,5	144,2*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	157,2	158,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	173,7	174,6*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	182,8	183,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	239,0	240,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	371,5	373,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	652,1	655,3*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	830,8	835,0*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	833,6	837,7*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7300,0	7336,6*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6291,5	6323,0*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,1	136,7*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,9	151,4*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,2	166,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,2	171,7*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,6	179,1*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,2	238,5*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	398,1	396,9*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3884,0	3872,0*

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN  
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

 Die Österreichischen  
Rechtsanwältinnen  
und Rechtsanwälte

## DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

**Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, https://www.rechtsanwaelte.at/. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

## IMPRESSUM gem. § 24 MediengG

Offenlegung gem. § 25 MediengG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

**Medieninhaber:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel. (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahrs beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl. (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock\_523742284 @Artistsdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: BMF; Foto Editorial Marcella Prunbauer-Glaser; Foto Atelier Doris Kucera; Foto Christoph Bezemek; Furgler; Foto Peter Csoklich; © DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH | Fotocredit: Armin Muratovic; Foto Herbert Gartner; privat; Foto Klaus F. Lughofer; privat; Foto Christian Moser; Werner Himmelbauer; Foto Markus Weiss; privat; Foto Michael Buresch; privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



AUCH AUF  
rdb.at

## Geht da was?

Das Praxishandbuch bietet:

- Beispiele
- Checklisten
- Musterbriefe

Lindinger  
**Mietzinsminderung**

3. Auflage 2023. XXIV, 366 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02777-3

**48,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## Systematisch und übersichtlich

Von A bis Z systematisch aufbereitet:

- die Einrede des nicht erfüllten Vertrages
- Fälligkeit und Schuldnerverzug
- Annahmeverzug und Zug-um-Zug-Urteil
- uvm

Holzner  
**Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages**

2023. Ca. XX, 180 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-25198-7

**48,00 EUR**  
inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

## Erfolgreiche Beratung benötigt beides: Erfahrung und innovatives Denken.

**Lattenmayer, Luks & Enzinger Rechtsanwältinnen (Wien) in Kooperation mit Mag. Philipp Bohrn und Mag. Michael Kersche**  
v.l.n.r.: Mag. Barbara Reichl-Bischoff, Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Mag. Johannes Bousek, Dr. Andreas Luks, Dr. Arno Behm, M.A.S.,  
Mag. Karl Kocher, Mag. Andreas Waldegg, Mag. Philipp Bohrn, Mag. Michael Kersche

ADVOKAT entwickelt seit mehr als 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte sowie zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)